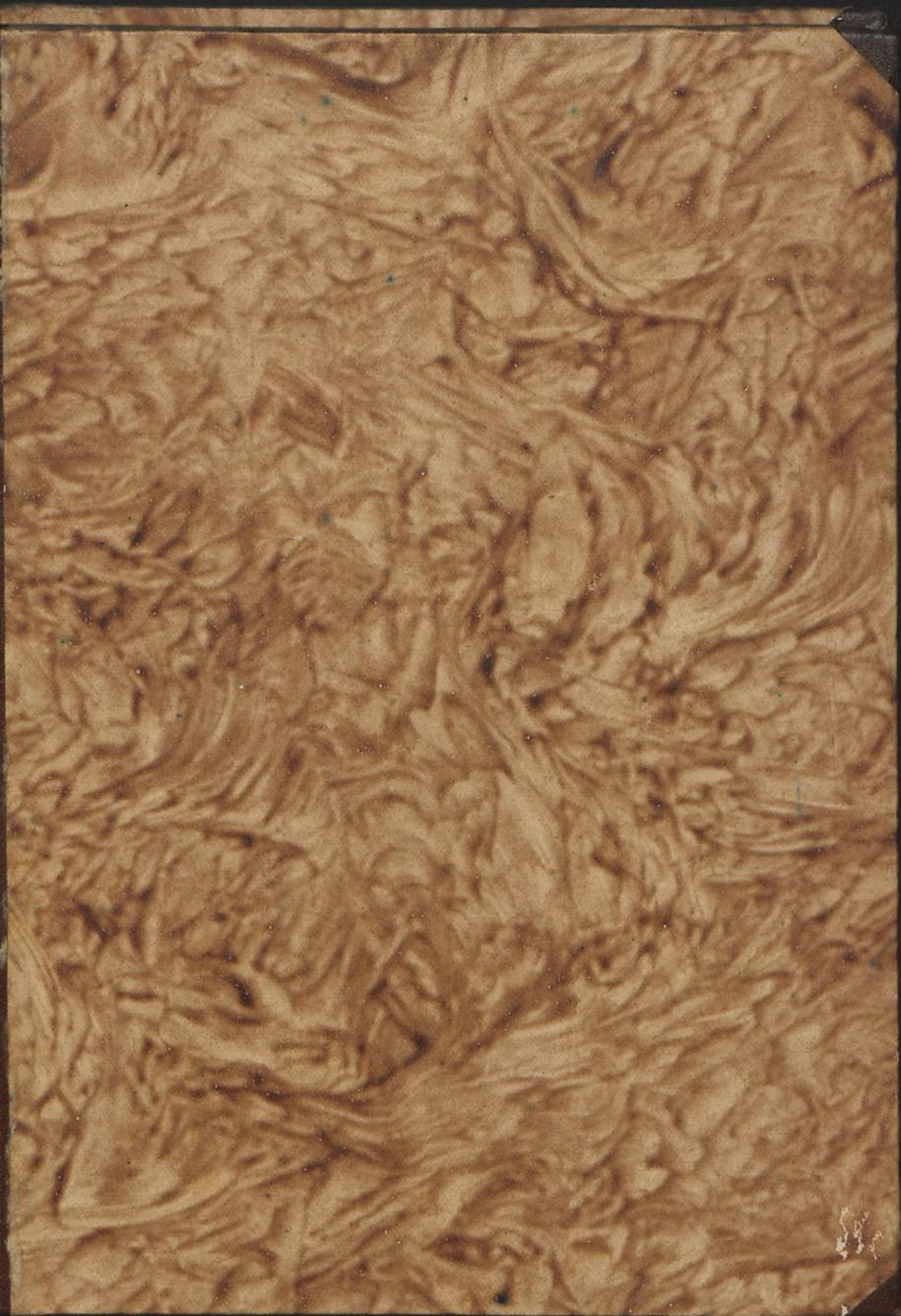


Handwritten text on the spine label, partially legible as "Handwritten text on the spine label, partially legible as '...'"

20
X



EX LIBRIS
ILLVSTRISSIMI VIRI,
DN. DAN. LVDOLPHI,
LIB. BAR. de DANCKELMANN,
S. REG. MAI. BORVSS. CONSILIARII
STATVS INTIMI, cetera,
BIBLIOTHECÆ ACAD. FRIDERICIANÆ
TESTAMENTO RELICTIS.

Erfindlicher



richt

Stamm
Der

Se. Königl. Majestät in Preussen

Sehr. Hochfürstl. Durchl. der Gr. Abbatissin
zu Heilbrunn

in dem Königl. Preuss. Casseler Kloster
hervorgegangen

Vergleichs-TRACTATEN

zwischen dem Königl. Preuss. Staat und dem
Kloster Heilbrunn.

Gedruckt im Jahr 1775



1774
LITTELL'S
1774
LITTELL'S
1774
LITTELL'S
1774
LITTELL'S
1774
LITTELL'S



Gründlicher



ericht

Warum

Die zwischen

Sr. Königl. Majestät in Preussen

Und

Ihr. Hochfürstl. Durchl. der Fr. Abbatissin
zu Herford ꝛc.

Unter Hochfürstl. Hessen-Casselscher Mediation
bisherig gepflogene

Vergleichs-TRACTATEN

Noch nicht zum Schluß gekommen seyn / und woran
solches haffte. ꝛc.

Gedruckt im Jahr 1707.

Erklärung

1713



Dr. med. et phil. Johann Friedrich Buchner
in Regensburg

Dr. med. et phil. Johann Friedrich Buchner
in Regensburg

KÖN. PR. FR.
UNIVERS.
ZVHALLE

Herrn Buchner'sche Colliquida Medication
directo pharm.

Tractaten

Tractaten

Regensburg im Jahr 1713





Nachdem von Gottes Gnaden Wir
 Charlotta Sophia in Lieffland /
 zu Curland und Semgallen Her-
 zugin / des Kayserlich Frey weltli-
 chen Stiftes Herford Abbatissin
 und des Heil. Römischen Reichs Fürstin ꝛc.
 ganz unvermuthend in Erfahrung gebracht / daß über die
 Fürstlich. Hessen Casselische zwischen Ihrer Königl. Ma-
 jestät in Preussen und Uns eine Zeitler vorgewesene
 Mediations- Tractaten von einigen der Sachen unkündigen
 oder aber übel wollenden sehr ungleiche Sentiments geführet
 und vorgegeben werden wollen / ob wären n. ir an dem accro-
 chement sothanen güttlichen Vergleichs ursach; So haben
 Wir zu Rettung Unserer Unschuld die wahre Beschaffen-
 heit / woran es hauffte / hierdurch bekandt zu machen umb so
 viel mehr Uns gemüßiget befunden / je weltkündiger ist / was
 hefftige und gefährliche Zerrüttung in Unserm Neun Secula
 bereits gestandenen Immediaten Reichs Stifte Herford durch
 übelgesinnete (welche dasselbe zu destruiren intendirt haben)
 erregt worden / so daß von allen Unsern Antecessorinnen an
 2
 mehe

mehr gemeinem Hoch Stifte keine jemals grössere persecutio-
 nen/ invasionen und Himmelschreyenden Drangsalen als Wir
 vom Ersten Antritt Unserer Abtenthlichen Regierung bereits
 in das zwanzigste Jahr ohne alles Verschulden/ auch gegen
 Ihrer Königl. Majest. von Preussen gerechte intention, rei-
 terirte Declarationes, ja unter Dero Hand und Sigel gege-
 benen assurances exponirt gewesen/ und noch seynd/ da man
 durch unzählbare Thätlichkeiten und andere herbe procedu-
 ren mit offenbahrer Gewalt und gewaffneter Hand Uns und
 Unserm Hoch Stifte dermassen hat zugesezt/ daß aller gebüh-
 render Schutz und Sicherheit verschwunden/ und Wir zu
 zweyen unterschiedenen mahlen als Anno 1698 nach Wien
 zu der Röm. Käyserl. Majestät/ und dann bey reiterirter Ein-
 pörung Anno 1703 anhero mit Unserer Hoffstatt und eini-
 gen getreuen Geistlichen Uns retiriren/ und solcher gestalt der
 für Augen geschwebten grossen Gefahr zu entweichen forcir-
 ret worden/ über das auch in Unserm am Königl. Preussi-
 schen Hoffe dieserwegen geführten Beschwerden so wenig für
 Uns selbst als durch Königl. Schwedische auch Chur Braun-
 schweig. und Hessen-Casselische kräftige Vorstellungen was
 der Gehör noch remedur finden können/ sondern dieses alles
 zu männlichches Verwunderung auch Unserer nicht geringer
 Affliction bis heutige Stunde nichts verfangen/ so Wir joko-
 fürge halber vorbehen und hierüber die allenthalben ver-
 handene Acta publica, ja die Notorietät selbst weiter davon
 attestiren lassen wollen/ dann ob Wir zwar gleich Anfangs
 Ursach gehabt/ auch annoch befugt seyn/ der gangen Welt/ ins
 besondere aber der Reichs. Versammlung zu Regensburg/
 und allen bey Unserm Hoch Stifte interessirten Königlichen
 Chur- und Fürstl. Häusern den gangen Verlauf nebst dissei-
 tigen kräftigen remonstrationen auch von Fürstl. Hessen-Cas-
 selischen Mediations ungleichen nachgehends Chur-Braun-
 schweig.

schweigischer hohen Interpositions wegen hinc inde gewechsel-
 ten Briefen durch ein Manifest kund zu machen / mithin zu
 Rettung Unserer Fürstl Reputation / untadelhaften Condui-
 to und Regierung so wohl / als fernerer Handhabung des
 Uns so theuer anvertrauten Stifts alle Reichs constitutionen
 mäßige Rettungs Mittel zur Hand zu nehmen ; So haben
 Wir doch vorher / che Wir zu dieser Extremität schreiten /
 der allerseitigen nahen Anverwandschafft halber auß verita-
 bler Wohlmeynung und besonderer Consideration für Se.
 Königl Majest in Preussen / als Unserm Hochgeehrtesten
 Herren Vettern / dißfals annoch angestanden / und zu Eviti-
 rung Der Sr. Königl. Majestät darauß ohne Zweifel ent-
 stehender grossen Bläme, auch desto kräftigere Bezeugung
 Unseres Friedliebenden Gemüths / zuforderst die von Ihrer
 Majest. selbst auß eigener Bewegniß beliebte und des Herrn
 Landgraffens zu Hessen-Cassel als beyderseits respectivè
 gleichnahen Vettters und Schwagers Ebd. aufgetragene Me-
 diation Uns mitgefallen laßen / in Hoffnung der große Gott
 als ein gerechter Richter das gültliche Vergleichungs Werk
 dergestalt dirigiren würde / damit die unterdrückte Wahrheit
 an den Tag gebracht / alle attentata abgestellt / dem Wüten
 und Toben Unserer Feinde ein Holla gemacht / die täglich sich
 vergrößerende Beeinträchtigungen geheimmet / das Böse ge-
 straffet / Gerechtigkeit und Wahrheit als Grund Säulen al-
 ler Eröhnern und Thronen / Ja Sicherheit und Ruhestand
 aller Menschen befördert / und mithin unter so nahen Kö-
 nigl. und Fürstl. Anverwandten die zerstörte Harmonie auch
 von Natur und Seblüts wegen reciprocè schuldige Liebe wie-
 der hergestellt und befestiget werden möchte / inmassen dann
 auch solchane Fürstl. Casselische Mediation unter Göttlichem
 Beystand dahin gediehen / daß nach verschiedenen zu Bückes-
 burg und Berlin gehaltenen Conferentien das hiebey gefüg-

- Lit. A.* te Vergleichungsproject sub *Lit. A.* abgefaßt worden;
Lit. B. worauff Wir Einhalts Adjuncti *B. Uns* finaliter erkläret
 Ihre Königl. Majestät in Preussen aber vermittelst einer
 zwischen Ihro und Hochgedacht. Landgraffens Ebd. in bey-
 seyn des Königl. Preussischen Geheimen Raths Henrich
 Rüttger von Jülgen/ und Fürstl. Hessen-Cassellischen Cans-
 lers Goe. Idæi gepflogenen Mündlichen Unterredung nähe-
 re Puncten Uns angetragen haben; Nachdem aber solche
 noch nicht acceptabel gewesen / hat Hochgedacht. Landgraf-
 fens Ebd. bey sothanem Mediations congressu zu Berlin zu-
 rückgelassener Abgesandter und Regierungs Rath Riese
 durch fernere Bearbeitung es so weit gebracht / daß ermelte
 Unsere Final-Resolution in allen Stücken (außer dem Hor-
 nischen Punct) angenommen gewesen; Als man nun ver-
 muthet es würde dieses Hornische obstaculum nach An-
 leitung erwehnten Unsers Ultimi endlich auch einge-
 richtet worden seyn / kommen wider alles Vermuthen bey-
 gehende von Seiner Königl. Majestät in Preussen
 bereits unterschriebene und besiegelte Tractaten sub *Lit. C.*
Lit. C. zum Vorschein / welche aber mit mehrermelter Unserer
 Final- Erklärung ganz nicht übereinstimmen / sondern dem
 zwischen des Königs Majestät und Landgraffens Ebd. abge-
 haltenen und zu Papier gebrachten Abouchement sehr dif-
 crepant seyn / weil darin verschiedene præjudicirliche Wörter
 und Clausulen, deren etliche niemahlen auff's Tapis gekom-
 men / eingerückt worden / und dergestalt beschaffen / daß dar-
 auß Uns / Unserm Hoch-Stift und Nachkommen an statt
 hoffender Ruhe und Einigkeit gar leicht neue Unruhe und
 weitere Irrungen zu wachsen könten / dannenhero Wir
 Pflichten und Gewissens halber der ohnumgänglichen
 Nothdurft zu seyn ermessen / Hochgelahrter / Wohlerfahrner
 und cordater Rechtsgelehrten Unpartheyische Meynung:
 Ob

Ob mehrerwehnte Tractaten sub Lit. C. von Uns mit gutem Gewissen zu acceptiren seyn? hierüber einzuholen/ und bestehen Unsere dubia folgender massen darin:

Ad S. I.

Ihrer Fürstl. Durchleuchte. auff geziemendes Ansuchen) In Unserer Final-Resolution sub Lit. B. heissetes: Auf Ihrer Durchl. der Frau Abbatissin Ersuchung/ u. Siehet man also/ daß das Wort geziemend u. alhie beygefügt worden / worunter etwas verständigliches intendiret wird/ sonst dasselbe/ weil es in dem Ersten Königl. Preussischen project sub Lit. A. nicht zu finden/ Keines Wegs mit eingerucket worden wäre / anerwogen sothanes adjectivum geziemend eine subjection involviret / und in publicquen tractaten von keinem Reichs- Stände seinem Constatui auffgebürdet / vielweniger ohne präjudig eingeräumet werden kan / eben wie unten bey dem dritten paragrapho zu ersehen / allwo laut besagter ersterer Berlinischen Vergleichungs-puncten. sub Lit. A. die particula Gnade inserirt gewesen/ nachgehends aber auff dieseitige remonstracion, daß das ermeldte Wörtlein Gnade nur von Unsern Geistlichen und Bedienten zu verstehen / keines Wegs aber auff Uns zu deuten / folglich ad distinctionem personarum das adverbium RESPECTIVE beyzufügen sey? sothanes vocabulum Gnade sambt dem von Uns prä-tendirtem Besatz RESPECTIVE nachgehends gar außgelassen / und dafür mit beyderseits belieben gesetzt worden Zuneigung/ welches dann der intention Unserer befan-

ten

ten Feinden aduersiret / nach welcher dieselbe viele Jahre her
 Unserm Fürstlichen Hoch:Stift seine Immediatät zu entzie-
 hen/ und es unter die Gräffliche Ravensbergische Jurisdic-
 tion zu spielen getrachtet / zu dem Ende auch ihres Königs bey
 Unserm Hoch:Stift habendes ConProtections Ampt in
 eine superiorität metamorphosiren wollen. Nachdem Sie
 aber in solchen straffbahren machinationibus kräftigen Wi-
 derstand gefunden/ und juxta Brocardicum Schus und
 Schirm gibt keine Obrigkeit/ zc. erfahren müssen/ daß höchst-
 gedachte Majest. aus Königl. Equanimität und Erleuchtung
 ein anders begriffen / haben mehrerwehnte unsere Feinde
 neue inventiones erdacht/ und das jenige / so bereits abgethan
 gewesen / durch subtile finelles und quaestionirte subjections-
 Wörter zu entziehen / solcher gestalt aber ins künftige neue
 Händel/ teste experientia, zu erregen getrachtet.

Ad §. II.

Weilen Dero/ dem Stift und dessen
 Angehörigen) In Unserer Final Erklärung sub Lit.
 B stehet pro Weil das Wörtlein Wann. Nun ist bes-
 kant daß zwischen beyden eine große differenz, dann jenes ein
 Modus, dieses aber eine Conditio, und zwar eben diejenige ist/
 unter welcher Unsere VorFrau am Stift Gräffin Anna
 von Limburg dem Cessionario Herzogen Wilhelm von
 Süllich (à quo Rex Prussiae omnem causam & titulum deri-
 vat) die Stadt Hersford Schuges halber cediret und abge-
 treten hat/ solchem nach für Weil das Wörtlein Wann
 stehen bleiben / und also diese beyderseits beliebte conditio sine
 qua non &c. beygehalten werden muß / juxta verba initialia
 tractatum §. I. hülce: " Daß die Sülliche Cession pro "
 funda-

fundamento gesetzt und krafft Selbiger / id est pro illo præ-
 mio civitatis Se. Königl. Majestät das Stifft schützen /
 schirmen und handhaben sollen und wollen. „ Wir können“
 auch nicht absehen / was difficultät à Prusiacis , wann Sie
 Uns und Unser Hoch-Stifft obliegender maßen zu protegi-
 ren sincerement gemeynet seynd / über sothanes nothwendig
 bey zubehaltendes **Wann** gemacht werden könne / an-
 gesehen aller Welt vor Augen lieget / daß diesem Hoch-Stifft
 feiter Unserer Zwanzigjährigen Regierung gar kein Schuß
 angediehen / und an statt conservations-mäßiger assistance
 solches vielmehr über einen hauffen zu werffen machinirt /
 mithin das gerühmte **Weil** an Unserm Hoch-Stifft kei-
 nes Wegs wahrgemachet / sondern ex præterito , wie die unz-
 zehlbahre Beeinträchtigungen darthun / das pure contrari-
 um gezeigt worden / so gar auch daß durante mediatione
 Hassiacâ bereits über Siebenzig attentata , welche hiervon
 zeugen können / angewachsen / ratione futuri aber können
 Wir / ponderatis hisce ponderandis , so wenig attestiren als
 versichert seyn / daß durch vermeyntliche Annehm- oder Bey-
 behaltung des Adverbii **Weil** der Uns und Unserm Hoch-
 Stifft gebührende Schuß besser als bißhero werde geleistet
 werden. Das Wörtlein **Wann** aber gibt mehrere Ver-
 sicherung / zumahlen da das Vergleichungs-Werck gang-
 hysteron proteron tractiret / alle Uns competirende satisfaction
 nebst dem jenigen / so zu Wiederherstellung guten Vertrau-
 ens und Glaubens hätte den Grund legen müssen / postpo-
 nirt worden / dergestalt / daß solches allererst zwey Monate
 nach ratification des Vergleiches abgethan werden solle ;
Wann Wir aber vorhero einige wirkliche Schuß-preuves
 gesehen hätten / wäre darab mit mehrerer raison von fünffti-
 gen

B

gen

gen Dingen zutolgern gewesen. Inzwischen ist leicht zuer-
 messen/ daß offtberührtes Vocabulum **Weil** auß gefahr-
 licher intention dem Vergleich Lit. C. inserirt worden / nach-
 demahlen an dessen Stelle das Wort **Wann** in denen
 tractaten Lit. A. bereits accordirt und zugestanden gewesen.

Ibid.

**Wollen sich auch gegen Dieselbe und
 Ihre Nachkommen an der Cron und Chur
 dergestalt und also wie es der Gölischsche Re-
 cess und die darinn gegründete Schutz-Ver-
 wandtschaft mit Sich bringet / jedesmahl
 betragen und erweisen)** Diese Clausula ist in Unser
 Final-Resolution Lit. B. wie auch in dem ersten Berlinischen
 Concept Lit. A. so wenig zu finden / als bey wählenden tra-
 ctaten niemahls vorgekommen / sondern gleich vielen andern
 präjudicirlichen Wörtern allererst nachgehends den Ver-
 gleichspuncten Lit. C. inseriret worden. Nun ist allhier zu
 wissen / daß besagte Unsere Antecessorin Anna Gräfin von
 Limburg mit dem Hergog Wilhelm zu Gölisch / nicht aber
 mit dem Chur-Hauß Brandenburg / vielweniger der Cron
 Preussen contrahirt / und Selbige nebst ihren Successoren zu
 Schirmherrn über Unser Hoch-Stift angenommen. Gleich-
 wie aber Reichskündig / daß über die succession dieses Fürstl.
 Gölischschen Hauses / consequenter auch der Ihme angehö-
 rigen Herfordischen Protection, annoch sub Judice lis nach-
 demahlen die Röm. Käyserliche Majestät den König in
 Preussen dafür nicht agnoscircen / weniger Ihme hierüber
 Titul noch Belehnung geben / **Wie Uns zu Wien Anno 1699**
 bey

bey Auffertigung der Käyserl. intimatorien an Chur-Bran-
denburg in puncto confirmationis Protectorii Maximiliani
II Imperatoris deutlich angezeigt worden; Also mögen Wir
auch weder die Cron noch Chur-Erben / sondern / wie gesa-
get / nur das Fürstl. Hauß Göllich pro Protectore erkennen/
in Betracht diese Fürstl. Landen keine annexa der Cron oder
Chur seynd / unterdessen aber lapsu temporis sich zutragen
könte/ daß durch revolutiones daselbe auff andere Linien oder
Personen devolvirete / casu quo Unser Hoch-Stift Prote-
ctores novos, extraneos & non petitos überkommen / mithin
dessen conditio & qualitas gefehret seyn würde / angesehen
ein souveraines Haupt nirgends zu belangen / anjeho aber
Cliens & Protector unter Käyserl. cognition stehen/ weßhal-
ben ohne Vorbewußt und eingehoblete allergnädigste Käy-
serl. Willens-meynung Wir Eingangs verführte clausulam:
Von Cron und Chur-Erben / nicht accepti-
ren dürfen / in fernerer Erwegung / daß die Glorwürdigste
Käysere für Unser Hoch-Stift besondere Vorforge getra-
gen / daselbe herrlich dotirt und beneficirt / aus großer Liebe
Ihr Eigenthumb genandt / auch mit so vielen mächtigen
Chur- und Fürstl. Con-Protectoren versehen / also Se Käy-
serl Majest. sehr ungnädig nehmen würden wann Wir
hierinn vor haupt ein anders verhengten.

Ad §. III.

Alles das jenige was bissher bey denen
vorgefallenen Irrungen einem oder andern
Theile an Seinen Juribus nachtheilig seyn/
oder geachtet werden kan / hiemit für wichtig

erkläret auch gänzlich casiret und auffgehoben wird/dergestalt / daß keinem Theile solches an seiner Befugnisse/Freyheit/Rechten und Gerechtigkeiten nachtheilig und präjudicirlich seyn solle und möge) In die Annehmung dieses gänzlich aufzulassenden passus können Wir von deswegen nicht gehehlen / weil man dadurch trachtet Uns wider die Wahrheit zu beschuldigen und bekennen zu machen / ob hätten Wir denen Königl. Preussischen Juribus (wie ex adverso Uns geschehen) ebenfals zu nahe getretten / Er Majest. gleichmäßiges tort gethan / gegen Sie Friedbrüchige Thaten ausgeübet / und also Unserer seits keine satisfactio zu prätendiren. Gleichwie aber böser Thaten und unwahrer Dinge uns selbst zu beschuldigen ungebührlich ist / weil Unsers Orts wider die Königl. Jura niemahlen das geringste attentiret worden / folglich von mutuellem Casu und des passirten allhier nicht geredet werden kan / sonsten Wir Uns selbst zu nahe thun / und dergleichen Dinge / woran Wir niemahls gedacht / vielweniger unternommen / in simul ren würden: Also können Wir in obige clausulam mutuellem Casu keineswegs condescendiren / in fernerer Erwekung / daß ebenmäßig unter Selbiger anguis in herba verborgen / nehmlich damit unsere Feinde mit Ihrem ganzen Anhang ratione Unserer bey Fürstl. Casselischer Mediation Anno 1699 wider Sie ein-gebrachten Gravaminum und böser Thaten (welche Sie allezeit mit Königlichem / theils noch nicht habender / theils aber durch ihre bekante artificia allererst nachgehends ex practicitate ordre bemanteln wollen) impune durchgehen / und von aller Verantwortung absolviret / Uns aber bey urgirender satisfactio vorgedrucket werden möge / daß durch die reciprocirliche

siche amnestie alle Beleidigung casiret und auffgehoben/ Un-
 serm Juri quæsito renunciiret/ folglich wie bey künfftiger con-
 ference (welche art. 5 erst zwey Monath nach geschlossenen
 Tractaten vorgenommen werden solle) keine reparation wes-
 der für Uns noch intuitu derer von Unserm Hoch:Stift an-
 maßlich abgenommener domainen und pertinentien mehr
 präten diren könten / wovon Wir doch umb so vielweniger
 abzuweichen vermögen/ je bekanter es ist / daß in Unserer di-
 sposition gar nicht stehedem Stift etwas zu vergeben/ weß-
 halben erwehnte satisfactio zu wieder Herstellung guten
 Vernehmens / Wegraumung wohlgegründeten Mißtrau-
 ens / und renouvellirung Gütlicher Cession den rechten
 Grund legen muß / auch an sich eine selbst redende Billigkeit
 ist/ nach erkantem tort, Schimpff und Schmach / ja daß man
 Unserm Hoch:Stift in so viele Wege Schmälerung und Ab-
 bruch zugesüget/ behörige satisfactio dafür zu geben / zumah-
 len/ da alle Uns und Selbigem zugesügte Drangfahlen / per-
 secutiones und Gewalt so unerträglich als continui lich seyn/
 weil ohne exemplarische Bestrafung keine beständige Ruhe
 hinkünfftig zu hoffen/ und ungestrafte Bosheit keines wegs
 zu cesüren / sondern übel ärger zu machen pfleget / worab
 dann un widersprechlich folget / daß sothane von Gott: und
 Rechtswegen Uns und Unserm Hoch:Stift gebührende sa-
 tisfactio in würcklicher Bestrafung derjenigen bestehe/ wel-
 che das Decanat: Hauß Unsers Capituli ad SS. Joh. & Dionys.
 auff der Neustadt Herford bestürmet / unsere Leute herauß
 getrieben / darauff erwehnten Capituli Documenta und
 Brieffschafften weggenommen / einen neuen Decanum, so
 doch ein Blut: Richter und ohne dem aller geistlichen Digni-
 tät und function unfähig / an solchem Capitulo inaudito ex-
 emplo gewaltthätig angesetzt / und den von Uns rechtmäßig-
 gen authorisirten Decanum verstoßen / ferner in unsere Abs-
 B. 3 tenliche

teyliche Stifts-Freyheit und Territorium armata manu ein-
 gefallen / und unter Bedeckung zweyer Compagnien der
 äußerlesten Burger die von Uns als einem notorischen
 Reichs- und Creyß-Stand auff des Nieder-Rheinisch West-
 phälischen Creyß-Directorii (worunter doch des Königs in
 Preussen Majest. als Herzog zu Cleve selbst mit begriffen)
 an uns erlassene speciale requisitoriales, besage Lit. D. wie in-
 und an allen unsern Kirchen also auch in und an Unsers Hoch-
 Stifts Münster- oder Cathedral-Kirche nach uhraltem Her-
 kommen publicirte und bereits in den 4ten Monath unter
 Lit. E. unserer Verordnung vid. Lit. E. affigirt gewesene Käyserl.
 avocatorien und Reichs-Kriegs-Declaration durch Stadt-
 diener oder Scherchen höchstschimpfflich von ermeldter Un-
 sers Hoch-Stifts Münster-Kirche gewalthätig ab- und in
 kleine Stücke zerrissen/hingegen andere daran geschlagen/ und
 durch bewaffnete an unsern Abteyl Grängen postirte Mann-
 schafft bewachen lassen/ solcher gestalt pacem publicam gebro-
 chen/ Uns in Unserm viele Secula gedauerten ruhigen Besitz vel
 quali turbiret/ auch andere dabey vorgewesene Gefährlichkei-
 ten entreprenirt/ darauff Unsers Stifts ohnstreitige Reichs-
 Standtschafft fernerhin angefochten/ statum in statu Einhalts
 Lit. F. Lit. F. nicht zu gestatten außdrücklich herauß gelassen / alle
 Käyserliche Dehortatoria, Rescripta, und Verordnungen we-
 niger dann nichts attendiret / deren höchste Autorität gäng-
 lich hindangesezet/ und via facti pocediret/ reiterirte Chur-
 Fürstl. Brandenburg. und Königlich-Preussische Declara-
 tiones, auch so wohl alte als neue Assurances nicht observirt/
 Königl. Hand und Sigel vor der gangen Welt prostituiret/re-
 eta widereinander lauffende Dinge zu subserbiren induc ret/ ja
 solche gar zu exequiren intendiret / die vormahlige Hesses-
 Casselsche Mediation destruiret/ an deren Stelle zu Abthuung
 unserer als einer unmittelbahren Reichs-Fürstin publico-
 rum

rum gravaminum ein Criminelles Gerichte zu Berlin abentheuerlich formiret/ an Selbiges unsere Rätthe und Capitulares auff eine wunderbahre Weise bald als Accusatores, bald als accusatos, bald als Delatores, bald absque requisitione, bald aber subsidialiter dahin citiret/ alle von des Landgraffens als Mediatoris Ebd. dawider beschehene remonstraciones nicht attendiret/ und ganz incompetenter fortgefahren/ eine mit unzählbahren Nullitäten angefüllte Urtheil in denen Hundestagen verimeyntlich gesprochen/ hingegen die Gravantes absolviret/ auch solche absolutoriam viele Monate vorher/ ehe einmahl an das ganz Widerrechtliche und incompetente Judicium criminale gedacht worden/ bereits per literas abgefasset/ und durch sothanen nichtigen Berlinischen Ausspruch uns auff's heftigste graviret und beschimpffet/ eo ipso aber die Kaysersliche Decrera reformiret/ und zugleich unser HochStift ratione sovieler durch Betheil und Recht auch Kaysersl. Mandata anbefohlener restituendorum verkürzet und benachtheiliget/ in solchem tramite angemahnter LandesHerzlicher Hoheit über unser HochStift fortgeschritten/ und die zwischen unserm Hoffmarschallen und einem Juden an unserer Cansley ventilirte fidejussions-Sache samt darin rechtmässig ab extraneis & impartialibus Jureconsultis abgesprochene Urtheile an das Ravensbergische Appellations-Gerichte nach Berlin gezogen/dasselbst syndiciret/reformiret/ ja gar cassiret/ und dem Gegentheile einem Juden der Christen Feind/ ärgerlicher Weise geistliche präbendal revenuen defacto anzugreifen/ zu präcipiren/ mit geistlichen Gütern nach eigenem Gefallen umzuspringen/ und/ anstatt Er nur Zwey Hundert und Funffzig Thaler an besagten unsern Hoffmarschallen verimeyntlich zu fordern gehabt/ über Tausend Reichthaler von seinem Präbendal Einkommen nach und nach wegzuraffen verstatet/ imgleichen allen unsers HochStifts

Lit. G. Stiffes Capitularen ihre reuenuen mit Arrest verstricket / in solchen persecutionen und Thätlichkeiten continuiret / Attentata mit attentatis cumuliret / die durch Brthel und Recht juxta Lit. G. removirte rebellische Chanoinesses unterstüget / und Sie in Ihren straffbahren von der Römisch-Käyserlichen Majestät Höchst detestirten Oppositionen gesteiffet / Ihnen zu eigenmächtiger wieder Eindringung ins Stiff auch gewaltsamer Aufschlagung Schlösser und Thüren / Wegnehm und Propalirung der Capituls-Protocollen, Brieffschafften und Documenten durch den Hertfordischen Stadt-Richter unerlaubte Macht / Beystand und Schus verschaffet / alle Capituls Intraden in Beschlag genommen / das abgethanne Decanats-Werck reluscitiret / Unser bekantes Ordinariat und in dergleichen Fällen besiklich hergebrachtes Jus devolutionis disputiret / der Decanille Princeße von Hessen Homburg Lhd. abzuseßen / und Dero Decanats-Reuenuen zu sequestriren gedrohet / dieselbe auff viele Weise beschimpffet / und dikhals uns in unserm Oberlichen Amte unleidentlich beinträchtiget / Unfers Stiffes Ruhe und Wohlstand zerrütet / die von der Römisch Käyserl. Majestät vid. Lit. H. confirmirte Suspension der widerspenstigen Chanoinessen infringiret / einem unserer Hoff-Cavalliers, ohne einzige Railon, zu Hertford auff der gassen auffgepasset / Ihn öffentlich angefallen / durch Schergen nach dem Rathhause geschleppt / daselbst etliche Tage gefänglich eingesperrt / darauff mit Soldaten nach dem Sparenberg geführet / drey Wochen in Haft gehalten / endlich aber unschuldig befunden / und wieder loß lassen müssen / unterdessen in unsere Cathedral-Kirche auch Capitul-Haus abermahl eingefallen / pacem publicam auffß neue gebrochen / Thüre und Schlösser an solcher Kirchen unter fernerer Direction des Hertfordischen Stadt-Richters abermahl gewaltthätig auffgeschlagen / die Zugänge zum Capitul

Lit. H.

Capitul) ja die Kirchen und Capituls Thüren selbst mit doppelten Schildwachen besetzt / in Unserer Jurisdiction und Abteyl. Territorio unsere eigene vorbegegane Leute zu erschiesfen gedrohet / an diesem allen aber sich nicht ersättiget / sondern auff uns eine Reichs Fürstin / regierende Abbatissin und ordentliche Obrigkeit loßgefahren / unsere bey denen Barbaren selbst inviolable Fürstl. Reputation und Character mit vielen calunnieusen Imputationen / herben Injurien und famelen Patenten angegriffen / unsern Predigern solche von denen Canglen in unsern eigenen Kirchen zu publiciren mit hefftigen Bedrohungen auffbürden wollen / und ihnen ditz falsch hart zugesetzt / auch da diese als unsere Diener und Unterthanen wider Eyde und Pflichten nicht handeln können noch wollen / mehrerwehnte Patenten aller Orten / an alle Thoren und Rathhäuser / auch Flachs- und Pinnen-Wagen / Bier und Weinschenken öffentlich angeschlagen / selbige in verschiedenem Format zu desto noch grösserer Beschimpffung nach ausländischen Höffen und frembden Provincien gesandt / und also in die weite Welt außgestreuet / mithin allen egard für Ihre Käyserl. Majest. unserm allergnädigsten Herren / auch unsers Hochstifts Chur- und Fürstl. Conprotectores, ja für uns des Königs nechste Bluts Verwandtin selbst auß den Augen gesetzt / diese Hochgedachte Protectores weil Sie zu folge Käyserl. Verordnung sub Lit. I (worin Ihnen die Execution contra rebelles Canonissas auffgetragen worden) sich unser und unsers Stifts in solchen Vergewaltigungen angenommen haben / für auffgewiegelte Puillances gescholten / uns eines despotischen Regiments, zuwiderhandlung unserer Wahl-Capitulation, Statuten und Observanz infuliret / unser gerechtes Verfahren gelästert und geschmähet / hingegen unserer Pflichtvergesenen Canonissinnen böse Thaten approbi et / Ihre eigenthätige Widereindringung ins

Lit. I.

C

Stift

Stift und Capitul mit Gewalt unterstüzet / auch so gar wider Ihres eigenen Königs auff Käyserl. Verordnung ergangenes Verbott derer selben arrektirte reditus Canonicales relaxirt / solcher gestalt die Käyserl. Decreta & Mandata poenalia üben hauffen geworffen / unsers Hoch Stiffes Chur- und Fürstl. Protectoribus Ihre fast Zwenhundert Jährige Protections Gerechtsame disputiret / uns selbst (wie nicht weniger unsere getreue Diener und Capitulares einer Auffenhr / Auffriegelung und Anblasung Kriegs-Feuers fälschlich inkulbret / Sie auf blossen und unwahren feindlichen Bericht / i. e. ad nuda & falsissima narrata, inauditos & indefensos criminaliter zu condemniren / ja gar als vermeyntliche Turbatores ac Violatores pacis publicæ, selbamer und nie erhörter Weise / zu proscribiren und des Landes (worin Sie doch niemals seßhaft / noch Ihrer Königl. Majest. in Preussen subjeß gewesen) putative zu verweisen sich angemasset / ja wie die finalia des Patents lauten / Sie gar beym Kopff zu nehmen getrachtet / solcher gestalt zu des Stiffes und Capituls gänglicher Zerrüttung ihnen alle Sicherheit und freyen Zugang ad deliberationes & frequentationes Capituli abgeschnitten / bald darauf mit einem sich selbst contradicirendem Neuen und weit injuriculern Patent gegen uns losgebroschen / durch solches Sr. Majestät Königl. Geblütche in unserer Person zum höchsten mit beschimpffet / die so gerechte als natürlich schuldige Liebe uns entzogen / mithin an Ehren und Reputation verletzet / unsere Oberliche Verordnung

Lit. K. Lit. K. auch der Käyserl. Protectoren und Executoren an unsers Stiffes Meinendige Canonissinnen (zu folge Käyserlichen specialen Rescripts) vergangene Dehortatorien Einhalt

Lit. L. Lit. L. M. & N. angetastet / solche vor null und nichtig declariret / dadurch unsere getreue Geistliche von Ihrer uns gebührenden Fidelität und Gehorsam abgeschreckt / endlich als

kru

ten Unsern Unterthanen weder Gebott noch Verbott von
 Uns mehr zu respectiren anmaßlich inhibiret / ja Sie gar
 mit Blauröcken und Gefängniß zubedrohen auch würcklich
 zu exequiren unternommen / hingegen die Canonissin Princef-
 fe von Hollstein Norburg durch Liebfosung und vermeyntli-
 che Beylegung eines an Unserm Hoch: Stiffte ganz unge-
 wöhnlichen Prædicats Seniorissin, den verstorbenen Ca-
 pitularen Gravium aber durch Arrestirung seiner præbendal
 revenuen und Bedrohungen mit Gefängnuß zu Spandau
 zu der rebellischen Gräfin von Horn Parthey gezogen / die
 Gräffinnen von Wittgenstein und Lippe nebst dem Capitula-
 ren Consbruch pro Residentibus fälschlich außgegeben / ein fal-
 sches / illegitimes und vermeyntlich residendes Capitulum
 ex membris per impartialem sententiam Facultatis Juridicæ
 Kiloniensis remotis & fictitiè residentibus (wovon aber durch
 den Tod und sonsten auß des Allerhöchsten sonderbahrer Di-
 rection das Stiffte nunmehr gesäubert ist) so nulliter als
 eigenmächtig aufgeworffen und formiret / darauf zu Berlin
 durch verkehrte Vorstellung zu wege gebracht / daß die auß-
 stuzige und removirte Stiffte: Glieder in besondern Schutz
 genommen / Ihnen gegen die Käyserl. Wahl: Capitulation
 art. 9 auch kundbahre Reichs: Abschiede de Anno 1529 S. 10
 daß keiner deß andern Unterthanen und Verwandte in bes-
 ondern Schutz und Schirm gegen Ihre Obrigkeit nehmen
 solle. Item Reichs: Abschiede zu Regenspurg de Anno 1541
 S. 26 ibi: auch des andern Theils Unterthanen in Schutz
 und Schirm nicht anzunehmen / noch wider Ihre Obrig-
 keit zu vertheidigen in keine weiß noch wege; So dann Käy-
 serlichen Land: Friede zu Augspurg de Anno 1548 S. I in fi-
 ne: daß auch keiner dem andern seine Unterthanen abziehen/
 oder dieselbe ohne Ihrer Obrigkeit Wissen und Willen in
 Schutz und Schirm nehmen solle / ein specialis protectorium
 ertheile

ertheilet/ solches öffentlich von denen Canslen abgelesen und
 angeschlagen/ hingegen Uns als Ihrer Königl. Majestät in
 Preussen nechste Bluts- und Schut-Verwandtin nebst der
 Decanisse Princeße von Hessen Homburg Ebd. auch alle übrige
 getreue Chanoinessen, Capitularen auch gewissenhafte
 Stiffts und Capituls-Glieder davon öffentlich aufgeschlos-
 sen/ solchen Schut zu dererelben und Unserer grossen Ge-
 fahr/ ja Ihrer Königl. Majestät zu selbst eigenem Nach-
 theil/ deutlich auffgesaget worden / und was dergleichen
 seiter Unserer abgenötigten letztern Retraicte von Herford
 wider die Reichs Fundamental Gesetze/ alle raison, Billigkeit /
 Christliche Liebe/ Abteyliche Wahl Capitulation, Gültische
 Cession, Statuten und Observanz / insonderheit aber gegen

Lit. O. außdrückliche Käyserl. Rescripta & Decreta, vid. *Lit. O. &*

& P.

P. wie nicht weniger gegen Se. Königl. Majest. und Ihres
 Glorwürdigst. Herrn Vatters unter Hand und Sigel gegebene
 Versicherungen de Annis 1669 & 1695 schnurstracks zu
 widerlauffende / ja vor GOTT und Menschen unverant-
 wortliche Proceduren und abscheuliche Injurien / so Wir an-
 jeso kurze halber vorbeu gehen / (Einhalts Unserer Bücker
 burgischen auch Mediations gravaminum) mehr seynd. Es er-
 fordert demnach die höchste Billigkeit / daß erwehnte clausula
 mutuelier cassirung außgelassen werde/ bevorab/ da Wir gar
 nicht verlangen daß man Uns solchergestalt etwas nachge-
 be / weil Wir des Königs Majestät niemals beleidiget noch
 Dero Jurisdiction zu nahe getretten / sondern disfalls Unse-
 rer Unschuld genugsam versichert / deßwegen auch kein Be-
 denken getragen zu Bezeugung Unserer innocence hievor
 außdrücklich zu declariren / daferne à Prussiacis dargethan
 werden könte / daß ihrem gnädigsten König von Uns oder
 Unfern Bedienten auf einigerley Weise Schade oder Nach-
 theil zugefüget worden / Wir dafür alle zulängliche Satisfa-
 ction

tion zu geben erbietig. Hingegen tragen Wir zu Sr. Kö-
nigl. Majest. das gute Vertrauen/ Dieselbe zu ebenmäßiger
Billigkeit und Justice portirt seyn werden.

Ibid.

Gegen die Capitulares und Stiffts-Be-
diente Rescribirt worden.) Dieses Wort Rescri-
birt / ist auch ganz neuerlich und metamorphosicè mit ein-
gestossen/ dann in Unserer Final-Resolution sub Lit. B. heißet
es Reserviret/ und solches ist in dem Königl. Preussischen
Aufsatz sub A. bereits gesetzet gewesen. Es weiß ja ein jeder
Vernünftiger was großer Unterscheid unter Rescribiren
und Reserviren seye/ und wie diese Wörter miteinander
ganz differenter Bedeutung / überdem inferiret das verbum
Rescribiren eine superiorität/ und kan nur à superiore ad
inferiorem, i. e. à Magistratu ad subditos gebraucht werden.
Hiebey ist auch zu wissen / daß die von Sr. Königl. Majest. in
Preussen des Hn. Landgrafens Lbd. geschehene Versicherung/
hülfe: „Nuch den Richter Besserer von seiner Bedienung zu
„Herford wegthun lassen wollen.“ bey denen letztern pun-
cten sub Lit. C nicht befindlich / sondern ganz ausgelassen
worden / da doch uns und Unserm Hoch-Stift an remotion
und Bestrafung dieses böshafften Mannes als eines kunds-
bahren und vornehmsten Werkzeugs unserer Feinde
merklich gelegen.

Ibid.

Wie nicht weniger / ob die Schönhaus-
sche Declaration der übrigen darinn enthalte-
nen

nen personalien und contentorum halber in totum zu cassiren.) Also stehet in Unser Final Erklärung Lit. B. ist aber allhier in den Berlinischen Vergleichspuncten C. außgelassen / und muß solcher contextus (weil er von besonderer Wichtigkeit ist) nothwendig stehen bleiben/ dann wann erwehnte Schönhausische Declaration, als welche nicht nur der Römischen Käyserl. Majest. höchsten Auctorität abbrüchig / und e diametro zu wider ist / sondern auch unserm Hoch:Stift zum größten præjudiz gereichet / nach gegenseitiger Absicht und deutlichen Einhalt der Vergleichspuncten Lit. C. nur in tantum, das ist / in so weit dieselbe unsere Capitulares und Stifts:Bediente betrifft / auffgehoben oder cassiret seyn / de cæteris aber in Ihrer völligen vigore bleiben solte / hätten Wir erstlich wegen so vieler Uns zugefügten injurien / tortis / Schimpffs und Schmach nicht die geringste satisfaction zugewarten / sondern müßten noch darzu fürs 2te einen ganzen partem integrantem, nehmlich / das unserm Hoch:Stift ebenmäßig angehörige Capitulum auff der Neustadt Herford mit vielen Canonicis davon abgerissen / und dasselbe zugleich seiner Anno 1693 armatâ manu weggenommener Brieffschafften (poliiret sehen / so dann 3tens alle unserm Stift durch unsere Feinde und Ihre Helffers Helffere entzogene Domainen zurück bleiben / im gleichen 4tens der expilirte weitberuffene Herfordische Kirchen: oder Stifts: Schatz nicht restituiret werden / welches doch in der Kielischen Urtheil / auch darauf ferner ergangenen Käyserlichen Mandatis & Decretis denen spoliantinnen außdrücklich injungiret worden / folglich der Römischen Käyserl. Majest. höchsten Auctorität sehr derogiren / und Sie gegen Uns es animadvertiren würden / wann Wir Dero Käyserliche Decreta durch die Königl. Preussische zu Schönhausen publicirte

cirte Urtheil syndiciren / corrigiren / und auffheben lassen / mit
hin einen Höhern über den Käyser erkennen wolten / wie
Unsere Adversantinnen / testantibus actis, gethan / da Sie auff
erfolgte Wienische condemnation ihre Nothdurfft dawider
am Käyserl. Hoffe nicht eingebracht / sondern unzulässiger
Weiß sich nach Berlin gewandt / und daselbst durch aller
hand artificia die erwehnte mit unzählbaren nullitäten ange
füllte vermeynliche sentenz oder so genandte Schönhausi
sche Declaration (worinn Sie von allen ab Imperatoria Ma
jestate anbefohlenen restituendis putativè absolviret worden)
durch Ihre Patronos exparticiret haben / dergleichen verkehrte
und unleidentliche proceduren wohl wenig gehöret seyn
mögen / da man nicht allein Unsere und Unsers Stifts gra
vamina publica in personalien und particulier Sachen zu me
tamorphosiren / und dißfals Uns einer unmittelbahren
Reichs Fürstin auch so nahen Königl. Preussischen Geblüts
Verwandtin alle von Gott und Rechtswegen gebührende
satisfaction abzuschneiden / sondern auch gar der Röm. Käy
serl. Majest. cum sufficientissima causæ cognitione emanirte
Decreta, Befehle und Verordnungen anzutastten / selbige
höchstungebührllich zu syndiciren / zu reformiren und überm
Hauffen zu werffen sich angemasset hat; Damit aber die ü
brige Königl. Preussische geheime Rätthe / welche an mehrer
wehnter Schönhausischen Declaration keinen Theil haben /
sothanen Solzicismum Politicum ac Juridicum, ja die Röm.
Käyserl. Majest. selbst touchirenden Fehler mit guter Manier
redresiren können / haben Wir in Unserm ultimato Lit. B.
oben berührte clausulam: **Wie nicht weniger ic.**
annehtiret / und solcher gestalt Thüre und Thore offen gelas
sendas unustificirliche Verfahren zu corrigiren / machen es
viel juster / æquitabler / auch Prusiacis avantageuser / ja vor
Gott

Gott und der Welt verantwortlicher ist / wann Sie auff bereits entdeckte iniquität und nullität die Schönhausische vermeyntliche sentence in totum wieder aufheben / als daß dergleichen cassation vom Kaiser und Reich verfügt werde / angesehen solches einseitiges / partiales und unverantwortliches procedere für dem jugement der hohen Reichs Tribunalien so wenig als coram ultimo Judicio , allwo der König aller Königen ein strenges Urtheil fällen wird / bestehen mag. Unter dessen siehet man wie Unsere in der Schönhausischen Declaration benante Widersachere sothanen gegen alle raison aus puren insanablen nullitäten bestehenden Aufspruch quovis modo zu salviren / und dadurch von der Sifftmörderey / pasquinaden / Landfriedbrüchigen invasionen / und daher verdienten exemplarischen Bestrafung nicht allein sich los zu spielen / sondern auch die zur Zeit des weggeraubten Kirchenschazes gewesene Thesaurariam und vornehmste participantin, nebst Ihrer durch Urtheil und Recht removirte Schwester Gräfin von Horn von schuldigster restitution los zu halten / mithin Unser Hoch-Stift / dessen Capitulum Cathedralle und Glieder eufferst zu benachtheiligen gedencket.

Ibid.

Ingleichen / ob ein Revocations-Patent zu drucken / zu publiciren und aller Orthen zu affigiren nöthig.) Wir können von dieser necessairen Clausula , welche im Berlinischen Auffsat Lit. C. aufgelassen / eben wenig abstrahiren / weil die wenigste Leute in der Welt von dem Vergleich quæstionis ouverture bekommen / folglich nicht wissen können ob die fameuse Patenten durch den Wind abgerissen / oder von Ihrer Königl. Majest. aus Rechtlichenheit redressirt worden / nachdemmalen im Vergleich

gleich Lit. C. nicht exprimirt aus was Beweg Ursachen / id est, gratiâ vel iustitiâ solche cassatio verfügt seye? Wir könten demnach bey Unserm postularo deß zu druckenden und affigirenden revocations-patents zuorderst feste bestehen/wollen aber zu Bezeugung daß Wir den Vergleich auf alle mögliche Weise zu facilitiren und mit Sr. Königl. Majestät so fort Uns zusezen gemeynnt / das Werck wegen totaler cassation Schönhausischer Urthell / imgleichen ratione erwehnten revocations-patents zu der in fine des Vergleichs berührten fernern conference auszusezen Uns gefallen lassen / wobey sich dann schon zeigen wird / ob die besagte publica revocatio Edictorum nöthig oder nicht? Angesehen zu Berlin nichts neues ist / jemand zu beschimpffen und es hernacher zu redressiren / wie die Beylage Lit. Q zeigt; Daß aber Unsere Feinde Lit. Q. diese Sach gern assoupiren wolten bedarff keiner Verwunderung / dann Wir solcher gestalt in voriger blâme bey der gangen Welt stecken blieben / Jenen aber erwünschte occasion gelassen würde immerhin zu debitiren / daß die Ehrenrührige Patenten nicht ex iustitia, sondern ex gratia cassiret worden / nicht anders / ob wäre man Königl. Preussischer seite gegen regierende Reichsfürsten erwehnter maßen zu verfahren berechtiget / anerwogen Bürgere und Bauren sambt allen passagiers, welche in Zechen und Bierhäusern solche patenta gelesen und sich damit divertiret / den quæstionirten Vergleich so wenig als die an einige Bediente abzulassende Königl. Preussische Befehle nicht zu sehen noch zu lesen bekommen.

Ibid.

Und Sie wider männiglich / niemahls aber wider die Frau Abbatissin und Obrigkeit 2c.)

D

Also

Also lauten die Worte Unserer Final-Erklärung sub Lie. B. Prusiaci aber gehen solches in Ihren puncten Lit. C. alto silentio vorbei. Nun ist aus der Erfahrung offenbahr / wie unsers Hoch-Stifts bisherige Zerrüttung und alles unweifen bloßer Dings daher entstanden / daß rebellische Unterthanen und Geistliche bey der wider Uns zweymahl unterfangener insurgirung die Göllichse Cession zum Deckmantel genommen / und also in Ausübung ihres Trebel-Muths und Aufstandes den Königl. Preussischen Schutz gegen Uns als Ihre von Gott vorgesezte Obrigkeit in verordo ordine ergriffen und gemißbraucht / weßhalb Wir solchem libel durch eingerückte clausulam : Und Sie wider männiglich / nie mahls aber wider die Frau Abbatissin als Ordinariam und Obrigkeit 2c. vorzubringen höchst nöthig erachtet; In denen gemeinen Rechten ist heilsamlich versehen / daß wann zwey unter einerley protection stehende Clientes miteinander streitig werden / der Protector keinem von beyden zu assistiren befugt / vide Mager de Advoc. arm. cap. 13. n. 20. Höpping. de jur. Protect. concl. 42. Lit. C. Myler. de Princip. Imperii cap. 18. n. 11. Synzig. differe de jur. protect. 1b. 12. vielweniger ein Reichs-Stand des andern Constatus Unterthanen wider Ihre Obrigkeit schützen oder unterstützen solle / vid. Capitulationem Imp. Leopoldi art. 9. in fin. & specieatim Reichs-Abschied zu Speyer de Anno 1529. §. 10. item Reichs-Abschied zu Regenspurg de Anno 1541 §. 26. so dann Käyserl. Land-Friede zu Augspurg de Anno 1548. §. 1. in fin. Solchem nach ist ja besser sich zu prospectiren / als auff die Unsicherheit und Ungewißheit alles hinwiederum ankommen zu lassen / juxta illud : vestigia me terrent , experto crede Ruperto &c. Also daß oben berührte clausula

clausula im Vergleich unwidersprechlich beybehalten bleiben muß.

Ibid.

Als auch Ihre Durchl. und die mit Der-
selben bißher in Lite befangene membra Capi-
tuli denen am Käyserlichen Reichs Hoff-
Rath Rechtshängigen processen und was
durch Deren Veranlassung von Ihrer
Durchleucht zu Sr. Königl. Majest. in Preus-
sen præjudiz und der Gälischen Cession zu
wider vorgenommen worden / hiemit kräft-
tigst renunciiren / und Sich des allen bege-
ben / auch daselbst dessen Anzeigung ohnver-
länge verfügen lassen wollen / und dagegen in
Sr. Königl. Majest. Affection und mächtige
Beschützung Sich ergeben.) Daß dieser gan-
ze paragraphus auszulassen seye / und von Uns optimo jure
rejeciret werde / erhellet aus folgendem: 1. Weil Sr. Kö-
nigl. Majest. in Preussen über die am Käyserl. Reichs Hoff
Rath Rechtshängige Processus nicht die geringste Verhens-
gung zuschret. 2. Eine schöne Sache seyn würde Uns gegen
die Warheit böser Dingen selbst zu insimuliren und Uns
schuldig zu bekennen / ob hätten Wir denen Königl. Preussis-
schen Juribus præjudiciret / oder der Gälischen Cession zu
wider gehandelt / worunter Prusiaci nichts anders dann die
Aufhebung Käyserlicher Protection in denen Chur- und
Fürst

Lit. R. Fürstl. Nach Schützern und Con-Protectoren intendiren / id est, daß Wir auff das vom Kaiser Maximiliano II Unserm Hoch-Stift Herfordertheiltes und bey Unserer Anwesenheit zu Wien durch den Glorwürdigsten Kaiser Leopoldum I Anno 1699 gleich Dero Höchstseel. Vorfahren am Reich zum fünfftenmahl innovirtes Protectorium & Conservatorium vid. Lit. R (worinn die Chur-Fürsten zu Cölln/Pfalz und Braunschweig nebst Dnabrugge und denen Fürstl. Häusern Braunschweig Lüneburg zu immerwährenden Conservatoren unsers Hoch-Stifts verordnet worden) renunciiren / Unserer anvertrauten Fürstl. Abtey nicht so löblich als Unsere Antecessorinnen vorstehen / denen Chur- und Fürstl. Con-Protectores Ihr Jus quæsitum entziehen / und die Kaiserl. Authorität hierunter annulliren sollen / so doch in unserer disposition oder Macht gar nicht stehet. 3. Ist die präterdirte Ergebung in Sr. Königl. Majest. mächtige Beschützung nichts anders / als aller Kaiserl. cognition sich zu entäußern / darauff zu renunciiren / hingegen aber der Königl. Preussischen Bittmächtigkeit sich zu unterwerffen / inmassen solches ganz klar auß dem ersten Vergleichungs-proje& Lit. A. herfür blicket / allwo das Wörtlein **EINIG** dabey gestanden / item ex verbis præcedentibus welche also gelautet: „ Daß auch Ihre Durchl. denen am Kaiserl. Reichs-Hoff-Rath Rechtshängigen Processen und „ was durch Deren Veranlassung von Ihrer Durchleucht „ vorgenommen worden / hiemit kräftigst renunciiren und „ sich deßen allen begeben / und dagegen in Sr. Königl. Majest. „ istät mächtige Beschützung **EINIG** sich ergeben solten 2c. Welches Wir ohne Verletzung Kaiserl. Majestät und Unserer conscience nicht thun können / bevorab / da dieselbe für Dero

Deru Hohe Befehle und Decreta sehr sensibel seynd / und sich
 dißfals wohl in acht zunehmen / dafern man nicht gleichmä-
 ßige fata. wie Chur Cöllen und Chur-Bayern / incurriren
 will / weßhalbten besser ist daß Wir / als ein jederzeit getreu
 erfundenes Reichs-Glied / nach dem Evangelio / gebet dem
 Käyser was des Käyfers / und Gott was Gottes ist / in unge-
 enderter devotion und ruhigem Gewissen bis zu Ende Un-
 sers Lebens verharren / und solcher gestalt einen gnädigen
 Gott im Himmel und affectionirten Käyser auff Erden
 behalten. 26.

Ad §. IV.

Und damit so wohl die wegen vormah-
 liger Decanisin / Küsterin / und Chanoi-
 nessen vorgefallene Irrungen / welche zu die-
 sen Mißverständen zwischen Ihrer Königl.
 Majestät in Preussen und Ihrer Fürstlichen
 Durchleucht. den grösten Anlaß gegeben / und
 Sich daher nicht separiren lassen / als auch
 was wegen der letzten Decanisin Wahl vor-
 gekommen / gleichfals gehoben) Wir kön-
 nen diesen Passum, welcher drey Membra hat / als 1 das er-
 stere rebellions-Wesen / 2 die Decanats-Validität / und 3
 der Gräfin von Horn aggratiation in sich hält / nicht an-
 ders / als wie Unsere Final Erklärung 1. ir. B. meldet / einge-
 hen / dann quoad 1 ist irrig und falsch / daß Wir mit Un-
 serm Capitul jemahls Differentien gehabt oder noch haben ;
 Was aber einige wenige durch Urthel und Recht removirte

D 3

membra

membra betrifft / so ist dieser Punct zu Wien schon aufge-
 macht / und dißfalls der Kaiserl. Majest. wie oben erwehnt /
 nicht vorzugreifen / noch Dero Verordnung zu violiren /
 ad 2dum haben jegige Decanissin Princeße von Hessen Horn-
 burg Lbd. samt ganzem Capitulo mit Uns gar keinen Streit
 noch Irrung / kan also / Confusiones zu vermeiden / das ab-
 gethane Alte mit dem Neuen nicht vermengeset / noch von Ir-
 rungen zwischen Uns und der Decanissin Lbd. (weil keine Dif-
 ferentien in medio sind) geredet werden. Wir tranligiren all-
 hier mit niemand als Sr. Königl. Majestät in Preussen al-
 leine / keines wegs aber mit Unsern Unterthanen und geist-
 lichen Rebellen / seynd also die zwischen Ihrer Mayest. dem
 König und Uns zu errichtende Tractaten publique affaires,
 worunter der verstorbenen Gräfin von der Lippe und Ihrer
 nur noch einzigen übergebliebenen Anhänger in der Gräfin
 von Horn privat Händel nicht zu mengen / sondern gänglich
 zu separiren seynd / bevorab / da diese Sache durch Absterben
 der meisten Complicen und sonst in andere Wege ihre ab-
 helffliche Maß bekommen hat / auch ratione ermelter Grä-
 fin von Horn / welche von allen 4 Adherentinnen nur allei-
 ne noch lebendig ist / bey künftiger Conference, allwo Sie den
 Ausschlag Ihrer Hoffnung abwarten muß / weiter bekom-
 men wird. Prulliaci gestehen ja selbstn durch obige Clau-
 sulam, daß der Adversantinnen angefangene Händel den meis-
 ten Anlaß zu solchem Mißverständnis zwischen des Königs
 Majest. und Uns gegeben / Ergo solte Jene noch begnadet
 werden / welches eine seltsame causa movens ist / und sich bes-
 ser reimete / wann allhier gesezet würde / daß Sie derentwe-
 gen zu bestraffen seye. Ebenmäßig ist eine üble Folgeroy / als
 ob dieses Hornische Werk von demwegen sich nicht separiren
 lasse / sondern die Hornin unter solche Königl. und Fürstl.
 Pacifcenten sich mit einmischen / ja mit Selbigen in einer
 Reihe

Reihe stehen solle / weil sie den meisten Anlaß zu erwehnter Verdrießlichkeiten gegeben. Dieses wäre eben so viel gesagt / als müste bey künfftigen Friedens Tractaten zwischen Ihrer Kays. Mayest. und dem König in Frankreich der Cardinal Porto Carero mit untergemengt und derentwegen pardonnirt werden / weil Er zu jesigem blutigen Kriege den meisten Anlaß gegeben / quod absurdum.

Ibid.

Als hat es bey der Decanisin Wahl Sein Bewenden) Unsere Resolutio Finalis Lit. B. lautet ganz anders / nemlich: Es auch mit der Decanisin Wahl seine Richtigkeit hat. 2c. Diese Worte seynd in den ersten Berlinischen Vergleichs-Puncten Lit. A. schon angenommen / und beyderseits beliebet gewesen / anjeho aber sub Lit. C. wiederum geändert / worunter abermahl eine Finesse steckt / sonsten Prussiaci für das Wort Richtigkeit 2c. nicht gesetzt hätten Bewenden / als welches tacitè eine Cognition inferiret / dann so man setzt eine Sache sey richtig / bedeutet solches die Geständniß der Gerechtigkeit und Wahrheit / wie dann eine ex jure devoluto geschehene Decanisin election richtig und gültig ist: Wann aber gesaget wird / es hat dabey sein Bewenden / kan dasselbe an sich wohl unrichtig und nur um Friedens willen nachgegeben oder zugestanden seyn: Solchem nach ist hierab ersichtlich / wie Königlich-Preussischer seite durch die mentionirte Veränderung des substantivi Richtigkeit / in das Verbum Bewenden entweder eine Superiorität pretendiret oder zu verstehen gegeben werden wolle / ob seye
die

die jüngste Decaniffin Wahl nicht ex jure devoluto, und von
rechts wegen / sondern allein in Ansehung Fürstlich-Hessens-
Casselscher Interposition für valabel zu halten / folglich mit
Zug disputiret / vel potius chicaniret worden / da doch diese
Decaniffin-Wahl dem Königlich-Preussischen Hoff weder
activè noch passivè angehet / so daß Er nichts dabey zuthun
hat.

Ibid.

Wie dann auch Ihre Durchleucht. die
Frau Abbatiffin auff Verlangen Ihrer Kö-
nigl. Majest. in Preussen und zu Dero Respect
die gegen die Küsterin und Chanoinessen ge-
fassete Ungnade fahren lässet / die auf Dero
Præbenden und Einkünffte angelegte Arresten
auffhebet / und dieselbe völlig restituiret, je-
doch dergestalt und also / daß dieselbe sowohl
dem von Seiner Kayserl. Mayestät den 23
Januar. 1700 ertheilten Decreto gemäs zu-
forderst Ihrer Durchl. (Salva tamen illarum
exiftimatione) depreciren, als auch einen al-
hier auffgesetzten Revers von Sich aufstellen/
worinn Dieselbe Ihrer Fürstl. Durchleucht.
künfftig allen Respect und Gehorsam / und
daß

daß Sie sich denen Statutis und Observanz ge-
 mäs bezeigen wollen / nochmals sich obli-
 gen / mithin ratione der bißherigen percepto-
 rum durchgehende richtige Rechnung
 ablegen / auch was Sie von denen ins
 Capitul-Hauß gehörigen Brieffschafften in
 Händen und Verwahrung haben / treulich
 und sofort dahin einlieffern sollen. 2c.) Inun-
 serer Final Resolution sub Lit. B. heisset es also: "Solchem"
 nach wird man bey eben gemelter Conferenz auff Mittel "
 und Wege / welchergestalt die Gräfin von Horn zu aggra- "
 tieren / bedacht seyn / wiedann Ihre Durchl. die Frau Ab- "
 batissin sich dahin erklären / daß Sie auff gepflogene nä- "
 here Handlung alles / was nur ohne Abbruch Käyserl. Au- "
 thorität / auch ohne des Stiffes Nachtheil thunlich / Sr. "
 Königl. Majestät in Preussen zu gefallen gerne eingehen "
 und resolviren wollen / inzwischen soll gemelte Gräfin von "
 Horn / dafern Sie zur Aggratiation aspiriren wil / der biß- "
 herigen Thätlichkeiten / auch des Capituls / Capitul-Hau- "
 ses und aller andern Anmassung und emolumenten (Ein- "
 halts Käyserl. Verordnung) sich gänzlich enthalten und "
 derselben gemäs leben. " Von dieser Unserer Erklärung kön-
 nen Wir nicht abweichen / dann es ist eine im höchsten Grad
 ungereimte und ärgerliche Sache / daß die Gräfin von Horn
 Unsere unterthanin bey diesen Publiquen Traßaten gleich
 Uns consideriret / und ihre Privat-Händel / wie eine Stats
 Affaire unter Königl. und Fürstliche Handlungen zur un-
 gebühr eingeflochten / hingegen Unsere und Unseres Stiffs

E

Stiffs

Stifts publicque in privat- Sachen metamorphosiret / und nach Inhalt des Vergleichs cum causis privatorum zur fünff- tigen Conference außgesetzt / solcher gestalt Wir geschimpfet und mortificiret / die Gräfin von Horn aber wegen Ihrer straffbarer Thaten honoriret und regaliret / folglich an statt doppelt verdienster Animadversion mit zweyfacher Gnade der Aggratiation und zugleich Dispensation quoad proventus Capituli , inaudito exemplo , recompensiret werden solle / zugeschweigen daß durch Ihre Uns obtrudirende heuchlerische Abbitte Unserm HochStift und Geistlichen die spolia & praerepta nicht restituiret werden / sondern sich deren gänglich beraubet sehen müssen. Wer diese Momenta mit impartialen und rechtliebenden Augen beleuchtet / wird klärllich finden // daß hierin zu dispensiren unmöglich / vielweniger an Pardon zu gedencken seye / ehe und bevor die von Horn sich hierzu fähig gemacht / i. e. ehe und bevor Sie (laut Köyserlicher Verordnung) auß dem Capitul und Capitul Hause geblichen / aller Anmassungen und Emolumenten sich enthalten / folglich wahre Busse und Besserung gezeigt / worzu sie aber noch keinen pas gemacht / sondern au contraire Anno 1703. bey reiterirter Auffwiegelung und unternommener gewaltsamen Eintringung ins Stift / Capitul usq. Capitul. Haus sich selbst in alles dasjenige eigenmächtig wieder einzusetzen getrachtet / worzu Sie erst durch Unsere Gnade und Reception gelangen solle / so daß es hier nur eufferlich hiesse / ob hätten Wir dieselbe wieder auffgenommen / bloß zu dem Ende / damit alles verborgen bleiben / so dann Sr. Königlichem Majest. in Preussen oberwehnte durch Unsere Stifts Feinde mit Gewalt / Wehr und Waffen unterstützte Eindringung ins Stift und Capitul nicht recht kundt / noch solcher unerhörter Landfried brüchiger Frevel gestraffet / sondern das ganze Werck pêle mêle tractiret / überhaupt abgethan //

gethan / daß passirte auffgehoben / mithin keiner fernern In-
 ter such vielweniger Bestraffung gedacht werden möchte. Es
 kan daher die Gräfin von Horn ehe Sie habitum resipiscen-
 di gezeigt / und so wohl hiedurch als sonst alles redressiret
 und restituiert / zur reception in Unser Hoch-Stift ohn-
 möglich gelangen / noch diese Sache in continenti abgethan
 werden / bevorab / da Wir selbst viele wichtigere Dinge bey
 weiterer Conferenz abzuwarten gedult haben müssen / das
 Hornische Receptions-Vergnügen aber Unsern und Unsers
 Stifts importantern Affairen nullatenus zu preferiren; kurz
 zu sagen / mehrerwehnte Hornin soll auff Königl. Vorbitte
 von Uns auß purer Gnade restituiert werden / Ergo bekennet
 Sie ja selbst kein Mitglied des Stifts oder Capituls mehr zu
 seyn. Dieses klaren Grundes ungeachtet moquiret sich die-
 selbe dennoch der Königl. Vorsprach so wohl als Unserer Re-
 ceptions-Gnade / in dem Sie ohne Unterlaß wider Käyserl.
 Poenal-Mandata ihre beneficial reuenuen aller Orten / wo Sie
 nur kan / präripiret / auch andere Anmassungen so straffbahr
 als ridicul unternimmet / so gar daß Sie auch unter würck-
 lichen Tractaten dergleichen ungeziemende Dinge sich gelü-
 sten lassen dürffen / nicht anders als wann Sie der Königl.
 Vorsprache und Unsers pardons sich selbst muthwilliger wei-
 se noch unwürdiger machen wolte.

Es ist auch allhier hauptsächlich zu consideriren / daß bey
 der Hornischen Aggratiation Erstlich Unser Stift ratione des
 weggeraubten Kirchen-Schazes / Zweytens / Capitulum
 Cathedrale wegen expilirter Cassa-Gelder / und Drittens die
 Capitulares samt denen Geistlichen so vieler präreptorum
 halber notoriè interessiret / und daher jus tertii hierunter
 verliert / welches Ihnen nicht entzogen / noch genommen
 werden kan / also daß die Absolution aller in der obgemelten
 Kiechlichen Urtheil / auch Käyserl. Verordnung enthaltener
 E 2 resti-

restituendorum & praestandorum nicht von Unserer freyen
 Disposition dependiret / sondern vorhero mit denen Stiffts-
 Gliedern und interessenten hierüber Communication noth-
 wendig gepflogen werden muß. Auß obigen allen erhellet
 nun klärlich / warum Wir bey diesen Tractaten den Hor-
 nischen Punct biß zu fünffziger Conference aufzusetzen ges-
 müßiget / dann wann dieserwegen die Tractaten sich zer-
 schlagen solten / würde ein Jeder gar leicht apprehendiren /
 daß die Hornin hiebey personam principaliorem spielen / und
 Ihr Vergnügen des Königs Interesse auch Unsers Stiffts
 Wohltahrt vorziehen könne. Daß man sonst zu Berlin
 fouteniren wil / es müsten die personal-Sachen und Injurien
 alhier durch den Vergleich alle miteinander abgethan und
 aufgehoben seyn / solches ist wohl recht Unserer und unsers
 Stiffts Feinden bißhero verdeckte Intention, welche bey dieser
 Gelegenheit redlich außgebrochen und an den Tag gekom-
 men / dann durch ungeziemende Relaxirung der von Uns
 rechtmässig arretirter Präbenden intendiret man ex adverso
 nichts anders als daß die Gräffin von Horn alle ex Cassa Ca-
 pituli weggeraubte auch unsern Capitularen und Geistlichen
 präcipiente Gelder und reditus contra mandata Czarica in ih-
 rem Beutel behalten / und nicht refundiren solle. Es wird
 auch das vor Sechs Jahren emanirte Kaiserl. Decretum vom
 13 Januar. Anno 1700 in dem Vergleich sehr mal à propos
 allegirt / und die vermeyntliche Deprecation auf selbiges gar
 übel gegründet / weil die Begnerinnen zu unserer Besänff-
 tigung und ihrer Außsöhnung (worzu Sie doch in diesem
 Decreto angewiesen worden) auff keinerley weise sich ange-
 schicket / sondern delicta cum delictis cumuliret / ja über vo-
 rige mit noch grausamern Thätlichkeiten und reitirter Re-
 bellion dergestalt fortgefahren / daß solches durch das gan-
 ze Römische Reich erschollen / wodurch Sie unser zu Fried
 und

und Ruhe (laut Decreti Cæsarei) geneigtes Fürstl. Gemütthe gar nicht besänfftiget / vielweniger diese gewesene Thesauraria und üble Haushälterin von Horn die Erhaltung (uti verba sonant) des Fürstl. Stifts Wohlstandes und Schadens Ersezung verspüren lassen / sondern vielmehr dessen Untergang bewürcket / Uns zum andernmahl auß Unserer Abtey vertrieben / solche dem Kaysler und Reich zu entziehen getrachtet / die weitere Kayslerl. Verordnung (wovon in erwehntem Wienschen Concluso gemeldet) nicht abgewartet / sondern an statt Sie sich nach Wien wenden sollen / eine blauröthigte Ordonance von Berlin eingehohlet / daselbst Ihre vermeintliche Beschwerden geführt / und / wie bereits oben erwehnt / alle Kayslerl. Decreta durch offterwehnte Schönhausische Sentenz lassen / auch daß wider Uns als unstreitige Obrigkeit und unmittelbahre Reichs Fürstin (welche unter keiner andern dann Kayslerl. Botmäßigkeit notoriè stehet) mit denen aller schimpfflichsten Patenten samt vielen andern bey Gott und Menschen abominablen Gewalt verfahren worden / effectuirt hat. Hiebey ist auch zu wissen / daß in mehrged. Kayslerl. Concluso und andern heilsamen Verordnungen ausser der Deprecation noch viele andere Dinge und Praestaciones enthalten / folglich ad punctum aggraviationis noch ein weit mehrers dann blosser Abbitte gehöre. Über das seynd post modò dictum conclusum Cæsareum noch so viele neue und graviora delicta (wie oben gemeldet) dazu gekommen / welche gleichfals einer aparten Untersuchung und neuen Pardons bedürffen / worauff man bey künfftiger Conference nach Möglichkeit bedacht seyn wird. Sodann wil die Hornin durch den von Ihr aufzustellenden Revers der Welt weiß machen ob wären die erstere bey Ihrer Investitur extradite revertales (welche sub Lit. S. zu lesen seyn) nicht bündig gnug gewesen / also daß Sie ohne solche

Lit. S.

Lit. T.

zu verlegen gegen Uns dergleichen Frevel / Widerspenstigkeit und Rebellion wohl anrichten und impunè ausüben mögen. Daß sonsten in sine dieses S. 4^{ten} gemeldet wird / es solte die Hornin / was Sie von denen spoliis & præreptis auch ins Capitul-Haus gehörigen Brieffschafften in Händen hat / treulich und so fort dahin wieder einlieffern / solches hätte Sie zu folge Käyserl. Mandati restitutorii de 28 Decemb. 1698 (vid. Lit. T.) alsobald und bereits vor 9 Jahren bewerkstelligen / nicht aber durch bisherige muthwillige Vorenthaltung mit unablässigem Ungehorsam so wohl gegen Ihre Käyserl. Majest. als auch Uns ihre ordentliche Obrigkeit weiter fortfahren / vielweniger Anno 1702 bey Absterben der gewesenen Decanissin Gräfin zur Lippe mit Begraubung noch mehrerer Brieffschafften sich denuò vergreifen sollen / wodurch Sie gleichsam höchstverbotene repressalien gebrauchen / und mit bösen Thaten den Pardon erzwingen wollen / darauß dann die schöne Folgeren herflöße / daß wann die Hornin zur Aggratiation gelangete / restitutio spoliiorum & Documentorum præreptorum erfolgen / fals Sie aber nicht pardonniret würde) alle solche Brieffschafften und was Sie noch sonsten aus dem Stifft und Capitul expiliret hat / behalten / mithin keine Rechnung thun noch restituenda restituiren solte. Miranda nefandaque.

Ad §. V.

In foro Competente **auszumachen** /) Laut Unserer Final-Erklärung Lit. B. stehet dabey die clausul : **Wie unten erwehnt** / i. e. daß die Sachen unserer Geistlichen / vigore Transactionis de Anno 1570, vor unserm Abteyl. Gerichte auszumachen seyen / weshalb dieser Zusatz / **wie unten erwehnt** / necessariò stehen bleiben muß / damit nicht von übelgesinneten / welche diese Wörter studio

aus

ausgelassen/alle Stunden neue chicanen/ubi forum compe-
tens sit? erreget / solglich die Uns alleinig competirende cogni-
tio über die Güter Unserer Geistlichen wiederum disputiret
und entzogen werden möge / immahen der gegenseitige animus
gnugsam dadurch entdeckt worden / daß in denen ers-
ten Berlinischen Vergleichspuncten Lit. A. gestanden:
Aller Orten. Nachdem Wir aber diese Wörter ver-
worfen/und dabey vorstellen lassen / daß durch deren Verbes-
haltung die zugestandene omnimoda cognitio über die Güter
Unserer Geistlichen Uns wiederumb entzogen würde / in
Erwegung / daß eine handgreiffliche contradiction seye/ die
Geistliche Sachen für unserm Abteyl. Gerichte/ der Trans-
actione de Anno 1570 gemäs / alleine & privativè und auch
zugleich aller Orten auszumachen: So haben Prussiaci
erwehnte Cläusulam: **Wie unten erwehnt/** nummeh-
ro in dem Vergleich Lit C gar ausgelassen / welche jedoch/
juxta superius deducta, beybehalten bleiben muß.

Ibid.

Auff der Capitularen Præbende, Dieses muß
heissen / wie in Unserer Final- Erklärung Lit. B. stehet:
Auff der Capitularen præbendal Einkünffte. 2c.
Dann es ist ohnstreitig/daß Unsers Hoch. Stiffts præbenden-
voneiner zeitlichen Abbatiffin als omnimoda & absoluta
collatrice dependiren / und aus solcher Ihrem freyen Willen
und Gnade ertheilet werden / S. Königl. Majest. in Preuss-
sen aber nichts darüber zu disponiren noch dergleichen je-
mahls unterfangen haben/sondern nur einige aus Dero Lan-
den eingehende præbendal-revenüen / und zwar gegen die
transaction de Anno 1570 gang incompetenter & nulliter mit
arrest

arrest belegen lassen / worzu Sie von unsern Feinden dolose induciret worden / und solches in den von Ihro unterschriebenen tractaten Lit. C. aus Königl. Rechtlichenheit selbst begriffen haben / hilse : „ Daß solche arresta vigore transactio-
 „ nis de Anno 1570 unterbleiben und hinsühro nicht mehr
 „ geschehen solten.

Ibid.

Käyserliche Avocatorien in der Münster-
 Kirche) Einhalts unserer Final-Resolution Lit. B. stehet:
 In Ihrer Durchleucht. der Frau Abbatissin
 Münster-Kirche/) Hierbey muß es auch bleiben/
 dann es ist bekandt und ohnstreitig / daß diese Münster- oder
 Cathedral-Kirche uns und Unserm Stifte privativè ange-
 hörig / von unsern Vor-Frauen erbauet / auff des Stiffts
 Freyheit Grund und Territorio gelegen / ja basis & anima totius
 Abbatia seye / dann auff selbiger müssen die Abbatissinnen /
 Decanissionen / Küsterinnen / Canonissionen und Capitulares
 schweren / auff deren hohen Altar werden dieselbe installirt
 und possessionirt / so dann ist in dieser Kirche das Capitul-
 Haus / des Stiffts Thresorerie und alle essentielle Stücke
 einer Münster- oder Cathedral-Kirche bey einem hohen und
 unmittelbahren Reichs-Stifte / wofür es nicht allein das
 ganze Röm. Reich und alle dessen Garants, sondern auch Se.
 Königl. Majest. in Preussen selbst gleich Dero Hochseel. Hn.
 Hrn. Vorfahren vid. Lit. V. zu allen Zeiten agnoscirt und
 bekandt haben / also daß diese Cathedral-Kirche / (wie bey al-
 len andern Hoch-Stifftern Herkommens) einzig und al-
 lein Unserm Stifte zugehörig / und darinn Niemand als
 eine zeitliche Abbatissin zu gebieten oder zu verbieten hat / mit-
 hin

Lit. V.

Hin obige particula : in Ihrer Durchleucht. der Frau Abbatissin ꝛc. stehen bleiben muß / zumahlen da Prusiaci hiebevorn bey abgehaltenen Mediations conferentien gegen die wahrheit negiren wollen ob wäre keine Münster-Kirche in rerum natura, und hieße es nur die alten Städtter Kirche/ anjego aber/da Sie gestanden daß solche vorhanden seye / läffet der Correcteur die Wörter: in Ihrer Durchl. der Frau Abbatissin ꝛc. ganz aus/ umb heut oder morgen abermahlen chicaniren zu können es seye keine Fürstl. oder Abteyl. sondern eine Königl. Preussische Kirche.

Ibid.

So ist dieses dahin verglichen und beliebt) Uns kommen diese Contenta an statt der in Unserer Final- Erklärung Lit. B. gesetzten expression : So ist billich/ ꝛc. sehr verfänglich vor / und inferiren nichts anders als ob die affixiones der Patenten an ermeldter Unser Münster-Kirche und was dffals zu disponiren/nicht Uns und Unserm Stifte jure proprio competirt hette / sondern allererst durch diesen Vergleich beygelegt würde. Gleichwie aber bereits oben angezeigt ist/daß solche affixirung samt andern dergleichen Verordnungen Uns und Unserm Hoch-Stift originariè & primordialiter zustehen / folglich nicht gesaget werden könne / daß Selbige allererst durch Belieb- und Vergleichung zu acquiriren/also mag erwehnte clausula Prusiacæ: So ist dieses beliebt und verglichen ꝛc. althier nicht tolerirt werden/ sondern muß heißen: So ist billich.

§

Ibid.

Ibid.

Denenselben immediatè) Diese Wörter seynd
 bey allen bisherigen Tractaten niemahls vorgekommen / und
 als eine aperta captiositas Unfers Orts nicht acceptabel, weil
 auff solche weize die Uns competirende libertima & omnimo-
 da affixio limitiret und restringiret würde / dergestalt / daß
 wann die affigenda & publicanda Unferm Stifte nicht im-
 mediatè vom Käyserl. Hoffe/sondern mediatè, id est, à circu-
 lo Westphalico, vel ejus Directoribus, oder auff andere weize
 Uns zugefertiget würden/in solchen Fällen Wir keine Anschla-
 gung verfügen könten / und solche gar unterlassen werden
 müste/welches aber ungerimbr und versänglich ist.

Ibid.

Wie in allen denen übrigen) In Unserer
 Final-Resolution Lit. B. wie auch Berlinischen Ersten Puncten
 Lit. A. stehet **Dero** / das ist Unfern Kirchen / ad distinctio-
 nem, daß es nicht Königl. Preussische / sondern Fürstl. Abtey-
 liche und unfers Stifts Kirchen seynd / per tradita superius.

Ibid.

In der Münster Kirchen) Hier ist abermahl für
Dero gesetzt worden **Der ꝛc.**

Ibid.

Ohnbehindert verbleiben) Alhier ist das Un-
 serer Final-Resolution Lit. B. inserirte adverbium Privativè
 ausgelassen / und zwar aus gefährlicher intention, damit Prof-
 fici, ob es gleich hier abgehandelt zu seyn schiene/dennoch hin-
 künfftig occasionem & anfang wiederumb gewinnen möch-
 ten neue Anschlagung zu verhängen / und Uns ferner zu tur-
 biren / wie oben an denen vielen eingestrichen Wörtern :
Denens

Denen selbst / item Immediate, wie auch an statt dero
 Kirchen / denen Kirchen / und dergleichen zu erse-
 hen; Bey solcher Bewandnuß müssen Wir durch das von Uns
 beygefügte adverbium privativè Unserm Stifft seine Jura
 facta & tecta conserviren / dann es ist ex actis und sonsten offen-
 bahr / daß Prusiaci ihrem König an Unserer Münster. Kirche
 concurrentem affixionem (welche Er doch so wenig als seine
 Vorfahren jemahls gehabt / sondern einer zeitigen Abbatiss
 sin / so lange Stifft und Stadt gestanden / privativè competi-
 ret / auch bis heutige Stunde noch zusehet) in dem Vergleich
 unvermerck't bey zulegen trachten: In solcher Absicht ist man
 Anno 1703 den 25 Julii bewaffneter Hand unter Bedeckung
 der auserlesensten bürgerlichen Mannschafft in Unsers Stiffts
 Gottmäsigkeit Landfriedbrüchiger Weise eingefallen / und
 hat die von Uns als einem Notorischen Reichs. Stand / auff
 des Westphälischen Creyß. Directorii (worunter des Königs
 in Preussen Majest. als Herzog zu Cleve selbst mit begriffen)
 an Uns erlassene speciale Requisitionales, wie in: und an allen
 Unsern Kirchen / also auch in und an Unsers Stiffts. Mün-
 ster oder Cathedral. Kirche nach uhralttem Herkommen pu-
 blicirte und bereits in den 4ten Monath affigirt gewesene
 Käyserl. Kriegs. Declaration und avocatorien wider Franck-
 reich durch Stadtdienere oder Schergen höchstschimpfflich ab-
 und in kleine Stücke zerreißen / mithin Uns wider die Reichs.
 Abschiede / Instrumentum pacis Westphalica. Gültliche Ces-
 sion, notorische observanz / Käyserliche Dehortationes, auch
 Königl. Preussische Declarationes und Versicherungen tur-
 biret / da doch der Magistrat selbst und ganze Bürgerchafft
 sambt und sonders invitis dentibus zeugen und gestehen müs-
 sen / daß ein solches attentatum so lange Unsere Abtey gestan-
 den niemahls unternommen worden / sondern vor und nach

der Gülichſchen Ceſſion, vor und nach dem Inſtrumento pacis
 Weſtphalicæ bereits in das 9te ſeculum in ruhiger untrübter
 poſſeſſion geblieben und noch ſeyn / weßhalb die höchſte
 Nothwendigkeit erfordert uns und unſerm Stifte durch
 beyfügung des Wörtleins Privativè zu proſpiciren/und ſol-
 cher geſtalt allem præjudiz ſo wohl als künfftig beſorgendem
 turbationen vorzubeugen. Wir können nicht wie andere
 Tranſigentes (welche freye Hände haben) Friedenshalber et-
 was einräumen/und iſt genug / daß Wir die Stadt Herford
 ob cauſam datam & non ſecutam bereits noch nicht reclamiret
 haben/S. Königl. Majest. in Preußen und andere/denen Ihre
 Landen erblich/ können wohl bey Transactionen pro arbitrio
 diſponiren/ und zu zeiten künfft gerade ſeyn laſſen / Uns aber
 einer gewiſſen Adminiſtratrici, welcher die Handha-
 bung Unſeres Stiftes Jurium auf Seele und Gewiſſen gebun-
 den/iſt ſolches erwehnter maſſen nicht erlaubt / alſo/ daß obi-
 ges Wörtlein Privativè beybehalten werden muß.

Ibid.

Mit denen Königlichen Preußiſchen
 publicandis auch) ſothane Copula conjunctiva Auch/
 findet ſich nicht in denen vorigen Preußiſchen puncten Lit. A.
 ſondern iſt ganz neuerlich in denen leßtern Traſtaten Lit. C.
 eingerücket worden / und zwar an ſtatt deß in Unſerer Final-
 Erklärung ſtehenden Wörtleins Aber / welches beſſer iſt
 als jenes verdächtige Auch.

Ibid.

Und Anno 1700 vorkommen) Iſt ein
 maniſeſtissimus error vel dolus, und muß heißen Anno 1702,
 maſſen wir Anno 1700 keine Gravamina übergeben / weß-
 halbſen Confuſion:s und Diſputes zu vermeiden beſſer iſt ſpe-
 cificam

sificam expressionem dissertiger Beschwerden bezubehalten / wie ex tenore Unserer Final Erklärung Lit. B. zu ersehen / verbis: " Und weilien die andere Abtheil. Gravamina, welche des Landgrafens zu Hessen-Cassel Lbd am 21 Nov. 1698 von Wien auß / nachgehends aber den 17 Martii 1702 von Bremen abereins nach Cassel zugefertiget worden / ungleichen alle Anno 1695 zwischen Stifft und Stadt verhandelte und noch biß hiehin dazu gekommene Beschwerden absonderlich aber was von Ihrer Durchl. der Frau Abbatissin zu Bückeburg deducirten acht Punkten ratione satisfactionis und sonstien in diesem Vergleich nicht debarcirt worden. 2c.

Ibid.

Als erklären Sich Ihre Königl. Majest.)
 Unsere Final Resolution Lit. B. lautet folgender gestalt:
 Als ist allerseits beliebet worden 2c. hier lassen Prussiaci abermahl eine Superiorität hersfür blicken / als ob solches alleine à gratia & arbitrio Regis dependire / welcher doch allhier nur tanquam pars transigens zu consideriren. weßhalbien unsere Worte: Allerseits beliebet worden. 2c. bezubehalten seyn.

Ibid.

Einen unpartheyischen Commislarium, worzu der Frau Abbatissin Durchl. einige auß Ihrer Königl. Majest. Bedienten vorzuschlagen hat / zu benennen) In unserer Final-Erklärung Lit. B. heisset es: daß Se. Königl. Majest. zwey unpartheyische Deputirte ernennen / wie auch der Frau Abbatissin Durchl. ebenmäßig zwey von denen Ihrigen dazu

3

depu-

”deputiren. 2c.” Hieby muß es bleiben / weil solches der
 übliche modus procedendi unter Reichs-Ständen / hingegen a-
 ber Commissiones nur à superiore ad preces subditorum ange-
 ordnet werden / über das auch diese Clausula Prussiana: Wir
 solten auß Ihrer Majestät Bedienten einige
 vorschlagen 2c. nichts anders bedeutet / als seyen Wir
 dero Jurisdiction zu agnosciren schuldig / massen Commissio
 seu Judicium Commissoriale eine sequela superioritatis ac Ju-
 risdictionis ist / so / daß man Uns durch dergleichen Königlich-
 Preussische Commission nicht nur eine Subjection anzuhalff-
 tern und als eine Preussisch-Ravensbergische Unterthanin o-
 der Landsassin zu tractiren / sondern auch gern in Weitläuff-
 rigkeit und Processus zu verwickeln trachtet. Wir können
 demnach keinen andern modum als inter Principes Imperii ge-
 bräuchlich ist / eingehen / bevorab / da solcher von Sr. Königl.
 Majest. vermittelst der Anno 1699 des Landgrafens zu Hes-
 sen-Cassel Lbd. übertragenen Mediation agreeirt / und aller-
 seits beliebt worden sonsten Unsere sämliche Querelen nach
 der unter Reichs-Ständen üblichen Manier durch beiderseitig
 geDeputirte ohne strepitu Judicii hätten vorgenommen und
 debattiret werden müssen / oder / dafern durch gütliche Con-
 ferentien nicht aufeinander zu kommen / ad Imperatorem seu
 Comitiam Imperii zu bringen seynd. Wir zweiffeln aber nicht /
 Ee Königl. Majest. werden sich gerne mit gefallen lassen / daß
 alles übrige auff Art und Weise / wie in Unserer Final-Reso-
 lution Lit. B. enthalten / erlediget / die Justiz omni meliori mo-
 do befördert / gutes Vernehmen / Ruhe / Friede und Einigkeit
 wieder hergestellt / und solcher gestalt Ihrer seits in der that
 gezeiget werde / daß Sie so wohl nach Dero eigenen als auch
 Fürstl. Hessischen vielfältigen Contestationen sich mit Uns zu
 vergleichen / und dero Schutzleistung auch anverwandliche
 Königl.

Röniql. Affectiön (wie vor Gott und menschen löblich)
 Uns wiederum angeedeihen zu lassen veritablement intentioniret und portiret seyn.

Consideratis hiſce considerandis wird gefragt:

- 1 Ob Wir die Berlinische Vergleichs-Puncten Lit. C. ohne Abbruch Käyserl. Authorität/und Evertirung Dero Hochverpönter Decretorum, ungleichen ohne præjudiz Unserſ Hochſtifts/worauff ſo groſſe Flüche haſſten / ja ohne Verletzung obliegender Administrations Pflichten / krafft welcher die Conſervation Unserer Fürſtl. Abtey auf Seele und Seligkeit Uns anvertrauet / mit gutem Gewiſſen zu acceptiren vermögen / oder aber die in ſo thanem Vergleich enthaltene und deducirter maſſen gründlich an den Tag gelegte Verſänglichkeiten / captiones, zwendeutige Wörter / gefährliche Clauſulen und Variationes zu perhorreſciren / michin Unserer Final Erklärung Lit. B. beſtändigſt zu inhæreren intentionem fundatam haben?
- 2 Ob Uns ſolcher rechtmäßigen reſpective Declinir- und Inhærirung halber einige Opiniatrete oder Induction übelgeſinneter Rathgeber mit Zug vorgerucket werden könne / nachdemahlen die leidige Erfahrung bezeuget / daß auß denen vorigen Receſſen und darinn enthaltenen zwendeutigen Expressionen nichts als Unheil und Schaden/lites ex litibus & transactiones ex transactionibus erwachſen/ ſolcher geſtalt Unserm Hochſtifte allemahl abgezwaeket / auch die kläreſten Sachen nicht gehalten worden?
- 3 Ob durch den vorſeyenden Vergleich / wann ſelbiger in Conformität Unserſ Ultimati ſub Lit. B. abgefaſſet / Unserm Stifte etwas neues / oder wozu es nicht beſugt / eingeraumet werde / und ob nicht alles darin enthaltene Unserm Fürſtl. Hochſtifte jure proprio & radicato competire /
folglich

folglich eine selbst redende Billigkeit seye/vermögdobliegen-
der Gültischen Schuz-Verbindlichkeit und dafür genie-
senden ansehentlichen Præmii über obiges zu halten / Uns
daben handzubaben / und in keinerley Weise dawider be-
einträchtigen zu lassen?

4. Ob nicht zu facilitirung bisheriger compositionis-TRACTA-
ten so billlich als nöchig seye den Hornischen Aggratiations-
punct zu separiren/und solches negotium der Röm. Käyserl.
Majest. nach Inhalt Decreti vom 23 Januar. 1700 (wor-
innen Sie weiters zu verordnen sich allergnädigst vorbe-
halten haben) zur endlichen decision anheimb zu stellen/
inzwischen aber das gütliche Vergleichungs-Werck mit
Sr. Königl. Majest. ohne dem und scorsim zum Schluß
zu bringen?

Solchem nach haben Wir diese unsere Dubia mit ihren
Elucidationibus und nöchigen Beylagen an Vier berühmte Ju-
risten Facultäten/ als Erfurth, Jena, Rostock und Greiffsvvald
gelangen lassen / und Ihre in Rechten gegründete Meynung
darüber erfordert / welche nach reiffer der Sachen Erwegung/
Lit. W. laut hiebeygefügtter Responsorum Juris sub Lit. W. X. Y. & Z.
X. Y. & Z. einhellig dahin außgefallen / daß Wir Unsers Orts zum Ver-
gleich quæstionis nit nur alle möglichste Facilität beygetragen/
und fast ein mehrers / als verantwortlich / Friedenshalber /
nachgegeben / sondern auch / daß mehrberührte unsere Dubia
keine vergebliche / oder nichts auf sich habende / wohl aber mit
gutem Grund gemachte Scrupels und von solcher Wichtigkeit
seynd / daß wir Sie ohne Abbruch Käyserl. Authorität / intrin-
gung Dero ernstlichen Willens / Meynung und vielfältiger
Befehlen / notorischen Nachtheil Unsers Stiffts / auch Verkür-
zung desselben Thresorerie und vieler geistlichen Interessenten /
ja ohne Verletzung Christlichen Gewissens und obliegender ad-
ministrations-Pflichten keines weges eingehen könten / nach-
dem

demmahlen bekant / daß bey diesem Vergleichungs-Vertr
 Uns keine freye disposition wie Sr. Königl. Majest. in Preus-
 sen zu thete / oder nach Willkühr zu thun und zu lassen erlau-
 bet / sondern daß Wir an Unfern obliegenden schweren Eyd
 gebunden / kraft dessen man Uns keines wegs verdencken köns-
 ne / wann Wir als eine gewissenhafte Administratrix bes-
 hutsamkeit gebrauchen / Unserm Stift und der posterität
 omni meliori modo prospici en / und solcher gestalt bey Unse-
 rer Gerechtfame ein ruhiges Gewissen behalten / ja vor Gott
 und Menschen außser Verantwortung bleiben / bevorab / da
 Wir bey Uns erwegen / wie hiebevör Streit aus Streit / Ver-
 gleiche aus Vergleichen erwachsen / und der Erfolg niemahl
 anders als zum Nachtheill Unfers Hoch-Stifts gewesen / des-
 wegen nach vorherührter Rechtliebender Facultäten einhelli-
 ger Meynung Uns allerdings oblieget von besorglichen und
 zweydeutigen expressionen in tranfigendo umb so viel mehr
 zu abstrahiren / je leichter die disseitige zu Unfers Stifts ohn-
 umbgänglicher Sicherheit desiderirte substituirung unver-
 wehnte discrepantien S. Königlichem Majest. auf keinerley
 weisse abbrüchig / oder im geringsten nachtheilig / sondern
 ganz indifferent seynd / solches auch Ihrer seits bereits agnos-
 cirt und vorgegeben worden / ob wäre unter den beyderthei-
 ligen Worten und expressionen keine disparität / sondern ei-
 nerley Verstand / Sinn und Meynung / daher dann Ihres
 Orts so viel billicher und leichter ist Unser ultimatum bezu-
 behalten / und Sr. Majest. die agreirung mit gutem Gewis-
 sen anzurathen / wie solches alles in mehrerwehnten Vier
 Rechtlichen Responsis, der länge nach / deducirt und vorgestel-
 let ist / ab welchen dann Wir einem jeden / der diese Sache mit
 unpartheyischen Augen ansiehet / zu urtheilen überlassen /
 welchem pacificirenden Theile die Zerschlag- oder Hemmung

so mühseliger Tractaten bezumessen? und ob nicht vielmehr
 sich handgreifflich zeige / daß die Dissuasion und abalienation
 des sonst Rechtliebenden Königl. Gemüths einzig und allein
 von denen listigen Machinationen Unserer bekandten Stifts-
 Feinden herrühren / deren bande am Königl. Preussischen
 Hoffe annoch so mächtig / daß Sie der andern redlich meynen-
 den Ministrorum heilsame intention noch immerhin contra-
 carriren und durch fomentirung bisheriger aigreurs Ihre
 Königl. Majest. bey widrigen Gedancken gegen Uns und Un-
 ser Hoch-Stift erhalten können / dann weil durch diese gültli-
 che composition ermeldte Unsere Verfolgere in Ihren eingewur-
 gelten von Sr. Königl. Majest. selbst Anno 1695 und
 bey jetzt vorgewesener Fürstl. Casselischen Mediation aber-
 mahl generosè erkanten und bekandten animositäten Ziel und
 Maas gesetzt / und Sie wegen des Uns zugefügten torts und
 Schimpffs ihren verdienten Lohn empfangen würden / ha-
 ben dieselbe oft mentionirten Vergleich nicht nur zu hemmen
 sondern auch gar rückgängig zu machen nach eusersten Kräf-
 ten sich bearbeitet / damit sie impune durchgehen / über Unser
 Hoch-Stift ferner den Meister spielen / und mit unablässigen
 Thätlichkeiten fortfahren könten / wie Sie dann gegen aller
 Völker Recht (welches bey vorsehenden gültlichen tractaten
 die hostilitäten verbietet) nicht allein unter würcklichen Me-
 diations Handlungen mehr dann 70 Thätlichkeiten und zum
 Theil Landfriedbrüchige invasiones wider Uns und Unser
 Hoch-Stift ausgeübet / sondern auch ihren Frevelnuth wei-
 ter zu kühlen Unsere hohe Jura anzufechten / und Uns auff
 alle ersinnliche weisse zu beeinträchtigen bis heutige Stunde
 continuiren / so gar / daß weder pacta noch transactiones, ja Jh-
 res Königs zum öfftern durch des Hn. Landgrafens Edd. Uns
 gegebene hohe Versicherung auch respectivè ergangene viel-
 fältige Befehle / comminationes, und Verbott (welche Sie
 gleich

gleichsam mit Füßen treten) vielweniger die schuldige Betrachtung daß einige von solchen Turbanten bis auff jetzige Stunde unserm Hoch. Stifte mit Lebens/ Pflichten subject, und von selbigen so viele Nutzbarkeiten/ Häuser/ Höffe/ gemeine Wälder/ Aecker/ Wiesen/ Gärten und dergleichen ansehentliche Güter genieffen/ ja unter selbigen die ganze Stadt Herford fast keines Fußes breit Land haben/ womit Sie nicht von unserer Fürstl. Abtey und Lehen. Cammer beneficirt/ bey ihnen nicht mehr gelten noch zulänglich seyn wollen mehrerwehnte Thätlichkeiten zu hemmen/ und solche transgressores ac violatores (welche die herbeste collisionen zwischen Königl. und Fürstl. Geblüthe ohne Unterlaß angestiftet/ auch ferner anzurichten trachten) in geziemenden Schranken zu halten/ dann Sie anjeto mehr als jemals dergestalt wüten und toben/ daß fast kein Tag ohne perpetrirung neuer attentaten vorbey gehet/ wodurch dann Eyde und Pflichte gewissenloß übertreten/ pacta & transactiones gebrochen/ Böses mit Bösem gehäuffet/ Gott im Himmel beleidiget/ und dessen über alles ungerechte Wesen der Menschen brennender Zorn zur gerechten Rache gereizet/ solche auch insonderheit gegen diejenige ergehen lassen wird/ welche das so weit avancirte Friedenswerk unter allerhand falschen pretexten zu traversiren geflissen seynd/ da Sie doch erwegen solten/ daß Se. Majestät in offteberührtem Vergleich nichts anders eingegangen/ als was Uns und Unserm Stifte originariè & jure proprio zustehet/ folglich an sich billich und recht/ auch Dero obliegenden hohen protections- Ambte allerdings gemäs/ so daß wann die Tractaten zur Würcklichkeit kommen/ Wir gar keinen Vortheil/ noch etwas neues/ das Wir nicht allschon besiglich hergebracht/ acquiriren/ sondern alles/ was Wir Uns hievon promittiren können/ einsig und allein darinn bestehe/ daß Unsern Feinden in Ihrer Bosheit und turbationen eine bariere

riere gesetzt werde. Dieweil Ihnen aber dafür grauet / bes
 fleissigen Sie sich nach eussersten Kräfften den Vergleich durch
 allerhand inventiones zu suppressiren und in seiner Geburt
 zu ersticken / damit beyderseitige Gemüthcher an statt Besänff-
 tigung immerhin aigrirer und abwendig gemacht werden
 mögen. Es haben des Hn. Landgrafens zu Cassel Ebd. als
 Mediator dieses alles schon vorlängst apprehendirt / und des-
 wegen in ihren an Se. Königl. Majest. von Preussen untern
 dato Cassel de 20 Decembr. 1705 abgelassenen Schreiben
 mit gar emphatiquen expressionen zu verstehen gegeben / hie-
 ee: „Daß der Abbatissin Ebd. bekanter Gegentheil recht à
 „ dessen fortfahre Ihre Majest. durch unverantwortliche
 „ suggestion zu irritiren / Sie von dem Vergleich zu abalieni-
 „ ren / und unter so nahen Bluts-Verwandten die Mißver-
 „ stände zu unterhalten. „ Wir haben daher Uns Hoffnung
 gemacht / Ihre Majest. auß beywohnender Hohen Begab-
 nuß die Source erkennen / und solcher Rache auch Bitterkeit
 Ihre bornes setzen würden / es scheint aber daß Gott noch
 nicht gefallen deroselben das Herz zu lencken / umb zu be-
 greiffen in was Etat die affaires er sitzen bleiben / ja wie sehr De-
 ro hohe reputation und eigenes Interesse perichitiren wann
 Unserer Feinde bösen Willens halber die Tractaten abrum-
 piert seyn / und nicht zur perfection Kommen solten / indem sol-
 cher gestalt die vielfältig infringirte Göllichsche Cession de An-
 no 1547 (so Wir doch laut Vergleichs S. 1 mit Sr. Königl.
 Majest. zu retabliren und pro fundamento wiederum zu se-
 zen willig und bereit gewesen) gänzlich zernichtet / aufgehoben
 und nicht redintegrirer, es auch bey der durch öffentliche
 Preussische Patenten Uns solenniter beschehenen Schutzes
 Aufsfagung gelassen wird / folglich unser Stiff an erwehnte
 Cession eben wenig mehr gebunden / sondern das prazium
 protectionis die Stadt Herford (woraus Ihre Majest. zu
 Unsers

unserſt Stifts Verkürzung jährlich viele tauſende ziehen) ob cauſam datam & non ſecutam wieder zurück zu fordern be- rechtigt bleibet.

Über das wird auch Uns durch Aufhalt/ oder gänglicher Zerſchlagung der Tractaten neues tort zugefüget/ und alle ju- ſtice, zugeſchweigen ſchutzmäßige Hülffe/ rotundè verſaget / vielweniger Unſern führenden Beſchwerden remediiret / in Erwegung/ daß die Beſtraff. und Heimmung biſheriger Uns zugefügter Drangſalen von Vollziehung mehr berührten Vergleichs dependiren / weil ſolcher articulo 5. außdrücklich meldet / daß allererſt in zweyen Monaten à dato ratifica- tionis das an Königl. Preußiſcher Seite agnoſcirte Unrecht " abgeſtellet / redreſſiret und geſtrafft werden ſolle /" allermaßen eine ſelbſt redende Billigkeit iſt / nach erkantem und bekantem tort dafür Reparation zu thun / widrigenfalls der Schluß von ſelbſten ſich ergiebet / daß alles Uns zugefügte Unrecht und Gewalt / ob es ſchon von Sr. Königl. Majest in denen Ihrer ſeits allſchon unterſchriebenen und beſiegelten Punkten ſub diſt. Lit. C. großmüthig agnoſcirt und es abzustellen auß Königl. Equanimität promittiret worden / dennoch ſeinen Lauf behal- ten / Wir à la rage Unſerer Feinde und in voriger Beſchimpf- ſung / (welche doch Ihrer Majest. der nahen Anverwandniß nach billig zu Gemüthe dringen muß) ſitzen bleiben / Jene aber auß ſtets hegender Feindſeligkeit gegen Uns und Unſer Stift immerhin zu inſurgiren / turbationes cum turbationi- bus & attentata cum attentatis zu cumuliren / die biſherige in- ſultus zu aggraviren / und alſo in Ihrem böſen tramite fort- zufahren ſich animirt ſehen würden. Kurz zu ſagen / alle von Gott und Rechtswegen Uns competirende und im Ver- gleich ſtipulirte Satisfaction wäre auf einmal abgeſchnitten und denegirt / ſo gewißlich mit denen vielfältigen nach Han- nover und Caſſel abgelassenen Königl. Preußiſchen Contesta- tionen

tionen hiſſe: „daß Ihrer Majest. zu aller raison und Bil-
 „ligkeit portirt/ uns und unserm Stifft nie zu nahe geschehen
 „lassen / sondern vermög obliegenden Schutzes jedesmahl
 kräftig maintainiren und schützen wolten / „ nicht zu concili-
 ren/ vielweniger mit dero hohen Protections-Umbte überein-
 stimmet/ dann ob Wir zwar (so viel Sr. Majest. Hohe Pers-
 son betrifft) auffer Zweifel stellen/ daß Sie Einhalts Gü-
 lichscher Cession uns und unser Stifft behörig zu schützen/
 dessen bestes zu befördern/ und dafür das considerable Prä-
 mium nehmlich die Stadt Herford fernerhin zu genieſſen ge-
 meynt seynd/ so siehet man doch ab obigem allen klärlich/wie
 Se. Majest durch Unsere Feinde annoch dermassen präoccu-
 pirt seyn/ daß Sie von der Sachen wahren Beschaffenheit
 eine gang ungleiche idee geschöpffet/ und der irrigen Mey-
 nung seynd/ ob begehrt Wir in dem Vergleich etwas un-
 befugtes; Wir wollen aber hoffen es werde Gottes Geist in
 dem Herzen Sr. Majest. (welche bereits Dero Conseil von
 denen Unterschlagern der Warheit zu säubern und Sie an be-
 hörige Strafförter bringen zu lassen heilsamlich vorgenom-
 men) noch weiters würcken/ daß Sie sich von übelgesinneten
 zu ihrem selbst eigenen Nachtheil nicht mehr induciren/ son-
 dern Warheit und Gerechtigkeit zwischen Ihro und Uns
 (wodurch aller Streit gehoben) empor kommen lassen; Und
 gleichwie Uns im übrigen zur besondern Consolation gerei-
 chet/ daß so viele obnpartheyische Juristen Facultäten von
 Unserer Unschuld und Befugniß/ auch bey der gangen Sache
 geführten unradelhaften Conduite ein besseres sentiren/ und
 durch ertheilte Schriftl. Urkundten Uns das wahre Zeug-
 niß beygelegt haben/ daß Wir Unser eufferstes gethan/ und
 die Vollziehung gütlicher Composition nicht an Uns noch Un-
 serem guten Willen gehafftet/ sondern durch Unserer Feinde
 artificia travestret worden/ und denen im Vergleich Uns vor-
 gelegten

gelegten Verfänglichkeiten/ Captionen/ zwen deutigen Wörtern/ gefährlichen Clausulen und Variationen / auch impossiblen und damnosen Conditionen (welche Wir ex mero conscientia scrupulo und sonst keiner andern Ursache/ vielweniger privat Abschen/ induction, opiniatreté oder widriger Consiliorum halber einzugehen nicht bemächtigt/ folglich Unseres Orts eine pure Unmöglichkeit im wege liege) zu imputiren; Also stellen Wir ausser Zweifel / daß Ehr- und rechtliebende Herzen in Erwehung obiger wichtigen Umständen diesem allen beypflichten / wie nicht weniger die wohlgesinnere Königl. Preussische Ministri und Rätthe (wann Sie hiervon gründliche lumiere bekommen) das Werk eben also einsehen / folglich die Agreitung Unserer Final-Resolution billich und recht befinden/ und damit Se. Kön. Majest. nach Dero Hohen Erleuchtung auch angebohrner Equanimität zu solcher höchstbilligen Consideration ebenmäßig kommen mögen/ alles dienstame beytragen werden. Widrigenfalls aber / da die Fürstlich. Hessen-Casselische Vermittelung / so wohl als Ehr- Fürstl. Braunschweigische kräftige Vorstellungen auch vormahlige Königl. Schwedische Interposition ohne Effect seyn / folglich keine justice, remedur noch Protection für Uns und Unser Hoch-Stiftt bey Sr. Königl. Majestät in Preussen mehr übrig seyn solte / werden Wir Uns Amts Pflichten und Gewissens halber ohnungänglich gemüßiget befinden das bißhero zurückgehaltene Manifest (welches schon fertig ist) zu publiciren/ und dadurch alles an deß Tageslicht zu legen/ so dann den Uns auffgesetzten Schutz solenniter zu acceptiren / mithin zu Conservation deß Uns so theuer auf Seele und Gewissen anvertrauten Hoch-Stiftts auch Rettung Unserer Fürstl. Unschuld und Honeur diejenige Mittel zugebrauchen und vorzukehren / welche Gott Uns hierin kräftigst verleyhen/ auch das Gesetz der Natur und aller

ler Völker in dergleichen Fällen an Hand geben werden/ im-
 massen kein Zweifel ist/ dieser gerechte Richter / zu dem Un-
 sere Seuffzer durch die Wolcken dringen / endlich zu Unserer
 Beruhigung auffwachen / und weil Wir als ein Status inermis /
 der keine andere Waffen als preces, suspiria & lachrymas ad Deum directa hat /
 das Uns zugesigte tort und Uns recht zu vindiciren nicht vermögen /
 zureichende Macht / Mittel und Wege verleyhen werde alles
 Unwesens ein Ende zu machen. Ubrkundlich Unserer Eigenhändigen
 Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Insigels. Signatum Verden den
 30 Novembr. Anno 1707.

Charlotta Sophia
 N. z. L. Abbatissin.



Beylagen



Beylagen.

Lit. A.

Copia Projectis ersterer Vergleichs-Puncten, sub dato
Berlin den 5 Augusti Anno 1705.

I.



ird die Cession von Anno 1547 pro fundamento
gesetzt / und erkennen diesem nach Ihre Königl. Majestät
in Preussen Ihre Durchl. die Frau Abtissin und das Stifft
Herford für einen unmittelbahren Reichs- Stand / und
nachdem Seine Königl. Majestät keines Wegs gemeynet
hochgedachter Frau Abtissin als Sr. Königl. Majestät na-
her Anverwandtin und dero Stifft an dero Freyheit und
wohlbergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten einiger gestalt Eintrag zufügen
zu lassen / Also nehmen hingegen Seine Königl. Majestät Ihre Durchl. sambt
denen Decanisin, Küsterin / Chanoinessen, Capitularen und Stiffts- Bedien-
ten / auch geistliche und alle andere dem Stifft zugehörige in dero mächtigen
Schutz und Protection, und wollen an dero Bediente gnädigsten und nachdruck-
lichen Befehl ergehen lassen Ihre Durchl. und das Stifft nicht allein auff fei-
nerley weise / und unter was Schein es auch seyn möchte / zu beeinträchtigen /
sondern vielmehr bey allen Vorfällen zu Erhaltung Recht und Gerechtig-
keiten / auch intraden, auff Ersuchung / alle kräftige Hülffe und Beystand zu
leisten.

2

So erkennen Ihre Durchl. Seine Königl. Majestät in Preussen / Krafft
besagter Sächsischen Cession, für des Stiffts Erbvogt und Erb-Schutz- Herrn /
A
und

und gleichwie es allerdingß bey solcher Gültlichen Cession und denen Seiner Königl. Majestät übertragegen Rechten sein völliges Verbleiben hat / also wird auch dieselbige ihres Inhalts allhier wiederhohlet / und wollen Ihre Durchl. keines Wegs darunter etwas zu Seiner Königl. Majestät in Preussen Präjudiz suchen oder vornehmen / sondern Sie und das Stifft bleiben Sr. Königl. Majestät in Preussen Protection ferner untergeben / und getrösten sich dero mächtigen Schuses. Damit auch künftig alle Mißverstände zwischen Ihrer Durchl. dem Stifft / Decanissin, Küsterin / Chanoinessen und Capitularen cessiren mögen / Als erklären sich Ihre Durchl. die Frau Abtissin nochmahls und versprechen hiemit Ihrer Capitulation in allen und jeden derselben einverleibten Punkten, wie auch des Stiffts Statuten und bey dem Stifft hergebrachten Observanz / Recellen und Transactionen Abtenlich und Capitular-gesamte Schlüssen gemás zu leben / derselben nachzukommen / und niemand dagegen zu beeinträchtigen.

3.

Zu dem Ende dann auch alles dasjenige / was bißhero bey denen vorgefallenen Irrungen einem oder andern Theile an seinen Juribus nachtheilig seyn / oder geachtet werden kan / hiermit für nichtig erkläret / und gänglich cassiret und aufgehoben wird / dergestalt / daß solches keinem Theil an seiner Befugniß / Freiheit und Gerechtigkeiten nachtheilig und präjudicial seyn solle / und möge / Gestalt dann auch sowohl Seiner Königl. Majestät in Preussen diejenige Edicta, worüber Ihre Durchl. Beschwerden geführt / hiemit aufheben / und Ihre Durchl. die Frau Abtissin / als dero nahe Anverwandtin / Ihr Stifft und Zugehörige Dero beharlichen Königl. Affection und Gnade ferner auff und annehmen / und dero kräftigsten Schuses versichern ; Als auch Ihre Durchl. denen am Kaiserl. Reichs-Hofrath Reichshängigen Procellen, und was durch deren Veranlassung von Ihrer Durchl. vorgenommen worden / hiemit kräftigst renunciiren / und sich dessen allen begeben / auch daselbst dessen Anzeigung ohnverlangt verfügen lassen wollen / und dagegen in Seine Königl. Majestät hohe Affection und mächtige Beschükung einzig sich ergeben.

4.

Und damit sowohl die wegen der Decanissin, Küsterin und Chanoinessen vorgefallene Irrungen / welche zu diesen Mißverständen zwischen Seiner Königl. Majestät in Preussen und Ihrer Durchl. den größten Anlaß gegeben / und sich daher nicht separiren lassen / als auch was wegen der letzten Decanissin

Wahl

Wahl vorgekommen / gleichfalls gehoben / und Ihre Durchl. die Frau Abtiffin in Güte und durch die Fürstl. Interposition in gänzlichem Rubestand gesetzt werden möge / Als hat es mit der Decanisin Wahl seine Richtigkeit / jedoch daß Hochgedachte Princessin auch sich im übrigen denen Statutis und Observanz gebühlich untergeben und nachleben werde wie dann auch Ihre Durchl. die Frau Abtiffin auff Verlangen Seiner Königl. Majestät in Preussen / und zu dero Respect die gegen die Küsterin und Chanoinessen gefasserelignade und Zorn fahren lästet / dieselbe in dero vorige Würden auff- und annimmt / die auff dero präbenden und Einkünfte angelegte Arreste aufhebet / und dieselbe völlig restituiret / jedoch dergestalt und also / daß dieselbe so wohl dem von Seiner Käyserl. Majestät den 23 Januar. Anno 1700 ertheilten Decret gemäs / zu forderst Ihrer Durchl. (salva tamen illarum exiltimatione) depreciren, als auch einen allhier abgefasten Revers von sich aufstellen sollen / worinn dieselbe Ihrer Durchl. künfftig allen Respect und Gehorsam / und daß sie sich denen Statutis und Observanz gemäs bezeigen wollen / nochmahls sich obligiren.

5.

Was im übrigen die jura privatorum und andere intraden concernirende poken anlanget / bleiben dieselbe billich in foro competenti aller Orten auszumachen / und wollen Ihre Königl. Majest. mit dero mächtigen Protection darzu allen Vorschub thun / mithin so gleich die auff der Capitularen Präbenden verhengte Arresta aufheben / und daß solche hinkünfftig unterbleiben / und die vorkommende Sachen der Transaction de Anno 1570 gemäs vor dem Abteylichen Gericht außgemachet werden / ernstlichen Befehl ergehen lassen / gestalt dann auch Ihre Durchleucht. die Frau Abtiffin Sr. Königl. Majest. zu respect des Capitularen Gravii Wittiben / ohnerachtet die Nachjahren ben dem Stiff auffgehoben seynd / Er Gravius auch die requisita nicht gewahret / ein Jahr aus Gnaden hiemit gelassen haben will. Wan dann auch wegen Ablebung von der Cangel und affigirung der Käyserlichen Avocatorien in der Münster-Kirchen Irrung entstanden / So ist dieses dahin verglichen und beliebet / daß wann die publicanda von Ihrer Königl. Majest. am ersten dem Magistrat zu Herford zugesandt / die Abkündigung von der Cangel in der Münster-Kirche auff dessen Begehren / der Translatione Anno 1681 gemäs / geschehen / wann aber Fürstl. Abteyl. Seite die Reichs- und Creys Patentia zu erst den Predigern zugeschet / alsdann das Abteyl. Exemplar publiciren / und wird die affigirung / wann selbige nicht von Ihrer Käyserlichen Majestät expressé befohlen wird / vor unnöthig gefunden.

Im übrigen und weilien die andere Abteyl. wie auch der Stadt Herford Gravamina. ihrer Vielheit halber/ demahlen allhier nicht erörtert und abgethan werden können / Als erklären sich Ihre Königliche Majest. in Preussen innerhalb 2. Monaten von dato der ratification dieses Vergleichs einen unpartheyischen Commissarium zu benennen / und durch denselben obgedachte Gravamina abzuthun / auch der Frau Abtiffin gegen alle ihre widerspenstige lehen. Leute und Censiten nachdruckliche assittenz angedeyen zu lassen / mithin daß S. Königliche Majest. im stand und Dero ernster Wille seye / das Stiffts Erb. Schutzherr zu schützen / in der that zu zeigen / auch durch die ihrigen dem Stifte durchaus gleiches Recht und Gerechtigkeit / denen Transactionen und Recellen gemäs / wiederfahren zu lassen/ gefaltten dann auch S. Königliche Majestät umb Ihrer Durchl. der Frau Abtiffin alles Mißtrauen zu benehmen/ geschehen lassen wollen / daß Sie vor dißmahl jemand von des Herrn Landgraffen zu Hessen Cassel Durchl. Rintelischen Cansleyadhibiren / und also die ganze Sache in conformität dieses Vergleichs ihre völlige und richtige Abheffung und Endschaft erreichen möge. Berlin den 5. August. 1705.

Lit. B.

Copia Ihrer Hochfürstl. Durchleucht. der Frau Abbatiffin Final Erklärung / sub dato Berden den 24 Sept. Anno 1705; wobey zu observiren / daß die ohnverfängliche und beyzubehaltende Discrepantien mit größern Buchstaben gedruckt / wie aus vorhergehender Deductione oder Elucidatione dubiorum Abbatialium zuersehen / allwo sie ebenmässig mit dergleichen größern Buchstaben marquirt worden.

Ad I.

Wird die Cession von Anno 1547 pro fundamento gesehet/und erkennen dießem nach Ihr. Königl. Majest. in Preussen Ihre Durchleucht. die Frau Abtiffin und das Kaiserliche Freye Weltliche Stifte Herford für einen unmittelbaren Reichs- und Erbh. Stand/und nach dem S. Königl. Majest. keineswegs gemeint Hochgedacht. Frau Abtiffin Durchl. als S. Königl. Majest. naher Anverwandtin und Dero Stifte an Dero Immediatät. / Freyheit und wohlher-

hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten einiger gefalt Eintrag zufügen zu lassen / also nehmen hingegen Sr. Königl. Majest. als des Fürstl. Hauses Gülich Durchleuchtigster Successor. Ihre Durchl. sambt denen Decanissin, Küsterin / Chanoinessen, Capitularen und Stifts-Bedienten / auch Geistliche und alle andere dem Stiftt zugehörige / einhalts berührter Gälischen Cession, in Dero mächtigen Schutz und Protection, und wollen an Dero Bediente Gndgft. und nachdrücklichen Befehl ergehen lassen Ihre Durchl. und das Stiftt nicht allein auff keimerley Weise und unter was Schein es auch seyn möchte zu beeinträchtigen / sondern vielmehr bey allen Vorfällenheiten zu Erhaltung Recht und Gerechtigkeiten / auch intraden, auff Ihrer Durchl. der Frau Abtissin Ersuchung / allekräftige Hülffe und Beystand zu leisten.

2.

So erkennen hinfieder Ihre Durchl. Sr. Königl. Majest. in Preussen / Krafft besagter Gälischen Cession, für des Stiftts Erb. Vogt und Erb. Schutzherrn / und gleichwie es allerdings bey solcher Gälischen Cession und denen Sr. Königl. Majest. darinn übertragenen Rechten sein völliiges Verbleiben hat / also wird auch dieselbe alles ihres einhalts allhier wiederholt / und wollen Ihre Durchl. wann Ihr / dem Stiftt und dessen Angehörigen der Schutz würcklich geleistet wird / keines Wegs darunter etwas zu Sr. Königl. Majest. in Preussen Präjudiz suchen und vornemen / sondern Sie und das Stiftt haben Sr. Königl. Majest. Protection ferner sich zu erfreuen / und getrost sich Dero mächtigem Schutzes.

3.

Zu dem Ende dann auch Sr. Königl. Majest. in Preussen diejenige Edicta vom 16 Novemb. und 14 Decemb. 1703 worüber Ihre Durchl. Beschwerde geführet / hiemit aufheben / auch dasjenige was in der Königl. Declaration sub dato Schönhauffen den 28 Julii 1703 gegen die Capitulares und Stifts-Bediente reserviret worden / Krafft dieses cassiren / und solches alles in denen an Dero Königl. Bediente abzulassenden Königl. Befehl Schreiben einrücken / wie nicht weniger / ob die Schönhauffische Declaration der übrigen darinn enhaltenen personalien und contentorum halber in totum zu cassiren / imgleichen ob ein Revocations-Patent zu drucken / zu publiciren und aller Orten zu affigiren nöthig seye / durch die in sine dieses Vergleichs erwehnte fernere Conference mit untersuchen und abihun lassen wollen / mithin Ihre Durchl. die Frau Abtissin / als Dero nahe Anverwandtin / Ihr Stiftt und Zugehörige in Dero beharrliche Königl. affection und respectiv Gnade ferner auff
 2. 3. und

und annehmen / und Sie wider männiglich / niemahls aber wider der Frau Abtiffin Durchl. als Ordinariam und Obrigkeit Dero kräftigen Schutzes versichern.

4.

Und damit Ihre Durchl. die Frau Abtiffin in Güte / und durch die Fürstl. Hessen-Casselsche Interposirion in gänzlichen Ruhstand gesetzt werden möge / es auch mit der Decanissin Wahl seine Richtigkeit hat / solchem nach wird man bey ebengemelter Conference auff Mittel und Wege welcher gestalte die Gräffin von Horn zu aggratüren bedacht seyn / wie dann Ihre Durchl. die Frau Abtiffin sich dahin erklären / daß Sie auff gepflogene nähere Handlung alles / was nur ohne Abbruch Käyserl. Auctorität / auch ohne des Scrijrs Nachtheil ehunlich / Sr. Königl. Majest. zu gefallen / gerne resolviren und eingehen wollen ; Inzwischen aber soll ermeldte Gräffin von Horn, dafern Sie zur aggratiation aspiriren will / der bisherigen Thätlichkeiten / auch des Capituls, Capitul-Hausfes und aller andern Annassungen und emolumenten (einhalts Käyserlicher Verordnung) sich gänzlich erthalten und derselben gemäs leben.

5.

Was im übrigen die jura privatorum und andere intraden concernirende poften belanget / bleiben dieselbe billich in foro competenti, (wie unten erwehret) auszumachen / und wollen Ihre Königl. Majestät mit Dero mächtigen Protection dazu allen Vorschub thun / mithin sogleich die auff der Capitularen præbendal Einkünffte verhengte arresta auffheben / auch daß solche hinfünfftig unsterbleiben / und die vorkommende Sachen der Transaction de Anno 1570 gemäs / vor dem Abteyl. Gerichte aufgemachet werden / ernstlichen Befehl ergehen lassen / gestalt dann auch / weil die Nach-Jahre bey dem Stiffauffgehoben seynd / es dabey sein Bewenden hat. Wann dann auch wegen Ablefung von der Censur und affigirung der Käyserl. avocatori in Ihrer Durchl. der Frau Abtiffin Münster-Kirche Irrungen entstanden / so ist billich / daß Ihre Durchl. und Dero Stiff in publicir- und affigirung aller und jeder von der Röm. Käyserlichen Majest. auch von Reichs, und Creyswegen zukommender Patenten und Verordnungen / wie in allen Dero übrigen / also auch in Dero Münster-Kirche unbehindert privativè verbleiben / mit denen Königl. Preussischen publicandis aber es nach der jüngsten Transaction de Anno 1681 §. 2. darinn deutlich versehener massen gehalten werden solle.

Im übrigen und weil die andere Abteyl. Gravamina, welche des Herrn Landgraffens zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchleucht. am 21 Nov.

Nov. 1699 von Wien aus / nachgehends aber den 17 Martii 1702 von Bremen abereins nach Cassel zugefertiget worden imgleichen alle Anno 1695 zwischen Seiffen und Saade verhandelte und noch bis hiehin dazugekommene Beschwerden / absonderlich aber was von Ihrer Durchl. der Frau Abtissin zu Bückeburg deducirten acht puncten ratione satisfactionis und sonst in diesem Vergleich nicht debattirer worden / ihrer Vielheit halber vermahlen allhier nicht erörtert und abgethan werden können / Als ist allerseits beliebt worden / daß innerhalb 2 Monaten à dato der ratification dieses Vergleichs S. Königl. Majestät zwey unpartheyische Deputirte ernennen / wie auch Ihre Durchl. die Frau Abtissin ebenmässig zwey von denen Ibrigen hierzu deputiren / durch welche obgedachte Gravamina gesambter Hand abzuthun / auch der Frau Abtissin gegen alle Ihre widerspenstige Lehensleute und Censiten nachdruckliche assistenz angeben zu lassen / mit hin das S. Königl. Majestät im stände und Dero ernster Wille seye das Stifft als Erb. Schutzherr zu schützen / in der That zu zeigen / auch durch die Ibrigen dem Stifft durchaus gleiches Recht und Gerechtigkeit / denen Transactionen und Recessen gemäs / wiederfahren zu lassen / gestalt dann auch S. Königl. Majestät und Ihre Durchleucht. der Frau Abtissin alles Mißtrauen zu benehmen / geschehen lassen wollen / daß vor dismahls jemand von des Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel als Mediatoris Hochfürstl. Durchl. Rintelschen Cansley adhibiret / und also der gangen Sache in Conformität dieses Vergleichs ihre völlige und richtige Abhelffung und Endschaft gegeben werden möge. Verden den 24. Sept. 1705.

Charlotta Sophia, H. F. G.
Abbatissin.

Lit. C.

Copia der von Seiner Königl. Majestät in Preussen bereits unterschriebenen und besiegelten Puncten vom 20 Octob 1705 woben zu observiren / daß die mit grössern Buchstaben gedruckte Passages, Abtseyl. Seite inacceptabel seyn / wie aus vorhergehender deductione oder eluci-

Elucidatione dubiorum Abbatialium zu ersehen / allwo
sie ebenmäßig marquirt worden.

Zu wissen: demnach zwischen dem Allerdurchläuchtigsten und Großmächtig-
sten Fürsten und Herrn / Herrn Friderich, König in Preussen / Marg-
graffen zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erzb. Cammerer und
Chur Fürsten / Sonverainen Prinzen von Oranien / zu Madenburg / Cleve/
Gülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in
Schlesien und zu Crossen Herzogen / Burggraffen zu Nürnberg / Fürsten zu
Halberstadt / Minden und Camin / Grafen zu Hohenzollern / Küppin / der
Mark / Ravensberg / Hohenstein / Lingen / Wörs / Bühren und Lehrdam / Mar-
quisen zu der Behre und Bliffingen / Herrn zu Ravensstein / Lauenburg / Büttau /
Arley und Breda. ic. Und der Hochwürdigsten Durchleuchtigsten Fürstin
und Frauen / Charlotten Sophien, geborner Herzogin in Lieffland / zu Chur-
land und Semgallen / des Kaiserlichen Frey weltlichen Stifts Herford Ab-
tiffin und des Heil. Römischen Reichs Fürstin bißhero einige Differentien ent-
standen / welche zu schädlicher Weiterung angeschienen / daß solchem nach sotha-
ne Streitigkeit durch Gütlichen Verstand / auch Interposition und Ver-
mittlung des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carl, Landgraffen
zu Hessen / Fürsten zu Hersfeld / Grafen zu Casenellenbogen / Diez /
Ziegenhain / Nidda und Schauenburg in Ansehung der so nahen Anver-
wandtschaft / gut und freundlich entschieden und hingelegt worden / wie her-
nach folget.

II.

Wird die Cession von Anno 1547 pro fundamento gesehet / und erkennen
diesem nach Ihre Königl. Majestät in Preussen Ihre Durchl. die Frau Abtiffin
und das Kaiserliche Frey weltliche Stift Herford für einen unmittelbaren
Reichs- und Erzb. Stand / und nachdem Seiner Königl. Majestät keineswegs
gemeint hochgedachter Frau Abtiffin als Seine Königl. Majestät nahen An-
verwandtin und dero Stift an dero Immedietat, Freyheit und wohlberge-
brachten Rechten und Gerechtigkeiten einiger gestalt Eintrag zufügen zu lassen /
Also nehmen hingegen Seine Königl. Majestät als des Fürstl. Hauses Güt-
lich Durchleuchtigster Successor Ihre Durchl. sambr denen Decanissinnen, Kü-
sterinnen / Chanoinessen, Capitularen und Stifts. Bedienten / auch geistli-
che und alle andere dem Stift zugehörige / einhalts berührer Gütlichen Cession,
in dero mächtigen Schutz und Protection, und wollen an dero Bediente gnä-
digsten

digsten und nachdrücklichen Befehl ergehen lassen Ihre Durchl. und das
Stift nicht allein auff keinerley Weise und unter was Schein es auch seyn
möchte/ zu beeinträchtigen/ sondern vielmehr bey allen Vorfällenheiten/ zu
Erhaltung Recht und Gerechtigkeiten/ auch intraden, Ihrer Fürstlichen
Durchl. auff geziemendes Ansuchen alle kräftige Hülffe und Beystand
zu leisten.

2.

So erkennen Ihre Durchl. Seine Königl. Majestät in Preussen/ kraft
besagter Göltschen Cession für des Stifts Erb-Vogt und Erb-Schutz-
herm / und gleichwie es allerdings bey solcher Göltschen Cession und de-
nen Seiner Königlichen Majestät darin übertragenen Rechten sein völliges Ver-
bleiben hat/ Also wird auch dieselbe ihres Einhalts allhier wiederhohlet / und
wollen Ihre Durchl. weilen dero / dem Stift und dessen Angehörigen
Seine Königl. Majestät den Schutz jedesmahl würcklich leisten werden/ keines
wegs darunter etwas zu Seiner Königl. Majestät in Preussen Präjudicij suchen
oder vornehmen/ sondern Sie und das Stift haben Seiner Königl. Majestät
in Preussen Protection und mächtigen Schutzes sich ferner zu erfreuen und zuge-
trösten/ wollen sich auch gegen dieselbe und Ihre Nachkommen an der
Cron und Chur dergestalt und also / wie es der Göltsche Recell, und die
darin gegründete Schutz-Verwandschafft mit sich bringet / jedes-
mahl betragen und erweilen.

3.

Zu dem Ende dann auch alles dasjenige / was bisher bey den vorge-
fallenen Irrungen einem oder andern Theile an seinen Juribus nachthei-
lig seyn oder geachtet werden kan/ hiernit für nichtig erkläret/ auch
gänzlich cassiret und auffgehoben wird/ dergestalt / daß solches keinem
Theile an seiner Befugnisse/ Freyheit/ Rechte und Gerechtigkeiten nach-
theilig und präjudicirlich seyn solle oder möge / gestalt dann auch so wohl
Seine Königl. Majestät in Preussen diejenige Edicta vom 16 Nov. und 14 De-
cemb. 1703/ worüber Ihre Durchl. beschwerde geführet/ hiemit auffheben/
auch dasjenige was in der Königl. Declaration sub dato Schönhausen vom 28
Juli 1703 gegen die Capitulares und Stifts-Bediente rescribiret worden/
cassiren, und solches alles in denen an Dero Bediente abzulassenden Königl. Be-
fehl Schreiben einrücken lassen wollen/ mithin Ihre Durchl. die Frau Abbatissin/
Ihr Stift und zugehörige in Dero beharliche Königl. Affection und Neigung
ferner auff und annehmen, und Dero kräftigen Schutzes versichern; Als auch
Ihre

Ihre Durchl. und die mit derofelben bisher in lite befangene Membra Capituli denen am Käyserl. Reichs Hoff-Rath rechts-hängigen Procellen und was durch deren Veranlassung von Ihrer Durchl. zu Seiner Königl. Majestät in Preussen Prajudiz und der Gältlichen Cession zu wider vorgenommen worden/ hiemit kräfftigst renunciiren / und sich dessen allen begeben / auch daselbsten dessen Anzeigung ohnverlengte verfügen lassen wollen/ und dagegen in Seiner Königl. Majest. Affection und mächtige Beschützung sich ergeben.

4.

Und damit so wohl die wegen der vormahligen Decanisin, Küsterin und Chanoinessen vorgefallene Irrungen/ welche zu diesem Mißverständen zwischen Ihrer Königlich Majestät in Preussen und Ihrer Fürstl. Durchl. den größten Anlaß gegeben/ und sich daher nicht separiren lassen/ als auch/ was wegen der letzten Decanisin Wahl vorgetomen/ gleichfalls gehoben / und Ihre Fürstl. Durchl. die Frau Abtissin in Güte und durch die Fürstl. Interposition in gänzlichem Ruhestand gesetzt werden möge/ Als hat es bey der Decanisin Wahl seyn bewenden / wie dann auch Ihre Durchl. die Frau Abtissin auff Verlangen Sr. Königl. Majest. in Preussen/ und zu Dero respect die gegen die Küsterin und Chanoinessen gefassete Ingnade fahren lästet / die auff Dero prabendend und Eintrünffte angelegte arrekte auffhebet / und dieselbe völlig restituiret/ jedoch dergestalt und also / daß dieselbe sowohl dem von Seiner Käyserl. Majestät den 23. Januar. Anno 1700 ertheilten Decret gemäs / zuforderst Ihrer Durchl. (salvata tamen illarum existimatione) depreciren / als auch einen allhier abgefasseten Revers von sich aufstellen / worum dieselbe Ihrer Fürstl. Durchl. künfftig allen respect und Gehorsam/ und daß sie sich deren Statuten und Observanz gemäs bezeigen wollen/ nochmahls sich obligiren, mithin ratione der bisherigen perceptorum durchgehende richtige Rechnung ablegen / und was Sie von denen ins Capitul-Haus Gehörigen Brieffschafften in Händen und Verwahrung haben/ treulich und lo forr dahin einlieffern sollen.

5.

Was im übrigen die jura privatorum und andere intraden concernirende Pofften anlanget / bleiben dieselbe billig in foro competenti aufzumachen / und wollen Ihre Königl. Majestät mit Dero mächtigen Protection darzu allen Vor-
schub

Schub thun / mithin so gleich die auff deren Capitularen Præbenden verhengte Arreka auffheben / und daß solche hinfünftig unterbleiben / auch die vorfallende Sachen der Transaction de Anno 1570 gemäs vor dem Abtenlichen Gericht außgemachet werden / ernstlichen Befehl ergehen lassen / gestalt dann auch / weisen die Nach-Jahre auffgehoben seynd / es dabey seyn Bemenden hat. Wann dann auch wegen Ablesung von der Cangel und Affigirung der Käyserlichen Avocatorien in der Münster-Kirche Irrungen entstanden; So ist dieses dahin verglichen und beliebt / daß Ihre Durchl. und dem Stifft in publicir- und Affigirung aller und jeder von der Röm. Käyserl. Majestät auch von Reichs- und Creyswegen denenselber immediat zukommenden Patenten und Verordnungen / wie in allen denen übrigen / also auch in der Münster-Kirche bey der bisherigen Observanz unbehindert verbleiben / mit denen Königl. Preussischen publicandis auch nach der jüngsten Transaction de Anno 1681 §. 2 darinnen deutlich versehener massen gehalten werden soll.

Im übrigen / und weilien die andere Abtenliche Gravamina, absonderlich diejenige so Anno 1695 / 1699 und 1700 vorkommen / ihrer Vielheit halber / dermahen allhier nicht erörtert und abgethan werden können; Als erklären Ihre Königliche Majestät in Preussen innerhalb 2 Monat von dato der Ratification dieses Vergleichs einen unpartheyschen Commissarium, worzu der Frau Abtissin Durchl. einige auß Sr. Königl. Majestät Bedienten vorzuschlagen hat / zu benennen / und durch denselben obgedachte Gravamina ohne weitläufigkeit abzuthun / auch der Frau Abtissin Durchl. gegen alle ihre widerspenstige Lehenteute und Cenliten nachdrückliche assistenz angedeyhen zu lassen / mithin daß Se. Königl. Majestät in Preussen im stande und Dero ernstler Wille seyn das Stifft als Erb-Schutz-Herr zu schützen in der that zu zeigen / auch durch die ibrige dem Stifft durchaus gleiches Recht und Gerechtigkeit / denen Transactionen und Recellen gemäs / wiederfahren zulassen / gestalt dann Seine Königliche Majestät umb ihrer Durchleuchtigkeit der Frau Abtissin alles Mißtrauen zu benehmen / geschehen lassen wollen / daß Sie vor dißmahl jemand von des Herrn Landgraffens Durchleucht. Rintelscher Cangelz adhibiren, und also die ganze Sache in Conformität dieses Vergleichs ihre völlige und richtige Abhellung und Endschaft erreichen möge.

Zu mehrer Bestärck- und Besthaltung ist dieser Vergleich von denen Eingangs bemelten Königlichen und Fürstl. Personen eigenhän-

dig unterschrieben und mit Dero respectivè Königl. und Fürstlichen Insiegel bedrucket worden. So geschehen den 20. Octobr. Anno 1705.

Friderich Rex.

L.S.

Lit. D.

Copia des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Grenz-Directorii an Ihre Hochfürstl. Durchleucht. die Frau Abbatisin / als dieses Grenzbes Constatum abgelassenen Requisitionalschreibens / zu affigirung der Kayserslichen Avocatorien in dero Hoch-Stift Herford. &c. Sub dato Düsseldorf den 11 Decemb. 1702

Unsern ic. Euer Liebden wird vorhin schon bekant seyn / es zeigen sonsten die angeschlossene Abtrücte des mehrern / was für eine höchstabgezwungene Kriegs-Declaration und Avocatoria von Ihrer Kayserslichen Majest. und gangen Heil. Römisch. Reichs wegen wider die so öftters Friedbrüchige Cron Franckreich / den Duc d' Anjou, und deren Adharenten / insonderheit Chur-Bayrens Liebden erlassen worden ; Adierweil sich nun in alle Wege gebühren will / dar-auff alles seines umständlichen so general als special Inhalts in jeden puncten und clausulen auff's scharff- und genaueste ohne die geringste connivenz strictissime halten zulassen ; Als haben wir in Nachfolg absonderlichen Kayserslichen aller-

allergnädigst. Befehls/ Aufschreibenden Ampts wegen Euer Lieb. hiemit erin-
nern wollen / damit dieselbe sothane Reichs Kriegs Declaration in ihrem Land
und Gebiethen überall verkündigen/ und anschlagen lassen / selbige mit gebührens
dem Ernst observiren / und gegen Ihre Lehensleute und Unterthanen / welche
diesen Mandatis zugegen handeln / sonderlich aber in Französisch - Anjouischen /
Chur. Sölm. oder Chur Bayrischen Kriegsdiensten ungehorsamlich verharren / als
gegen Meyneydige Ehrlose Leute und Verräther des Vaterlands der strenge nach
verfahren mögen ; Wasen Euer Liebden ferner unbeschwert seyn wollen / Uns
solcher Ubertretter Mahimen und Stand Kund zu machen/ auff daß allerhöchstged.
Ihrer Käyserl. Majest. darüber geziemender Bericht erstattet / und von Ihro die
selbige durch das ganze Reich öffentlich für solche Verräther und Uechter erklärt
und verruffen werden können. Zu deßen zumahliger Zuversicht verbleiben wir
Euer Liebden zu x. Düsseldorf den 11 Decemb. 1702.

Von Gottes Gnaden Friederich Christian/ Erwehlt. und
bestettigter Bischoff zu Münster/ Burggraff zu Strom-
berg/ des Heiligen Röm. Reichs Fürst und Herr zu Bor-
belohse

Euer Lbd.

Dienstwilliger Freund

Friederich Christian.

Von Gottes Gnaden Johann Wilhelm/ Pfaltzgraff bey Rhein/
des Heil. Röm. Reichs Erz. Schaz. Meister und Churfürst / in
Bayern/ zu Süllich/ Cleve und Berg Hertzog/ Graf zu Veldenz/
Sponheim / der Marck / Ravensberg und Mors/ Herr zu
Ravensstein.

Euer Lieb.

Dienstwilliger Vetter

Johann Wilhelm.

Von Gottes Gnaden Friderich / König in Preussen / Marggraff zu
Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Erz. Cammerer und Chur-
fürst /

fürst / Souverainer Prinz zu Orange / zu Magdeburg / Cleve / Süs-
lich / Berg / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch
in Schlessien zu Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu
Halberstadt / Minden und Camin / Graff zu Hohen Zollern / der
Marck / Ravensberg / Lingen / Mörs / Bühren und Lehrdam / Mar-
quis zu der Behre und Blissingen / Herr zu Ravensstein / der Lande
Lauenburg und Bütau / wie auch Arlay und Breda.

An statt und von wegen allerhöchstg. Königl. Majest.

I. M. V. Plaspil,
God. Wil. Raab.

Inscriptio.

Der Hochwürdig. Durchleuchtigen Fürstin / Frauen Charlotten Sophien,
in Nieffland zu Ehurland und Semgallen Herzogin / des Kaiserli-
chen Frey Weltl. Stiffts Herford Abtiffin / und des Heiligen Röm.
Reichs Fürstin. zc.

Herford.

I. G. Neuman, Crensch. Secretar.

Lit. E.

Copia der unter Ihrer Hochfürstl. Durchl. der Frau Abba-
tiffin Verordnung an Ihre Hoch. Stiffts Münster, oder
Cathedral-Kirche affigirt gewesener und gewaltsam abge-
rissener Kaiserlichen Avocatorien und Reichs-Kriegs-
Declaration, sub publ. Herford den 23 Febr. 1703.

VON GOTTES Gnaden Wier Charlotta Sophia / in
Nieffland zu Ehurland und Semgallen Herzogin / des Kaiserl. Frey Weltli-
chen Stiffts Herford Abtiffin und des Heil. Röm. Reichs Fürstin zc. Thun hie-
mit allen und jeden bekand machen / welcher gestalt auff der Reichs- Versam-
lung

ung zu Regenspurg gemachtes allgemeines Conclufum, Krafft deffen die Cron
 Franckreich mit ihren Adharenten und Helffers Helffern für offenbahre Reichs-
 Feinde zu halten/nöthig befunden worden nachstehendes Käyserliches Manda-
 tum aller Orten im Römischen Reich durch gewöhnliche publication und affigi-
 rung kund zu machen:

Wer Leopold/von Gottes Gnaden/ erwählter Röm.
 Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu
 Hungarn/ Böhemb/ Dalmatien/ Croatien und Schlawonien Kö-
 nig / Erz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Brabant/
 zu Steyer/ zu Carnten/ zu Crayn zu Lützenburg/ zu Württemberg/
 Ober und Nieder Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraff des
 Heil. Röm. Reichs zu Burgau/ zu Wehren/ Ober- und Nieder Lauz-
 nis/ gefürsteter Graff zu Habsburg/ zu Tyrol/ zu Pfird zu Rühburg und
 zu Görz / Landgraff zu Elsass/ Herr auff der Windischen Mark /
 zu Portenau und zu Salinszr. Sägen allen und jeden Generalen/
 Obristen / auch allen andern hohen und niedern Befehlhabern / und
 sonsten insgemein allen Kriegs-leuten zu Ross und Fuß / die unter
 Unserer und des Röm. Reichs Vortmächtigkeir geseffen / oder gehob-
 ren seynd / und sich in des Königs von Franckreich/ oder des Hertzogs
 von Anjou, oder deren Adharenten / Helffern und Helffers- Helffern
 Kriegsdienften befinden / deren aller Nahmen wir hierin gemeldet /
 und Niemand davon ausgeschlossen haben wollen/ hiemit zu wissen/
 und ist denenselben gnugsam bekandt / welcher Gestalt von Churfür-
 sten/ Fürsten und Ständen des Reichs auff gegenwärtiger Reichs-
 Versammlung zu Regenspurg nach reiffer Berathschlagung geschlos-
 sen/ und Wir von Ihnen unterthänigst ersuchet worden/ den Uns von
 gedachtem König in Franckreich und dem Hertzog von Anjou abgends
 thigten Krieg für einen allgemeinen Reichs-Krieg/ und dieselbe beyde
 Fürsten / sambt ihren jegigen und künfftigen Anhängern / Helffern
 und Helffers- Helffern für Unsere und des Reichs Feinde zu erklären:
 Auch neben andern eingerathenen heilsamen Verordnungen Unsere
 geschärfte Mandata avocatoria & inhibitoria ohnverzüglich aufffertigen
 und publiciren zu lassen: Gleichwie nun Wir darauff hin den König in
 Franckreich und den Hertzog von Anjou sambt ihren Anhängern /
 Helffern und Helffers- Helffern für Unsere und des Reichs Feinde de-
 clarirt / und den Krieg Nahmens des Heil. Röm. Reichs gegen die-
 selbe

selbe verkündiget haben/und sich dann nicht geziehmet noch zu verant-
 worten siehet/ daß jemand so uns und dem Reich unterthänig und ver-
 wand / weß Standes, Würde und Wesens der sey / sich wider Uns
 und das Heil, Reich/ auch dessen gehorsame Chur- Fürsten und Stän-
 de in solcher Feinde Dienften gebrauchen lassen: So befehlen und ge-
 bieten wir aus Römischer Käyserl. Macht Euch hiermit und in krafft
 dieses Unfers offenen Brieffs / dessen glaubwürdiger Abschrift nicht
 weniger dan dem Original vollkommener Glaube zuzustellen ist/ Euch
 Unfern und des Reichs Vafallen oder Unterthanen sambt und sonders/
 bey Vermeidung Unserer und des Reichs Leht und Oberacht / auch
 Verliehrung aller und jeder Euer habenden Privilegien, Gnaden/
 Recht und Gerechtigkeiten / Haab und Gütern / Lebens und Eigenes/
 item aller Zunft und Stadtgerechtigkeiten/ auch ehrlichen Nahmens/
 und da ihr berretten würdet/ Leib und Lebens/ daß ihr euch also bald oban-
 gedeuteter Bestallungen und Kriegs- dienften gänzlich entschlaget/
 abthuet / und davon ausstellet / Euch auch ins künftige darzu keines
 wegs unter was Schein solches geschehen möchte / weiter bestellen / an-
 nehmen und gebrauchen / noch Euch von dem Uns und dem Reich
 schuldigen Gehorsam / unterm pretext geleisteter Eydes- pflichten (so
 ohne das wider Uns als Römischen Käyser/ und wider das Reich ganz
 unkräftig und nichtig/ wir auch dieselbe hiermit als nichtig / und daran
 ihr nicht gebunden seyd/ auß Käyserlicher Macht Vollkommenheit auff-
 heben) abhalten laffet/ sondern/ da Ihr zu dienen und euere Tapfferkeit
 zu erweisen Lust habet / Euch bey uns/ oder unserer Allürten und wohl-
 gesinneten Churfürsten / Fürsten und Ständen angebet / gestalt wir
 dann hiewit erklären/ daß diejenige/ welche diesem Unferm Käyserlichen
 Gebort/ der Schuldigkeit nach/ gehorsamlich gelesen / und bald nach
 erlangter deßen Nachricht und Wissenschaft bey Uns oder Unfern
 Bunds genossen/ oder auch ihrem Landesfürsten / Herrn und Obern
 (da nemlich selbiger mit Unfern und des Reichs Feinden nicht zuhält)
 sich anmelden/ und ihre parition im werck erzeigen werden/ zu Gnaden
 aufgenommen und ein jeglicher seiner qualität und Beschaffenheit
 nach/ mit Kriegsdiensten und würcklicher Beförderung wieder verse-
 hen/ die aber dieses Unfers Geborts ungeachtet in offtermeldter Cron
 Franckreich oder des Herzogs von Anjou, oder auch deren Anhängern/
 Helfferer oder Helffers Helfferer Dienften unaehorsamblich verhar-
 ren/ und sich wider Uns oder getreue Churfürsten / und Stände des
 Reichs

Reichs oder auch Unfere allürte gebrauchten laßen / als Ehr und treu-
lose/Weinendige Leute/Rechter und Verächter des Vaterlands/ neben
andern obbeschriebenen pönnen/wann sie ergriffen werden/an Leib und
Leben/die abwesende Ungehorsame aber in ihrer Bildnis ohnnachläss-
lich abgestraffet / inzwischen auch mit Nahmen und Zunahmen durch
das ganze Röm. Reich für infam und unehrtlich declarirt / auch ihnen
und ihren Descendenten ihre Stamm- und sonst erhaltene Wapen
ferner zuführen nicht gestatten/ noch weniger sie für Stiffts- oder Rit-
termäßig jemahls mehr gehalten/sondern insgemein aller Ehren ohn-
fähig erklärt / ja die von einer Obrigkeit einem oder andern angefestete
Straffe durch das ganze Reich gültig seyn / und derselben auff erteilte
Nachricht respectivè aller orten nachgegangen / und darauff exequiret
werden solle. Darnach Ihr dann sambt und sonders Euch zurichten
habet. Zu Urkund dieses Brieffs / gestiegelt mit Unserm Käyserl. In-
siegel. So geben zu Ebersdorff den 10 Octobr. Anno Siebenzehen-
hundert und zwey/unserer Reiche / des Römischen im fünff / des Hun-
garischen im acht und des Böheimbischen im sieben und vierzigsten
Jahr.

Leopold.

L.S.

Vt D. A. G. v. Kaunig.

Ad Mandatum Sacr. Cæsar.
Majestatis proprium.

C. F. Consbruck.

Diesem nach befehlen Wir hiedurch gnädigt und ernstlich / daß in Unserm
Hoch-Stift und Vormässigkeit darüber nachdrucklich gehalten / inson-
derheit aber von unsern Vasallen, auch geistlichen und weltlichen Interthanen nicht
contravenüret/noch Wir gegen die Verächtere / denen Reichsgesessen und mehr-
höchftged. Käyserlichen Avocatoriis gemäs zu verfahren genöthiget werden mö-
gen. Ukundlich Unser eigenhändigen Unter. Schrift und bengedruckten Fürstl.
Cansley Insiegels. Sign. auff unser Fürstl. Abtey Herford den 23 Febr. 1703.

(L.S.)

Charlotta Sophia D. 3 C. Abbatissin.

C

Lit. F.

Lit. F.

Extract auß Er. Königl. Majest. in Preussen an Ihre Hochfürstl. Durchl. die Frau Abbatissin zu Herford abge- lassenen und durch den Herrn Grafen von Wartenberg contrasignirten Schreiben de 8 Jun. 1703.

Massen wir einer zeitigen Abbatissin die jura superioritatis territorialis proprie sic dictæ nimmer eingeräumet / noch Statum in statu erkennen haben.

Lit. G.

Copia Rihlischer Arthel vom 23 Aprilis Anno 1698/ worinn die Endbrüchige Stiffts- Glieder Ihrer Prälaturen, Präbenden und deren Intraden verlustig erkläret / auch zu Wiederherbeybringung des expilirten Kir- chen- Schazes nebst Erlegung 10000 Reichsthaler Straff- Gelder und sonst in ein und anders condemnirt worden.

In Sachen des Hochfürstlich-Abbateylischen Herfordischen consti- tuirten Anwalds Klägern an einem / entgegen und wider des Hoch- Stiffts Decanisin Frau Sophia Ernestina Gräffin und Edles Fräulein zur Lippe / wie auch Fräulein Küsterin Agnese Louyle Gräffin von Horn / so dann Char- lotte Albertine Gräffin und Edles Fräulein zur Lippe / und Annen Magdalenen- Gräffin zu Sayn und Witgenstein beklagte andern Theils / wird von uns auff Käyserl. allergnädigste Verordnung von Ihro Hochfürstl. Durchl. der Frau Abbatissin als Ordinaria niedergesetzten Commissariis auff vorgehabten Rath außwärtiger Rechts- Gelehrten die Sache vorbeschlossen angenommen und ferner vor Recht erkandt: das sämtliche beklagte Ihrer Dignitäten / Prälaturen / Präbenden und deren Intraden und Emolumenten nunmehr zu ent- setzen und zu priviren / ferner wegen gröblicher Beleidigung der Hochfürstl. Frau Abbatissin als ihrer von Gott und Käyserl. Majestät vorgesezten Obrig- keit in eine pœnam, und zwar die Frau Decanisin auff 6000 Reichsthl. die Frau Küsterin

Rüsterin auff 2000 Reichsth. und beyde Chanoinessen jedwede auff 1000 Reichsthal. und also insgesamt auff 10000 Reichsth. ad pios & sacros usus, precedente tamen deprecatione, zu condemniren/und deßfalls alle die auff der Fürstl. Freyheit und sonst verhandene Güter mit Arrest zu belegen/über dieses die jenigen / so den kostbahren und weitberuffenen Schatz und Reliquien des Hochstifts entwendet und abhanden gebracht/ zu dessen Restitution und wiederbringung anzuhalten/ wie dann auch die Frau Decanissin die wider die deßfalls ergangene Decreta und Befehle weggeführte Documenta und Brieffschaften des Capituli wieder bezuschaffen schuldig und gehalten/ wie wir hierzu samlich Angeklagte als/ und respective verdammen/ weniger nicht in alle bey dem Reichshofrath zu Wien und auch dieser Commission und sonstem temere verurthachte Unkosten/ richterlicher Moderation vorbehältlich/ vertheilen. A. B. R. W.

L. S.

Daß dieses Urthel denen Rechten und uns zugesandten Actis also gemäss sey/ wird von uns Decano, Seniore und andern Professoribus der Juristen Facultät auff der Hochfürstl. Hollsteinischen Univerität bezeugt und mit unserm hierneben gedruckten Facultät Insigel bestärcket. Kiel in Collegio nostro den 23 April 1698.

Lit. H.

Copia Kaiserlichen Decreti Confirmatorii suspensionis wider die auffgewigelte Canonissinnen de 12 May 1699.

Von der Röm. Kaiserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn N. N. Decanissin Dero und des Heil. Reichs. Stifts Herford und Confortinnen hie mit anzuzeigen / wie daß derofelben auß denen ferners eingeloffenen Actis allerunterthänigst referirer worden / was für grosse unleidentliche Excessen über das jenige / was zuvor in Actis fürkommen / mit Irwegnehmung des Stifts Documenten, Cassa Gelder/ und denen andern Canonisic zukommenden

C 2

Nemhen

Rechten/ auch Eingriffe in die Abbtrenl. Jurisdiction. Widersehtlichkeit und Ungehorsam noch immerdar von Thro der Decanissin und Consortinnen verübt und continuirt worden / weßwegen die Frau Abbatissin umb gang förderliche administration der Justiz und confirmation der eingehobsten urtheil unterthänigst und inständigst angeruffen / wie nun bey solchen Umständen die heilsame Justiz und Ihrer Käyserl. Majest. allerhöchstes Umbr erfordert / dergleichen widerrechtliches und thätliches Verfahren abzustellen und ein exempel zu statuiren ; Als thun dieselbe nicht nur die von der Frau Abbatissin wider die Decanissin verfügte suspension allergnädigst confirmiren und bestättigen / sondern auch solche wider Threlitis consortinnen extendiren / dergestalt / daß sie von ihren beneficiis & officiis wirklich suspendirt seyn / und sich des Capituls, Capitul Hauses und aller andern Annassungen ihres biß dahero beschehenen Einwendens ungehindert / biß auff Dero weitere Käyserl. Verordnungen gänzlich enthalten / auch die ex Archivo & Cassa weggenommene Documenta und Gelder an den Ort / wo sie gewesen / alsobald wieder hineinlegen / und denen Capitularibus die entzogene reditus restituiren / und in Summa alles in den stand / wie es vor diesen Streitigkeiten gewesen / setzen sollen / bey Vermeidung einer pœn von 20 mark löthigen Goldes / dero Käyserl. Ungnade und anderer scharffen Verordnung / wornach die suspendirte Decanissin und Consortes sich zu richten / und vor Schaden zu hüten wissen werden. Signatum zu Laxenburg. unter Dero herfürgedruckten Käyserl. Secret. Insigel den 12 May 1699.

D. A. G. von Kaunitz.

L.S.

Franz Wilderich von
Menshengen.

Lit. I.

Lit. I.

Copia Kayserslicher intimatorien an des Hoch=Stiftes
Herford Chur=und Fürstl. Conservatores, der Frau Ab-
batissin Durchl. jedesmahl zu assistiren und die insurgirte
Canonissinnen zu schuldigster parition Kayserslicher pœ-
nal befehlen, executivè anzuhalten / sub dato Wien den 12
May 1699.

Leopold / rc. rc.

Ewer Liebden Ebd. Ebd. Ebd. Ebd. Ebd. Ebd. Ebd. bleibt hiemit Freund Vetter
Oheim gnädiglich und gnädigt ohnverhalten / und haben dieselbe auß bey-
gehenden Abschriften mit mehrern zu ersehen / was massen wir auß demü-
thigstes Anrufen und bitten der Abbatissin zu Herford Ebd. nicht nur das von wey-
land unserm Hochgeehrten Vorfahren am Reich und Herrn Vettern weyland
Kaysler Maximiliano dem Andern / hochseligster Gedächtnis / dem Stifft Herford
ertheiltes und von auch weyland Unserm Herrn Vatter und Kaysler Ferdinand
dem Dritten glormwürdigsten Andenkens confirmirtes Protectorium (worinnen
zugleich von Ihr. Majest. und Ebd. die damahlige Erzbisch. zu Colen / Bischöffe zu
Dhnabrug / Herzoge zu Füllich Cleve und Berg / Herzoge zu Braunsch. und der
Graf zur Lippe / Spiegelberg und Pyrmont als Nachschutere verordnet worden).
transcribiren / und darinnen zu Conservatoren deren damahlige jetzige successores
benennet / sondern auch in denen zwischen bemelter Abbatissin Ebd. und der Deca-
nissin und Conforten obhandenen Streitigkeiten nach reiffser der Sachen Erwe-
gung unfer gemessenes Kaysersl. Decretum unter heutigem dato habe ergehen las-
sen; Wie uns nun in kraft unsers obragenden allerhöchsten Kaysersl. Ampts
in alle wege oblieget dahin zu sehen und zu trachten / damit jedermänniglich bey
unserm zu folge der Justiz erlangten Kaysersl. Verordnungen manutenirt und
gehandhabet werde / und zwar keinen Zweifel tragen Ewer Liebden Ebd. Ebd.
Ebd. Ebd. Ebd. Ebd. würden auff Vorzeigung unsers Original Protectorii, oder
dessen beglaubter Abschrift den gebührenden Nachschut gedachter Abbatissin und
gankem Stifft in der That haben verspühren lassen; So haben dieselbe jedoch
hiemit absonderlich ersuchen und erinnern wollen / daß sie sambt und sonders
mehrgemelter Abbatissin Ebd. assistiren, und damit die in kraft vorherührten un-
fers Kaysersl. Decreti nunmehr suspendirte Decanissin und Conforten selbigen in
C. 3. allem;

allem nachkommen/ Kräftigt daran seynd/ Sie auch allenfalls darzu wirklich anhalten möchten. Wir seynd von Ewer Liebden Ebd. Ebd. Ebd. Ebd. Ebd. Ebd. Ebd. des Ohnfehlbaren Erfolgs gewärtig/ und verbleiben ihnen mit respectivē Freund Vetter und oheimlichen Willen/ Käyserlichen Huden/ Gnaden und allem Guten förderigt woh Ibergerthan. Geben in unser Stadt Wien den zwölften May Anno Sechzehnhundert Neun und Neunzig/ Unserer Reiche des Römischen im ein und vierzigsten/ des Hungarischen im vier und vierzigsten/ und des Böhmeischen in drey und vierzigsten Jahren

Leopold. 12.

Vr. D. A. G. 3 Kaunitz.

Inscriptio.

Denen Hochwürdig-Durchleuchtigen/ Hochgebohrnen/ Joseph Clemens Erz-
bischoffen zu Eöln / des Heil. Röm. Reichs durch Italien Erz-Canzlern /
Bischoffen zu Lüttig und Regensburg / Probsten zu Berchtesgaden/ in Ober-
und Nieder-Bayern auch der obern Pfalz Herzogen/ Pfalz-Graffen bey Rhein/
Landgraffen zu Leuchtenberg / Friderich Margraffen zu Brandenburg / in
Preussen/ zu Magdeburg/ Stettin und Pommern/ der Cassuben und Wenden
Herzogen/ Burggraffen zu Nürnberg/ Fürsten zu Halberstadt/ Minden und
Cammin/ Graffen zu Hohen-Zollern/ des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerern/ Jo-
hann Wilhelm Pfalzgraffen bey Rhein/ Graffen zu Weldenk und Sponheim/
des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister/ Georg Ludewig Herzog zu Braun-
schweig und Lüneburg 12. Unsern lieben Vettern/ Oheimen und Chur-Fürsten /
auch Ehrwürdigen Durchleuchtigen Hochgebohrnen / Carl Bischoffen zu Oßna-
brüg und Olmütz/ Herzogen zu Lothringen und Saar/ Georg Wilhelm, Rudolph
August und Anthon Ulrich, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg / Unsern
lieben Vettern/ Oheimb/ Fürsten und Andächtigen. 12.

Lit. K.

Copia Ihrer Hochfürstl. Durchleucht. der Frau Abbatissin
Verordnung an Dero Clerisey daselbst/ mit denen wider-
seht

seglischen Geistlichen in Stifts- und Capituls - Sachen
keine Gemeinschaft zu haben / sub dato Verden den 3 ten
Nov. 1703.

Von Gottes Gnaden Wir Charlotta Sophia in Lieffland / zur
Ehurland und Sengallen-Herzogin / des Käyserlichen Frey Weltlichen
Stifts Herford Abbatissin / und des Heil. Röm. Reichs Fürstin / fügen hiermit
zuwissen : Demnach wir nicht ohne sonderbare Befremdung und alteration
erfahren müssen / was massen zwey von Unsers Hoch-Stifts Capituli am Mün-
ster durch Urtheil und Recht suspendirte und removirte Canonissinnen , nahment-
lich Anna Magdalena, Gräffin von Wittgenstein und Agnela Louisa, Gräffin von
Horn / am 4 Sept. A. C. gegen Uns abermahl freventlich insurgirt / und in Un-
serer Abwesenheit mit Macht und Bedrohung in Unsers Hoch-Stifts Cathed-
ral-Kirche und Capitul-Haus eingefallen / thüren und schloßere durch
Schmiede gewaltthätig eröffnen und aufschlagen lassen / frembde Leute wider die
kundbare Statuta und aller Stifter observanz mit sich ins Capitul geschleppt /
mit selbigen aus Stifts-Sachen conferirt / die Protocolla sambt andern Docu-
menten herauß genommen / solcher gestalt arcana Capituli intraden und in frem-
de Hände gebracht / über das auch die sämblliche Capituls intraden mit arrest ver-
stricken lassen / deß Capituli Receptorem abzusetzen vorgekommen / ja was noch
mehr und ärger ist / sich gar des Capituli Insigels bemächtiget / mit selbigem fals-
che Brieffe nomine totius Capituli unterschreibt / folglich ein straffbares crimen falsi
begangen / in solcher Wuth weiters fortgefahren / und gar die auff der Princelle von
Hessen Homburg Liebden Recht- und Stifts-mässig gekommene Decanissin-
Wahl invalidiren / annulliren / ja Ihre Liebden absetzen wollen / und was der-
gleichen violentien und invasions mehr seynd / wodurch Unsers Stifts Ruhe und
Wohlstand zerrütet / unsere getreue Geistliche / Vasallen und Unterthanen betrü-
bet / der Decanissin lbd. unleidentlich beschimpffet / Wir aber in unserm von Gott
verliehenen Oberlichen Ampte turbiret / alle Unsere Decreta und Befehle infringi-
ret / wie nicht weniger der Röm. Käyserl. Majest. höchste authorität vermeckentlich
despectirt / sondern auch Dero vielfältigen in violablen Mandaten / insonderheit aber
Dero ernstlichen Verordnung vom 12 May 1699 (worinn ermelten Gräffinnen
bey Vermeidung 20 mark löth. Goldes / Käyserl. Ungnade und anderer schärffer
Verordnung sich des Capituls, Capitul-Hauses und aller andern Anmassungen
zu enthalten anbefohlen) freventlich und friedbrüchiger Weise contravenirt wor-
den / wann nun allerhöchstged. Ihre Käyserl. Majest. nach dero hohen Begabniß
dieser Leute incorrigibilität und renitenß gleichsam vorher gesehen / und derentwe-
gen

gen zu Unserer und Unsers Stiffts desto mehrerer Ruhe auch conservation, und damit wir bey Dero zufolge der Justitz ertheilten Käyserlichen Verordnung manuteniret/ und gehandhabet werden möchten/ an Unsers Stiffts sämtliche Herren Protectores und Conservatores dahin rescribirt/ daß Sie (wie die eigentliche Worte lauten) Uns auff jedesmahliges Ansuchen assistiren/ und samt und sonders kräftigst daran seyn solten/ damit mehrgemeinte Gräffinnen der Käyserl. Verordnung in allem nachkommen/ Sie auch allenfalls dazu würcklich anzuhaltren; Eschem nach seynd wir obschwebender weitem gefahr/ auch Ambtes und Pflichten halber gemüssiget worden/ so fort zu des Chur-Fürsten von Braunschweig und Herzogs zu Saxe Ebd. als Unserm Stifft nechst angelegene Uns zu wenden/ mithin zu förderfamter Abtheilung obiger Thätlichkeiten und Vorbeugung fernern Unheils benöthigte remediar zu suchen/ worauff dann Ihre Ebd. Ebd. die Nothdurfft durch Ablassung nachdrucklicher Dehortatorien alsobald vor gefehrt/ weßhalben Wir hiedurch gnädigst geminen und mit Wiederholung Unserer vormahligen gnädigsten Verordnungen vom 23 May und 27 Junij 1699 Unsers HochStiffts sämtliche Clerusley insonderheit aber Unsers Capituli Cathedralis am Münster gerueuen Gliedern nebst allen dessen Geistlichen und Bedienten ernstlich bedeuten und anbefehlen/ mit offit erwehnten Gräffinnen in Stiffts- und Capitul-Sachen keine Gemeinschaft zu pflegen/ mit selbigen unter keinerley pretext ins Capitul-Haus zugehen/ noch ihren verbottenen und unzulässigen conventiculis bezuwohnen / vielweniger ihren Verleitungen und Bedrohungen Gehör zu geben/ sondern dieselbe nach wie vor pro non membris zu achten und zu erkennen / mithin dieser Unser Verordnung bey Vermeidung ernstlicher animadversion geziemend nachzuleben/ wornach Sie sich sambt und sonders zu richten / und für Schadea zu hüten wissen werden. Urkundlich Unser eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Insigels. Signaturum Verden den 3 Nov. 1703.

Charlotta Sophia H. & S.
Abbatissin.

L.S.

Lit. L.

Copia Churfürstl. Braunschweigischer Dehortatorien
an die Renitente Canonissianen sub dato Hannover den 15
Octobr. 1703.

Georg Ludewig Churfürst/ ꝛc.

Besonders Liebe. Denenselben können Wir nicht umbhin/ mittelst des Co-
pessischen Anschlusses/ zu vernehmen zu geben/ was der Abbatissin zu Her-
ford Lieb. wegen verschiedener Eingriffe und Beschwerden / die Ihrer
Liebd. von denenselben in Mercklichkeit zugefüget worden / an Uns gelangen
lassen. Nun kan Ihnen nicht unbekandt seyn/ was für ein Reichs-Hoff-Raths-
Decret gegen Sie unterm 12 ten May 1699 wegen der von der Abbatissinnen
Liebd. damahls bey Ihrer Käyserlichen Majest. geklagten Gravaminum ergan-
gen/ und wie von Ihrer Käyserl. Majest. unter andern auch Uns die Handha-
bung sothanen Decreti auffgetragen worden; Weilen aber aus obangezogenen
der Abbatissin Lieb. Schreiben erhellet / daß nicht allein jetzt gemeldtem Decreto
an seithen derer selbst keine folge geleistet / sondern im Gegentheil die damahls
geklagete contraventiones selbigen Decrets seithero mercklich gehäuffet worden;
So haben wir keinen Umbgang nehmen mögen/ die selbe hiemit wohlmeynendlich
zu erinnern / Sie wollen der Abbatissin Lieb. hierunter klaglos/ und dem gan-
zen Stiffte Herford/ michin sich selbst zu dem besten die Sachen in den stand / in
welchem Sie nach Anweisung mehrbedeuterer Decreti seyn sollen/ ohnverweilet
wiederum stellen. Wir haben die gute Zuversicht zu Ihnen/ Sie werden es dar-
an nicht ermangeln lassen / maßen ohnverhoffenden widrigen fals / weil es ein
wider Ihrer Käyserlichen Majestät autorität lauffendes Werk ist / ohnschwer
zu ermassen / daß es ohne Ungelegenheit für dieselbe nicht würde abgehen / und
man von Käyserlicher Commission wegen sich nicht entbrechen könne / auff zu-
längliche Mittel und Wege der Sache zu helfen/ bedacht zu seyn. Wann diesel-
be etwas gegen der Abbatissinnen Lieb. mit Recht pretendiren zu können ver-
meynen/ stellen wir Ihnen anheim/ ob sie an statt eigenmächtigen Verfahrens
bey dem Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath deßwegen die Nothdurfft anbringen
und suchen wollen / und Wir verbleiben denenselben ꝛc. Hannover den 15
Octobr. 1703.

An Annen Magdalenen, Gräffinnen von Wittgen-
stein / und Agnesen Louysen Gräffin von
Horn. ꝛc.

D

Lit. M.

Lit. M.

Copia Hochfürstl. Zellischer Dehortatorien an die aufgestandene Canonissinnen zu Herford. untern dato Goerde den 28 Octob. 1703.

Georg Wilhelm / x.

Besonders liebe Freundl. Gräffinnen. Es ist von Unsers Herren Bettern/ des Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg Liebden. wie Wir vernehmen/ denselben bereits communiciret worden/ was an Sr. Lbd. der Abbatissin zu Herford Lbd. wegen verschiedener Eingriffe und Beschwerden / so Jhro in Deulichkeit zugesüget worden / gelangen lassen/ welches dann Uns der Abbatissin Lbd. mittelst eines den 28 des nechst verwichenen Monats an Uns abgelassenen Schreibens gleichfalls zu erkennen gegeben.

Nachdem wir nun hierunter mit Hochged. Unsers Herrn Bettern Liebden. wegen des von Jhr. Käyserl. Majestät Uns über das Stifft Herford aufgetragenen Mitschusses/ gleichmäßige Sentiments fahren/ und daher mit dem Inhalt Sr. Liebden. den 15 dieses an dieselbe ergangenen Dehortation-Schreibens Uns vötlig conformiren; So haben Wir Uns kürze halber darauff hiemit beziehen wollen/ und erinnern dieselbe wohlmeynendlich/ Sie wollen denen von Sr. Lbd. Ihnen geschenehen Ermahnungen statt thun / der Abbatissin Lbd. förderfamft flagloß stellen/ und mithin die sonst zugewarten habende Angelegenheit verhäuten. In welcher guten Zuversicht Wir denenselben zc. Geben auff Unserm Jagthause zur Görde den 28. Octob. 1703.

An Annen Magdalenen Gräffin von Wittgenstein / und Agnesen Louylen Gräffin vom Horn &c, Samt und Sonders. zc.

Lit. N.

Copia Hochfürstl. Osnabrüggischer Dehortatorien an vorerwehnte insurgirte Herfordische Geistliche sub dato Osnabrügge den 20. Febr. Anno 1703.

Bom

Von Gottes Gnaden Carl Bischoff zu
Osnabrüg und Olmütz ꝛc.

Unsere 2c. Wir geben denenselben auß dem Copyslichen Anschluß des meh-
rern Einhalts zu verlesen/ was der Abbat:ßin zu Herford Lbd. wegen dero-
selben von Ihnen zugefügten vielfältigen Beschwerden an Uns gelangen
lassen; Wann denenselben nun guter massen bekandt/ daß unter andern auch
Uns die Handhabung des außm Reichs Hoff: Rath unterm 12 May 1699 we-
gen der von der Abbat:ßin Lbd. damahls bey Ihrer Käyserl. Majestät vorge-
brachten Beschwerden ergangenen Decrets auffgetragen worden/ und dabey ger-
ne sehen thäten/ daß solchem Decreto, wie billig/ in allem allergehorsamst nach-
gelebet werde; Als erinnern Wir dieselbe wohlmeynentlich/ daß sie sich aller
Schätlichkeiten enthalten/ der Abbat:ßin Lbd. flaglos stellen/ und also zu kei-
nen Ihnen sonst überkommenden Verdriesslichkeiten Anlaß geben/ sondern
wann Sie gegen dieselbe mit Recht etwas zu pretendiren/ solches bey dem Käy-
serl. Reichs: Hoff: Rath gebührend vorbringen/ keines wegs aber/ wie geschehen/
viã facti verfahren wollen/ und Wir verbleiben. 2c. Osnabrüg den 19 Febr.
Anno 1704.

An Annen Magdalenen Gräffin von Wittgen-
stein/ und Agnesen Louysen Gräffin von
Horn. &c.

Lit. O.

Copia Käyserl. Rescripts/ an Se. Chur: Fürstl. Durchl.
zu Brandenburg/ sub dato Wien den 30 Decembris 1698
sich in die Herfordische Stiffts: Sache nicht zu mes: ren/
noch denen widerspenstigen Geisslichen armata manu zu
assistiren/ sondern ihre Mannschafft alsobald von der Her-
fordischen Stiffts Freyheit wieder abzuführen/ dem
Recht seinen ungehinderten Lauff zu lassen/ und der Käy-
serlichen dißfals privative competirenden Cognition nicht
einzugreifen. 2c.

D 2

Leopold.

Leopold/

Tit.

Ewer Liebden wird noch vorhin guter massen erinnerlich seyn/was Wir dero
 selben und den ihrigen durch Unfern an Dero Hoff habenden Rath und Resi-
 denten den von Hemes in der Herfordischen Sache für wohlgemeinte Vor-
 stellung mündlich haben thun lassen/ und wie Wir uns gänglich versehenen Ew.
 Lieb. würden sich dieser Sache ganz nicht weiters annehmen/ sondern Unfern
 bereits erlassenen und noch ferners denen Reichs Sakungen und Rechten ge-
 mäs erfolgten Käyserl. Verordnungen den schuldigen ohngehinderten effect an-
 gedenhen lassen. Nun ist uns dasjenige / was Euer Lieb. in Dero an Uns
 unterm dato den 18 Novemb. nechsthin abgelassenen unterthänigsten Schrei-
 ben angeführt/ und zu verfügen gebetten haben / geziemend vorgetragen wor-
 den; Wir haben auch nicht ermanglet/ solches so wohl als sonsten das ganze
 Werk und alle dabey eingelaufene Umstände in gebührende reife Erwegung
 ziehen zu lassen/ und deme vorgangen / einmahl nicht begreifen können/ wie
 Eur. Lieb. in dieser Sache/ so Ein immediates Reichs-Glied und Fürst-
 liche Abbatessin betrifft / welche sessionem & votum auff dem Reichs-Tag
 hat/ und da die Sach so wohl durch die von der Decanessin und ihren Confor-
 ten an Uns fürgenommene appellation als auch sonsten deren Eigenschaft nach/
 an Uns gehörig und bereits an Unserm Käyserl. Reichs-Hoff-Rath anhängig
 ist/ zu präjudiz Der uns privativè competirenden Jurisdiction sich einmischen
 und der Decanessin und Consorten armata manu assistiren wollen/ worzu auch
 dero selben einig protectorium keinen Anlaß geben/ auch dasselbe dahin exten-
 diret werden kan/wodurch solche unverantwortliche Excesen sich hernachmahls
 zugetragen / und wie Wir dann diesem in keine Weise nachsehen können/ so
 haben auch bereits durch Erkenn- und Auftragung Unserer Käyserlichen Com-
 mission auff des Chur-Fürsten zu Braunschweig Lüneburg Lbd. und Bischoffens
 zu Hildesheim Andachten und sonsten solche Verordnung / wie in der Sach fern-
 ner denen Rechten und Reichs Constitutionen nach procedirt/ und unpartey-
 sche Justiz nach Einlangung der Commissions-Relation ganz förderfamst admi-
 nistreret werden soll/ heute dato ergehen lassen/ und Eur. Lbd. hiemit nochmah-
 len freund. Oheimb und gnädiglich anbefehlen und ernstlich erinnern wollen /
 Ihre Mannschaft von der Herfordischen Stifts-Freyheit alsobald wieder
 abführen zu lassen/ sich dieser Sachen ferner nicht anzunehmen/ sondern die-
 sen Käyserlichen Verordnungen ihren ohngehinderten Lauff zu lassen: Eur.
 Liebden

Liebden benebens anheim stellend ob Sie bey sothaner Unser Kaysertlichen Commission auch etwas anbringen wollen/damit dem Werck so dann auff einmahl abgeholfen werden könne. Wir seynd Euer Ebd. benebens mit 11. 12. Wien den 30. Decembr. 1698.

Leopold.



Von der Kdnisch - Kaysertlichen Majestät
An Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg.

Lit. P.

Extract Kaysertl. Reichs - Hoff - Raths Conclufi sub dato Wien den 12 May 1699 in puacto eines abermahl abzulassenden Kaysertlichen Rescripts an Se. Chur - Fürstliche Durchl. zu Brandenburg / sich der abgesetzten Canoniffinnen ferners nicht anzunehmen / sondern vielmehr dieselbe zu schuldigster parition Kaysertlicher Befehle anzuweisen / und sich über das Stifft Herford, noch über Ihre Durchleucht. Die Frau Abbatiffin / als einen unmittelbahren Reichs - Stand keinen Territorial - Herrn zu nennen.

Fiat votum ad Imperatorem in puncto Rescripti an Chur-Brandenburg nehmlich / es möchten Ihre Kaysrl. Majestät dem Herrn Churfürsten entweder per rescriptum oder durch Dero Residenten zu Berlin bedeuten laßen/daß Sie wegen continuirend unverantwortlicher Thätlichkeiten und Verfahrens/der Justiz und Dero Kaysrl. Ambte gemas / bewogen worden / das Decretum suspensionis gegen die Decanisin und Conforten zu confirmiren und zu erkennen / dahero Ihre Kaysrl. Majest. sich versehen wolten / es werde der Herr Churfürst sich ihrer ferners nicht annehmen / sondern Sie vielmehr selbst anweisen / denen Kaysrl. Verordnungen allen schuldigen Gehorsam zu erweisen / und sich ihrer respectivè Decanats und Præbenden gänglich zu enthalten / wie dann der Herr Churfürst selbst in seinem Schreiben sich erkläret / daß Er sich in die zwischen der Frau Abbatissin und ihrer Decanisin und Conforten obschwebende Streitigkeiten zu mischen nicht begehre / und dann Ihre Kaysrl. Majestät nicht begreifen noch einiges wegs nachgeben könnten / daß weilten die Frau Abbatissin ein unmittelfahrer Reichs-Stand unzweiffentlich seye / auch lesionem & votum auff dem Reichs-Tag hergebracht und in deßen würcklichen Besitz sich befinde / der Herr Churfürst dennoch in seinem Schreiben an Ihre Kaysrl. Majest. sich ihren Territorial-Herrn genennet / welches gegen keinen Stand im gangen Röm. Reich behauptet/noch von Ihrer Kaysrl. Majest. nachgegeben werden könnte / und also dieselbe sich versehen / es würden solche Worte keines wegs so zuverstehen in das Schreiben eingeflossen seyn / immassen Ihre Kaysrl. Majestät sich viel eines bessern zu des Herrn Churfürsten aquanimität versehen thäten. &c.

Lit. Q.

*Certificat de sa Majesté le Roy de Prusse , daté à la Haye le 5
juillet 1702.*

Sa Majesté le Roy de Prusse nôtre Souverain s' etant fait représenter & devant elle examiner la tres humble Requête de Bada du Jardin, qui est au service de S. A. le Landgrave de Hesse, touchant
des

des accusations intentées au tres fois contre lui à Berlin, & sa Majesté se ressouvenant encore parfaitement qu' apres plusieurs recherches les dites accusations ont été trouvées fausses, supposées & sans le moindre fondement, pour confirmer & faire plus clairement connoitre son innocence, Elle declare par les presentes, qu' Elle reconnoit non seulement pour tres innocent & un Gentilhomme rempli d'honneur, mais qu'il lui est permis en même temps de rentrer dans ses E'tats, Royaume & Provinces, librement ii expedier ses affaires, s' ii arrêter, & ii sejourner à son bon plaisir, l'asseurant pour tous jours de sa Protection, & de ses graces, sur les quelles il peut compler en cas de besoin, pretendant qu'il en jouisse emplement. & que chacun regle sa conduite sur les presentes, données à la Haye ce 5 Juillet 1702 & signées

Fridericus.

& le plus bas

Wartemberg.

Lit. R.

Copia Imperatoris Maximiliani II. dem Hoch-Ertzsttze Herford Anno 1570 ertheilten und von dem Glorwürdigsten Kaysler Leopoldo I. im Jahr 1699 den 2 Aprilis / gleich Dero höchstseel. Vorfahren am Reich nach und nach / und also zum fünfftenmal allergnädigst. innovirten und confirmirten Protectorii ac Conservatorii, &c.

Wir Leopold von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Wehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatia und Slavonien König. Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Brabant / zu Stavr zu Eärndten / zu Crain / zu Luxemburg / zu Württemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwab.

Schwaben/Marggraff des Heil. Röm. Reichs zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder Laußnitz/ gefürsteter Graff zu Habsburg/ zu Tyrol/ zu Pfird/ zu Kyburg und zu Görz/ Landgraff im Elsas/ Herr auff der Windischen Mark/ zu Portenau und Salins. 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich/ daß Uns die Ehrwürdige / Hochgebohrne Charlotta Sophia, Abbatissin des Kayserslichen Frey Weltlichen Stiffts Herforden / gebohrne Herzogin zu Churland. 2c. Unsere liebe Ruhmb / Fürstin und Andächtige/ Einen Brieff Unsers Hochgeehrten Vorfahrs am Reich und Herren Bertrers Weyland Kaysers Maximilians des Andern / Hochseeligster Gedächtniß / darinnen obgedachtes Stiffst Herforden sambt deßen zugehörigen Unterthanen/ Landen und leuten/ Haab und Gütern/ so wohl in Dero selbst eigenen Kayserslichen Vorschein/ Schus und Schirm auffgenommen und empfangen/ als auch von Ihro und des Reichs wegen die Ehrwürdigen und Hochgebohrnen / den Erz- Bischöffen zu Cölln/ Bischöffen zu Ohnabrug/ Herzogen zu Sächlich/ Cleve und Berge/ Herzogen zu Braunschweig / und Graffen zur Lippe/ Spiegelberg und Pyrmont/ als Nach- Schüttere und Schirmere verordnet/ solcher Brieff auch auff jetztged. Nach- Schüttere und Beschirmere noch lesthin unterm Sechsten Sept. Anno Sechzehn hundert zwey und fünffsig von Unserm Hochgeehrtesten Vorfahren am Reich und Herrn Vattern Weyland Kaysern Ferdinanden dem Dritten/ Christmildigsten Andenkens confirmiret und bestättiget worden / in glaubwürdigem Schein gehorsamlich fürbringen lassen / also lautend wie hernach folget:

Wir Maximilian der Ander / von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kaysers zu allen Zeiten Wehrer des Reichs / in Germanien/ zu Hungarn / Obheimb / Dalmatien/ Croatiaen und Selavonien König. 2c. Erz- Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Brabant / zu Stain/ zu Cärnten/ zu Crann/ zu Lurenburg/ zu Württemberg/ Ober- und Nieder- Schlesien / Fürst zu Schwaben/ Marggraff des Heil. Röm. Reichs/ zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder Laußnitz / gefürsteter Graff zu Habsburg zu Tyrol / zu Pfird/ zu Kyburg und zu Görz/ Landgraff im Elsas / Herr auff der Windischen Mark/ zu Portenau und zu Salins. 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns die Ehrsame Unsere liebe Andächtige Margretha Abbatissin sambt dem Convent des Gottes- Hauskes und Weltlichen Freyen Stiffts Herforden/ demüthiglichen haben vorbringen lassen / wie Ihnen an denen Begnadigungen/ privilegien/ Freyheiten / Obrigkeiten/ Jurisdiction und Testamenten/ geist- und weltlichen Gerichten/ Lehnschaften/ Gerechtigkeiten und
Berz

Beträgen / damit Sie von Geistl. und Käyserlichen beschriebenen Rechten/
 auch von Päbßlichen Concilien und Weylandtlichen Unsern Vorfahren Röm.
 Käysern und dem Heil. Reiche löblich begnadet / befehret und versehen wären/
 mancherley unbillige Frrung und Eingriffe beschehen/und also Uns und dem
 Heil. Reiche Unser Eigenthumb / auch ihnen solche Ihre Freyheiten/ Lehnshafft-
 ten und Gerechtigkeiten geschmälet und entzogen würden / darinne Sie
 Uns von ferne und Sorglichkeit des Wegs und der Läufe zu einer jeden noch-
 dürfftigen Zeit / als Sie dann gerne thäte. und schuldig wären/nicht ersuchen
 möchten / das Ihnen aber zu merklichem Schaden reichte und Uns darauff des
 mürhiglich angeruffen und gebetten / Sie hierinnen gnädiglich zu versehen.
 Wann Uns nun als Römischen Käyser/Obristen- Vogt und Beschirmern der
 Heil. Christlichen Kirchen und alles geistlichen Standes zu Friede/Ruhe und Ge-
 mach zu setzen/Sie auch dabey handzubaben/schützen und zu schirmen / und wi-
 der die Billigkeit nicht beschweren zu lassen / wohl eignet und gebühret ; So
 haben Wir demnach aus solchen beweglichen Ursachen obgemeldte Abbatissin
 und Convent, des Gottes-Haußes und Freyen Weltlichen Stifffes Herforden/
 mit allen Ihren zugehörigen Unterthanen / Leuten / Gerichten / Lehnshafften/
 Obrigkeiten/Jurisdiction, Geistlichen und Weltlichen Gerichts/Gerechtigkeiten/
 Renten/Gülden/ Zinsen/ Lebenden/ Haab und Gütern / wie die genant und an
 welchen Orten die gelegen sind/ in Unsere und des Heil. Reichs sondere Gnade/
 Vorpruch / Schutz und Schirm in diesen gefährlichen Zeiten genommen und
 empfangen/und in Unserm Abwesen Sie Unsern Stadthaltern im Heil. Reiche/
 auch Unsern Erbländern / und den Ehrwürdigen und Hochgebohrnen den Erz-
 Bischoff zu Eßlen / des Heil. Reichs durch Italien Erz Canslern/Bischoffen
 zu Ohnabrug/Hersogon zu Göllich / Cleve und Berg / Herzogon zu Braun-
 schweig/und den Graffen zu der Lippe/ Spiegelberg und Pyrmont/ Unsern lie-
 ben Neve/Oheimb/Churfürsten/Fürsten/ Graffen und lieben Andächtigen als
 Nach Schützern und Schirmern / Sie von Unser und des Heil. Reichs wegen
 zu schützen und zu schirmen/an Unser statt befohlen / nehmen und empfaben Sie
 in Unser und des Heil. Reichs-Schutz und befehlen sie auch an Unser Statt ge-
 nannten Unsern Stadthaltern/Erz-Bischoffen/Churfürsten/Fürsten von Röm.
 Käyserlicher Macht wissentlich in kraft dieses Brieffs und meynen / sehen und
 wollen / das nun hinfür an die gedachte Abbatissin und Convent des Gottes-
 Haußes und Weltlichen Freyen Stifffes Herforden mit allen zugehörigen Ge-
 richten/ Lehnshafften / Obrigkeiten/Jurisdiction, geistlich- und weltlichen Ge-
 richts/Unterthanen/Renten/Gülden/ Zinsen/ Lebenden- Haab und Gütern in
 Unsere und des Reichs sondere Gnade/Vorpruch/Schutz und Schirm seyn/ auch
 alle

alle und jede Gnade/Freyheiten/privilegien / Recht und Gerechtigkeiten haben/
 sich deren freuen/gebrauchen und genieffen sollen und mögen/ als andere Gottes-
 Häuser/so in Unserm und des Reichs sondern Vorpruch / Schutz und Schirm
 seyn/solches alles haben / und sich deßen freuen / gebrauchen und genieffen von
 Recht oder Gewohnheit/von allermänniglich unverhindert / dabey Sie auch ge-
 melter Unser Stadthalter und des Reichs Churfürsten / Fürsten und Grafen/
 als Ihr sonderlicher Vogt und Beschirmer von Unser und des Heil. Reichs we-
 gen bevogten/schützen/schirmen und handhaben solier/ immachen Wir als Obri-
 fter Vogt und Schirmer selbst thun möchten / alles Uns und dem Reiche an
 Unser Obrigkeit und Gerechtigkeith ungeschädlich. Weiter so meynen / segnen und
 wollen Wir geben das auch in Abwesen Unser obgemelten Unsern Stadthaltern/
 Erzh. Bischoffen zu Eöln/Bischoffen zu Ohnadbrug/Herzogen zu Gütlich / Her-
 zogen zu Braunschweig/und den Grafen von der Lipp / Spiegelberg und Pyr-
 mont/hiermit Unsere Macht und Gewalt,das Sie sambt oder sonderlich / welche
 mit Unserm Käyserl. Brieffe angelanget und ersüchet werden/ alle und jegliche
 Personen/ die den vorgeannten Abbatissin und Convent,wie obgemelt/ an ihren
 obgedachten Begnadungen / Election,geistlich und weltlichen Rechten und Ge-
 rechtigkeiten/Gütern/Zinsen/Renten und Lebenden/ Eingriff oder Verhinde-
 rung zu thun sich unterstanden hätten/oder das hinfüro zurhyn noch unterstehen/
 oder Ihre Person verlesen würden / auff einen benannten Tag rechtlich vor sich
 haissen und laden / Sie in solchen Sachen eigentlich gegen einander verhören//
 und so fern Sie ir recht erwunden/das obgemelte Abbatissin und Convent und
 alle derselben Personen und Verwandten wider solch ihr Gnaden / privilegien
 und Freyheiten an ihren Obrigkeiten/ Jurisdiction,geistl. und weltlichen Rechten/
 Lehn.Rechten/Election, Testamenten / Gütern und Zinsen unbillicher weise be-
 schweret / und dieselben ihre Widerparthen damit die pœn in denselbigen ihren
 Freyheiten und Gnaden begrieffen / verwürcket haben/alsdann wider Sie auff
 dieselben pœn in Rechten handeln/urtheilen / richten und zu Einbringung solcher
 pœn wider Sie mit nothdürfftigen processen vollfahren und procediren / wäre
 auch das einige Kundschaften oder Zeugnißen den obberührten Sachen zu ver-
 hören begehret/und nothdürfftig seyn würd/ dieselben auch rechtlich verhöret/und
 die Person die hierinnen zu Zeugen genommen / dazu gezwungen und gehalten
 werden/ das Sie dem Recht und der Wahrheit Ihr Kundschaft und Zeugniß
 geben und sagen als recht iff/ ob auch einig Theil auff solch eines Vorhaisungen
 von ihnen alsdann rechtlich nicht erscheinen würde / das Sie nichts desto minder
 auff des andern gehorsamen Theils oder seines Anwalts Anrufung und Erfor-
 derung in Rechten fortfahren und procediren// und sonst alles das hierinn an Un-
 ser

In der Statt und in unserm Namen handeln/thun und gebieten und verbieten sollen
 und mögen / daß sich zu Handhabung und Beschirmung der obberührten ihren
 Freyheiten/ privilegien, Lehnschaften/ Obrigkeiten und Gerechtigkeiten/Zinsen/
 Gütern/ Zehenden/ Aekern/ Wiesen / Holzungen / eigen und freyen Leuten
 nach Ordnung der Rechten gebühret / und gebieten darauff allen und jeglichen
 Chur- Fürsten/ Fürsten/ geistlichen und weltlichen Prälaten/ Grafen/ Freyherrn/
 Rittern/ Edelleuten/ Knechten/ Hauptleuten/ Burggraffen/ Bögten/ Dro-
 ften/ Pflegern/ Amteuten/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räten/
 Burgern/ Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Heil. Reichs Un-
 terthanen und Getreuen/ in was Würden/ Stand/ oder Wesen die seynd/ von
 Röm. Käyserl. Macht mit diesem Brieff und wollen/ daß Sie obged. Abbatissin
 und Convent des Gottes Hauses und weltlichen Freyen Stiffts Herforden sammt
 Ihren Zugehörigen Unterthanen/ Leuten/ geistlich und weltl. Haab und Gütern
 bey dieser Unser sonder Gnad/ Schuß und Schirm von Unser und des Reichswe-
 gen/ vestiglich handhaben/ des alles beruhiglichen genießen und gebrauchen las-
 sen/ und nicht gefakten / daß Sie in einige Wege dawider beschweret noch be-
 leidiget werden/ als lieb ihnen allen und Ihr Jedem seye Unsere und des Reichs
 schwere Ungnad und Straff/ und dazu eine poen nehmlich hundert marck löthiges
 Goldes zu vermeiden/ die ein Jeder/ so oft Er freventlich hierwider thäte/ Uns
 halb in Unser und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil obbemelter
 Abbatissin und Convent des Gotteshauses und weltlichen freyen Stiffts Her-
 forden, wie vorgemelt und Ihren Nachkommen / gegen welche also mit der That
 gehandelt / unnachtlich zu bezahlen verfallen seyn solle: Zu Urkund dieses
 Brieffs besigelt mit Unserm anhangenden Käyserlichen Insigel. Geben in Un-
 ser und des Reichs Stadt Speyer/ den zwanzigsten Tag des Monats Septem-
 bris nach Christi Unsers lieben HERRN Geburth Tüuffzehnhundert und im
 Siebentzigsten / Unserer Reiche des Römischen und Hungarischen am achten
 und des Böhmeischen in Zwey und zwanzigsten Jahren.

Maximilian.

Daniel Archi-Episc. Mogunt.

Vt Johann Bapt. Weber. Dr.

Ad Mandatum Sacrae Cæs. Majest.
 proprium.

Obernburger.

E 2

Und

Und uns darauß obgedachter Charlotta Sophiaz Abbatissin zu Herford, gebore-
 ner Herzogin zu Churland Pbd. demüthiglich anrufen und bitten lassen /
 weiln Ihr und jetztgedacht. Stiff an solchen Käyserl. Freyheiten und Beg-
 nadigungen hin und wieder allerhand widerrechtlich gewaltsame und unver-
 antwortliche Eingriffe de facto und mit der That zugesügt / Sie auch und das
 Stiff dadurch dergestalt verfolgt / gedrucket und angefochten / mit hin Ihr
 und den Ihrigen so hart zugesetzt und gedrohet werde / daß Sie in der Abtey zu
 gedacht. Herford keine Sicherheit mehr haben könten / und dahero des Stiffes
 gänglicher ruin und alia facies zu befürchten seye / wofern nicht durch Unserer
 Reichsväterliche Vorsorge dem imminirenden Ubel bey Zeiten kräftig gesteuert
 und vorgebeuget werden solte / Wir derowegen geruheten solche obstehende
 Freyheiten und Begnadigungen gnädigst zu verneuen und zu bestättigen / auch
 zu mehrer derselben Handhabung mit Auflassung der bereits aufgefobrenen
 Graffen zur Lippe / Spiegelberg und Pyrmont / Eingangs gemelte Nachschü-
 zere die Ehrwürdige und Hochgebohrne den Erz-Bischoff und Chur-Fürst zu
 Eöln / Bischoff zu Ocknabrug / die Herzogen zu Gütlich / Cleve und Berge //
 und die Herzogen zu Braunschweig von Uns und des Reichs wegen zu verord-
 nen und zu bestättigen / das haben Wir angesehen / solch gedachter Abbatissin und
 Herzogin Pbd. demüthigliche ziemliche Bitte / und darum mit wohlbedachten
 Muth / gutem Rath und rechten Wissen obinscrierte weyland Käyser Maxi-
 lians Freyheiten und Begnadigungen als jetzt regierender Römischer Käyser
 alles Ihres Inhaltes gnädiglich wiederum erneuret und bestärtiget auch obrist-
 benannter Chur- und Fürsten Pbd. zu derselben Nachschirmern und Beschüzern
 in Unser und des Reichs Namen verordnet / thun das / verordnen / erneuern und
 bestättigen dieselbe auch also hiermit von Röm. Käyserl. Macht / Vollkommen-
 heit wissentlich in krafft dieses Brieffs und meyne n / seyen und wollen / daß
 vorbeschriebene des Stiffes Herforden Gnaden und Freyheiten in allen und jeden
 Punkten, Clausulen, Articulen, Inhalt / Meyn- und Begreiffungen kräftig und gül-
 tig seyn / stet / vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen / und offtgedachter
 Abbatissin Pbd. und das Stiff samt allen Ihren Zu- und Angehörigen sich solcher
 Gnaden und Freyheiten / auch darüber wieder verordneten Nachschützes / alles
 Ihres Inhaltes / geruhiglich erfreuen / gebrauchen und genieessen sollen und mö-
 gen / von allemänniglich ungehindert / doch Uns im dem Heil. Reich und sonst
 männiglich an seinen Rechten unvergriffen und unschädlich. Und gebieten dar-
 auß allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / geistlichen und weltlichen Praelaten /
 Graffen / Freyen / Herrn / Rittern / Edelleuthen / Knechten / Landvogten / Haupt-
 leuthen / Bisdomben / Bögern / Pseigern / Berwesern / Amtleuthen / Landrich-
 tern /

tern/ Schuttheifen/ Burgermeistern/ Richtern/ Rätthen/ Burgern/ Gemeinden
 und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ was
 Würden/ Standes oder Wesens die seynd/ ernstlich und vestiglich mit diesem
 Brieff und wollen / daß Sie mehr gedacht. Abbatissin Liebd. und das Stifft
 Herforden, auch Dero An- und Zugehörige bey hievor beschriebenen Käyser
 Maximilians Begnadung und Freyheiten / und dieser Unserer darüber erlangter
 Käyserl. Confirmation und Bestättigung nicht hindern noch irren/ sondern Sie
 dessen ruhiglich freuen/ gebrauchen/geniessen und gänglich darbey bleiben lassen/
 dawider nicht thun/ noch das jemand andern zuthun gestatten/ in keine Weis
 noch Wege/ als lieb einem jeden seye. Unsere Käyserl. Ungnade und Straff/ und
 dazu eine poen. in mehr bemelt Käyser Maximilians Brieff begriffen/ zu vermei-
 den/ die ein Jeder so oft Er freventlich hiewider thäte/ Uns halb in Unser und
 des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil vielgedachtem Stifft Herfor-
 den unnachlässiglich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Brieffs/
 besigelt mit Unserm anhangenden Käyserl. Insigel / der geben ist in Unserer
 Stadt Wien den andern Tag des Monats Aprilis nach Christi Unserer lieben
 HERRN und Seligmachers gnadenreichen Geburt im Sechzehnhundert neun-
 und neungsigsten/ Unserer Reiche des Römischen im Ein und vierzigsten/ des
 Hungarischen im Vier und vierzigsten/ und des Böheimbschen im Drey und vier-
 zigsten Jahre. 20.

Leopold.

Vr Sebastian Wunibald Erbtz.
 Graff zu Zeyh.



Ad Mandatum Sac. Cæsar.

Majestatis proprium.

C. F. Consbruck.

E 3

Lit. S.

Lit. S.

Copia der removirten Küsterin Gräffin von Horn bey
Ihrer auff den Knien erhaltenen Investitur extradirter Re-
versalen de 4 Febr. 1689. worinn Sie allen respect und
Behorsam / auch keinen andern dann Ihre Hoch-Fürstl.
Durchl. die Frau Abbatissin einzig und allein für Ihre
Obrigkeit zu erkennen und anzuruffen / bey Verlust er-
langter przbende und aller Begnadigungen / mittelst Cör-
perlichen Eydes angelobet hat. 2c.

Ich Agnes Louyse geborne Gräffin von Horn und Batenburg / thue kund
und bekenne hiemit / demnach die Hochwürdigst Durchleuchtigste Fürstin
und Frau / Frau Charlotta Sophia, Herzogin in Sieffland / zu Churland und
Semgallen / des Kayserlich Frey weltlichen Stiffts Herford Abbatissin / 2c.
in Dero Stifft Herford Mir die Küsterey Stelle conferiret / und damit belehnet /
" auch die würckliche possession tradiret worden; " So verpflichte Mich hiemit
" und krafft dieses / daß Ich der Frau Abbatissin Hoch-Fürstl. Durchl. 2c. allen
schuldigen respect und Behorsam erweisen / die Küsterey Stelle wie sichs
nach des Stiffts Herforde Sitte / Brauch und Gerechtigkeit gebühret / vertreten /
des Stiffts Recht und Gerechtigkeiten nach Vermögen vermehren / und erhal-
ten / den eingewiesenen Küsterey Hoff so lange ich im Stifft seyn werde / nicht
davon abkommen / sondern dabey conserviren, auch was von solcher Küsterey
Stelle abkommen / nach Möglichkeit wieder herbey bringen / und was sich son-
" sten dabey noch befindet / " dabey vest erhalten will / und im Fall ins künfftige
" über kurz oder lang zwischen Höchstgedacht. Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. 2c.
" und andern Stiffts Fräulein oder Capitularen des Stiffts Herford einige Miß-
" verstände oder Streit einfallen sstren / daß ich alsdann vermöge der Frau Abba-
" tissin Hoch-Fürstl. Durchl. 2c. und dem Stifft Herford geleisteten Eydes darü-
" ber keine andere Obrigkeit als hochgemelte Frau Abbatissin erkennen / anruf-
" fen und ersuchen soll und wil / sondern Dero Hoch-Fürstl. Durchl. 2c. als der
" Ordinaria besagten Stiffts Decilion und Ausspruch erwarten / bey Verlust
" dieser erlangten Küsterey Stelle / und andern zustehenden Begnadigungen.
" Urkundlich habe Ich diesen revers eigenhändig unterschrieben / und mit mei-
" nem Inzigel bedrucken lassen. So geschehen Herford den 4 Febr. 1689.

(L.S.)

Agnes Louyse Gräffin von Horn.

Lit. T.

Copia Kaysersl. Mandati an die widerspenstige Stiffts-
Glieder / worinn denenselben Ihr straffbahres compor-
tement ernstlich verwiesen und zugleich anbefohlen wor-
den alle spolia, prærepta & restituenda so fort zu restituiren /
sub dato Wien den 28 Decemb. Anno 1698.

W von der Röm. Kayserslichen Majestät Unserm Allergnädigst. Herrn N. N.
Dechantin und Consorten Canonessen, Dero und des Heil. Röm. Reichs
Stift-Herford hiemit anzudeuten / wie daß derselben mit mehrerm gezie-
mend referirt worden / "was machen Sie Dechantin nicht nur wegen wieder
aufbauung des Decanat-Hauses / da Sie sich doch darzu anfänglich erbotten /
und solches in Capitulo auff gewisse Maas für billich erkant / und darauff solche
Aufbauung beschloffen worden / sich opponire / der Frau Abbatissin / welcher
Sie mit Eyd- und Pflichten verwandt ist / die convocacionem Capituli disputare /
von Selbiger keine citationes annehme / und Sie Dechantin gar von der Frey-
heit in die Stadt Herford gezogen / sondern auch sich gegen die Frau Abbatis-
sin / als ob die Veränderung der Wohnung eine indifferente Sache seye / so
mit dem Stift oder Capitul keine Gemeinschaft hätte / und Sie als eine Freye
Reichs Gräfin und Standes- Person wohnen könnte / wo es Ihr beliebte / und
Ihr dißfalls kein Mensch in der Welt etwas zu befehlen hätte / und Sie künff-
tig mit dergleichen Befehle verschonet werden möchte / vernehmen lassen / und
von solchem ihrem Gehorsam Sie die Dechantin und Consortes weder durch
das an dieselbe ergangene Kaysersliche Decretum noch sonst an derwärtige
comminationes nicht abzubringen gewesen / sondern vielmehr umb würckliche
Vietung starker Hand und Einlegung der mählig sich bey dem Herrn Chur-
Fürsten zu Brandenburg beworben / die hinter sich habende Brieffschaften nicht
restituiren / sondern nachgehends noch mehr aus dem Capitul-Haus in verdäch-
tige Hände gebracht / die Stiffts-Münster Kirche mit Arten und Beilen auff-
gehauen / und solchergestalt ins Capitul-Haus gebrochen / und also in allem
nach Ihrem eigenen Gefallen und Belieben sich auffführet / und Ihre der
Frau Abbatissin den gebührenden respect und geschwornen Gehorsam / ihren
geleiterten Pflichten und denen Kaysersl. Verordnungen zuwider / völlig bey-
seite gesetzt hätten ; Wie nun Allerhöchstged. Ihre Kaysersliche Majest.
solch der Decanissin und Consorten unverantwortliche renitencz / Widerständig-
keit und und verübte Excessen und Thätlichkeiten mit allerhöchstem ungnädig-
stem

„ ften Mißfallen vernommen / und dahero gnugfam befugte Ursach gehabt hät-
 „ ten wegen der von der Frau Abbatißin gebetener Confirmation der Urtheilen
 „ in puncto suspensionis & depositionis fernere Verordnung ergehen zu lassen/
 „ So haben Sie jedoch zu förderst eine Commission auff den Herrn Churfürsten
 „ zu Hannover und Bischöffen zu Hildesheim erkandt und anbey allernädigst.
 „ befohlen / Ihro der Dechantin und Consorten Ihr bißheriges straffbahres Ver-
 „ fahren und Verbrechen in Käyserlichen Ungnaden / wie hiemit bescheidet / so
 „ fort zu verweisen / und Ihnen alles Erstes zu bedeuten / daß Sie Ihro der
 „ Frau Abbatißin als der ordinari Obrigkeit / ihren geleisteten Pflichten und
 „ Schuldigkeit gemäs / allen gebührenden respect und Gehorsam erweisen / Der
 „ Käyserlichen Verordnungen bey Vermeidung Käyserl. Einsehens gehorsamst
 „ nachzuleben / sich und ihre Domestiquen der Fürstlichen Gottmäsigkeit nicht ent-
 „ ziehen / ohne Erlaubniß nicht verreißen / Sie die Dechantin auff die Abbatheyl.
 „ Freyheit und Territorium alsobald wiederkehren des vorgedachten Decanat-
 „ Hauses Erbauung fürnehmen / alle vor und nach weggenommene Schrift-
 „ ten dahin wiederbringen / den kostbaren Kirchen-Schatz / wo derselbe hinkom-
 „ men entdeckt und wie derselbe geziehet gewesen / wieder beyschaffen / was
 „ auff Ihr der Decanisia und Ihrer Consorten veranlassen an der Kirche und
 „ Capitul-Hause verwüstet und verdorben worden / alsobald auff Ihre Un-
 „ kotten wieder gang machen / und sich solchem in allen dergestalt bequemen / da-
 „ mit die Frau Abbatißin biß zu weiterer Erörterung der Haupt-Sache sich zu
 „ beschweren keine Ursach haben mögen : „ Zu dem Ende auch obgedacht. Der
 „ angeordneten Käyserl. Commission sich gebührend zu submittiren / damit aller-
 „ höchstged. Ihr. Käyserl. Majestät auff fernern Ungehorsams Fall so wohl wegen
 „ der von der Frau Abbatißin in puncto suspensionis gebetenen Confirmation, als
 „ sonst in auch die würckliche und wohlverdiente Verordnung förderfamst ergehen
 „ zu lassen / nicht bewogen werden mögen / gestalt dann dieselbe herentgegen auff
 „ die von Ihro der Dechantin und Consorten erfolgende schuldige Partition und Sub-
 „ mission und folglich der Commission einlangende Relation in allen was bißhero
 „ vorgekommen und geklagt worden / endliche und vöilige ohnpartheyische Deci-
 „ sion und Entscheidung ergehen lassen werden / wornach sie sich zu richten und
 „ vor Schaden zu hüten wssen werden. Signatum Wien den 30 Dec. 1698.

Lit. U.

Extract Chur- Fürstl. Brandenburgisch. Declaration
 sub dato Potsdam den 22 August, 1669

Nach

Nach dem wegen der Visitation zu Herford auff dem Berge und wegen der Confirmation eines zeitigen Decani auff der Neustadt daselbst/ wie auch ratione qualificationis ejusdem einiger Zweifel sürgefallen; So haben Se. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg/ Unser gnädigster Herr sich gegen der Abbatissin Fürstl. Durchl. dahin Freund-Betterlich erkläret / thun auch solches in krafft dieses/und versichern zuforderst Ihre Fürstl. Durchl. daß sie dieselbe und das Stiff bey allen Ihren Einkommen/ Rechten / Freyheiten und Privilegien als Ein Käyserliches Frey weltliches Stiffe und eynen Stand des Reichs/ wider allen unbilligen Gewalt und Beeinträchtigung kräftiglich zu schützen und zu schirmen nicht unterlassen werden. 2c.

Friederich Wilhelm Churfürst.

Item

Extract Sr. Königl. Majest. in Preussen als Chur-Fürsten zu Brandenburg unter Dero hohen eigenen Hand und Chur-Fürstl. Insigel ertheilten Erklärung unterm dato Cöln an der Spree den 11 Junii 1695.

Anlangend des Stiffes Herford qualität und jura, da haben Se. Chur-Fürstl. Durchl. der Frau Abbatissin zu Herford Fürstl. Durchl. niemahlen getritten/ daß das Stiff Herford nicht sollte ein Käyserl. frey weltliches Stiff/ und uhralter Stand des Reichs seyn/seynd auch nicht gemeynnt solches zu thun/ sondern vielmehr geneigt krafft habenden Schutzes und anderer Rechten und Berechtigkeiten dasselbe wider männiglich zu schützen und zu maintainiren / und es disfalls bey der von Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Herrn Vatters/ glorwürdigster Gedächniß ertheilten Resolution von Anno 1669 zu lassen.

Friederich Churfürst.

Vt. Danckelmann. &c.

F

Lit. W.

Lit. W.

Copia Rechtlichen Gutachtens der Juristen Facultät
zu Erfurth / sub dato den 19 Julii Anno 1706 / den gü-
ltlichen Vergleich zwischen Sr. Königl. Majestät und der
Frau Abbatissin zu Herford Hochfürstlichen Durchl. be-
treffend. 26. 26.

Hochwürdigste Abbatissin / Durchleuchtigste
Herzogin.

Ew. Hochwürdigsten Durchlauchtigkeit sind unsere unter-
thänigste Dienste jederzeit zuvor

Gnädigste Fürstin und Frau.

Als Eur. Hochwür. Durchl. uns die hierbey zurückkommende
Sache samt Verlagen auch annectirten vier Fragen übersand / und darü-
ber Unser rechtliches Bedencken abzufassen gnädigst verlanget / solchem-
nach erkennen Wir nach fleißiger derselben Verles- und collegialiter gepflegene
Erwegung / und zwar auff die Erste Frage / vor recht: Obwohln es das Anse-
hen hat / daß in denen Vergleichs-Puncten sub Lit. C. das *foedus clientelare* oder
die Jülichsche Cession de Anno 1547 zum Fundament und Grund gesetzt und
selbiger gemäs die Immedietät / Reichs- und Creysß Standtschaft des Käyserl.
Freymelichen Stiffts Herford Königl. Preussischer Seite agnosciert / auch zu-
gleich deutlich declariret wird / daß Sr. Majestät nicht gesinnet Ihrer Durchl.
und Dero Fürstl. Abtey in sohaner Immedietät / Freyheit und wohlhergebrach-
ten Rechten und Gerechtigkeiten einiger Gestalt Eintrag zufügen zu lassen /
folglich man sagen möchte / daß darauf weder Abbruch Ihrer Käyserlichen Ma-
jestät allerhöchsten Auctorität / noch präjudic dem Hoch. Stifft / vielweniger Ver-
letzung Ihrer Hochfürstl. Durchl. obliegender Administrations Pflichte / dem
Ansehen nach / zu besorgen: Dieweil aber dennoch die im Hochfürstl. Requi-
sition-Schreiben weitläufftig deducirte dubia und auß dem Entwurff des Ver-
gleichs sub Lit. C. annotirte Formalia und Passagen / in Ansehung derer dabey
concur-

concurrirenden Motiven gar erheblich und bedencklich seyn / auch mit denen vorhin ex adverso gethanen Contestationen nicht übereinkommen / bey einem Vergleich oder Transaction aber jedem part erlaubt ist / erheblicher Nothdurfft nach / dienliche Erinnerungen zu thun / damit dasjenige / was in einem oder andern hinlänglich zweiffel und Nachtheil verursachen möchte / auch in diesem Casu dem Stifft an seiner vorgemeldten Immedietät / Juri status & Jurisdictioni Territoriali entgegen oder nachtheilig / abgelehnet werde / cum transactio sit ex placitis conventa decisio. "

L. I. ff. & C. i. i. de Transact.

Zinnahlen von denen Publicisten dafür gehalten wird / quod Clientelare scdus sit omnium periculosissimum,

Mager. à Schönberg de Advocat. armat. cap. I. num. 151. 157. & 163.

Bodin. lib. 5. de Republ. cap. 6. n. 587.

Arum. Discurs. de Jur. publ. Vol. V. discurs 2. Cap. II. circa jus pangiendi scdera p. m. 136.

So ist Unser unterthänigstes Erachten / daß Ihre Hochwürdigste Durchfl. nicht zu verdencken seyn / wann dieselbe auß der für ihres Hochstiffts Conservation jederzeit getragenen hohen vorsorge auch disfalls / Ihren theuren Pflichten gemäs / Behutsamkeit anwenden / mithin die elucidirte Dubia, Ihrer Wichtigkeit halber / decliniren / damit die Jura deren hohen Stiffts bestermassen conserviret und bevestiget / anbey auch ihrer Käyserl. Majestät ratione derer in dieser Sache vielfältig ergangenen allergnädigsten Decreten und Mandaten nicht zunabe gerretten / mithin Ihr. Durchfl. Abrenliches hohes Amt gewissenhaft beobachtet / und alle Gewissens. Scrupel removiret werden / zu welchem Ende Ihr Hoch. Fürstl. Durchfl. Dero sub Lit. B. gethanen Final. Erklärung / weil es die Nothdurfft und des Hoch. Stiffts Verechtfame erfordern / nicht unbillig inhaziren / so hoffentlich dem gerechten Sentiment Seiner Königl. Majest. zu Preussen / welche durch nichts anders dann Weisheit / Gerechtigkeit und herrliche Thaten dero Königl. Namen zu æternisiren suchen / nicht entgegen seyn kan / massen von Höchstgedacht. Majest. bey dieser Handlung das Haupt Fundament, als die Immedietät Reichs und Creyß Standtschaft des Stiffts / wie mehr berührt / in zweiffel nicht gezogen wird / bevorab / da in denen obigen Hoch.

Fürstl. Puncten Lit. B. nicht zu finden/ daß solche der Fürtlichſchen Cession und dem Vertrag de Anno 1547 zuwider seyn / sondern diesen vielmehr redintegriren und erneuern/ über das auch die vorsehende Vergleichs-Puncta in allem (biß auf das Zenige/ was die Fräul. Gräffin von Horn betrifft) an seiten Hochgedachter Königl. Majest. bereits acceptirt gewesen; Nachgehends aber sub Lit. C. merklich geändert/ und andere termini substituirt worden/ wie auß denen hierüber gestellten Hoch-Fürstl. elucidationibus abzunehmen.

Bei der Andern Frage ist unlaugbar / daß ratione der Streitigkeiten/ so zwischen der Hochwürdigsten Frau Abbatissin Durchl. und einigen Untergebenen Dero Hochstifts sich hervor gethan / billig ein merklicher Unterscheid / als Obrigkeit und Unterthanen/ welche Ihrer Hochwürdigsten Frau Abbatissin theuere Subjectionspfichte geleistet / zu halten/ dannenhero krafft dieser so notablen und eclatanten Distinction billig Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Hoher Respekt deßfomehr gegen Dero obnfreitig Untergebene zu mesnagiren/damit nicht auch andere Belegenheit nehmen ihren unterthänigsten Gehorsam Deroselben zu entziehen/ und mit Hindansetzung beschwornen Reversalen ebenmäßig zu insurgiren; Anbey allhier zu consideriren/ daß mehrerwehnte ebenmäßig zu insfreitige Reichs- und Creyß Qualitât necht der wiederherzustellen Fürtlichen Cession de Anno 1547 die beyde Fundamental-Puncten und norma des ganzen Vergleichs seynd/ nach welchem alle übrige Differentien zu reguliren und abzuthun: So wird ihrer Durchl. desto weniger hierunter einige Opiniarreté oder Induction übelgesinneter Rathgebere/ wann Serenissima bey Ihrer gethanen respectivè declinir- und inhartirung noch weiter verbleiben/ können imputiret werden; Vielmehr ist obnschwer zu ermessen / und ex actis abzunehmen/ daß Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. Ministri, welche zum Theil Capitulares sind/ und die bißherige adversitäten vornehmlich mit betroffen/ nach nichts sehnlichers verlangen und allaboriren / dann das durch baldige Vollziehung güttlichen Vergleichs Ihre gnädigste Herrschafft und Frau Abbatissin Durchl. auß solchen langwierigen Afflictionen endlich wieder möge erretet und in Ruhe gesetzt werden; Dannenhero wohl nicht zu præsumiren/ daß selbige auß privat absehen mehrberührte Tractaten dissuadiren oder hemmen sotten.

Die Dritte Frage betreffend / ist Unsere unterthänigste Meynung/ weil (1) bey denen Doctoribus Juris publici communis Sententia dahin gehet/ quod Protectio per se nec Jurisdictionem tribuat, neque superiorum Juri præjudicet,

Reinking. de Regim. Secul. & Ecclesiast. lib. 1. Claß. V. cap. 4. n. 48.

Arum.

Arum. de Jur. publ. S. d. l.

Gail. lib. 2. obs. 54.

Regn. Sixtin. de regal. lib. 2. cap. 14. n. 104. seqq.

Idem in Consil. Marpurg. 8. vol. 3. n. 49. & 107.

Gillmann. decis. Camer. lib. 2. decis. 14. n. 1.

Klock. vol. 1. consil. 8. n. 168. consil. 10. n. 260. seqq. consil. 12. n. 32. seqq. ubi præjudicia Cameralia allegat.

Idque eò magis, si peculiaribus pactis [prout in præsentî negotio] impetretur

Reinking. d. l. n. 51. & seqq.

fecus si Jus Advocatiæ competat jure Territorii, quod latius illo

Vid. contin. Thesaur. præf. Besoldi voce Schutz oder Schirms-Verwandten.

Dergleichen Beschaffenheit aber es allhier nicht hat / " da (2) von Sr. " Königl. Majestät in Preussen Ihr. Durchl. die Frau Abbatissin und Dero " Fürstl. HochStift Herford vor einen Unmittelbahren Reichs- und Freyh- " Stand auß Königl. Rechtsliebenheit nach wie vor agnosciert und confesioni- " ret wird / also daß Ihrer Durchl. Abteyl. Hohe Territorial Jurisdiction noch " wendig eines andern Constatus Imperii Vorumäßigkeit excludiret / "

suveder de jur. publ. parz. spec. sect. 2. cap. 10. §. 14.

Reinking lib. 1. class. V. cap. 3. n. 11. & seqq. Stuck. p. 1. Conf. 16. n.

114.

Auch (3) der vorhin angezogene Cessions-recess de Anno 1547 nichts anders in Munde führet / sondern nur von beschützen / schirmen und handhaben re- der/dergestalt / daß vielmehr derselbe außdrücklich

S. Zum Ersten. ic.

Deß HochStifts Immediat/Freyheiten / Regalien und Gerechtigkeiten
F 3 bevestiget

beveffiget und reserviret / wie dann disfalls die eigentliche Beschaffenheit der Schutz-Verwandnuß auß jedes Orts darüber auffgerichteten Verträgen abzunchmen.

Seckendorff im Teutschen Fürsten: Staat andern Theils cap. 10.
S. 11. p. m. 280. add.

Paurreiße. de Jurisdicte. lib. 2. cap. 10. n. 28. seqq.

Gleichwohl aber (4) nicht zu finden / worinn in dem endlichen Vorschlag sub Lit. B. vor Ihrer Durchleucht. Hoch:Stifft etwas neues / worzu selbiges nicht vormahls befugt gewesen / oder welches demselben nicht vorhin jure proprio & radicato zugestanden / und noch competire eingeräumet worden / gestalt vielmehr die Billigkeit erfordert / daß vermöge der Julischschon Schutz Verbindlichkeit / und des dafür immerhin genießenden ansehentlichen præmii halber über obiges gehalten / dafür manuteneuß geleistet / und in keinerley Weiße contra-vention gestattet werde: Als wird diese Frage billich affirmative beantwortet.

Ob nun wohl endlich die Vierde Frage belangend / zu wünschen wäre / wann zugleich nach Ihrer Durchleucht. Final resolution, da rin Sie viele avances gegeben / der Gräffl. Hornische Aggratations-punct mit abgethan / und dadurch alles in vorigen Ruhe:Stand reduciret und gefeset würde; Dieneil aber dennoch allhier wichtige Gründe diesem punct entgegen stehen / und solchen schwer / ja gar bedenklich zu machen / sich herfür thun / zumahl da diese Sache bereits Ihrer Käyserlichen Majest. allerhöchsten cognition unterworfen / und bey Deroselben anhängig ist / die sich auch / Einhalts Decreti vom 23 Jan. de Anno 1700 / weiters darin zu verordnen allergnädigst vorbehalten / dabey vornehmlich die Sache auff restitution des auff die seite gebrachten Kirchen Schazes / wie auch ex cassa & registratura Capituli genommener Gelder und Documenten / Erbauung des Decanat-Hauses / und was denen Capitularibus, Canonicis, Diaconis & Vicariis an revenuen vorenthalten / und sonsten laut Kirchlicher Urtheil / auch Käyserl. Decretorum zu præstiren aufserlegt worden / hauptsächlich ankommet / welche restituenda & præstanda Ihre Hochfürstl. Durchleucht. mit Beybehaltung guten Gewissens auch ohne schwere Verantwortung bey Allerhöchstged. Käyserl. Majestät nicht bey seite setzen / weniger zu des Stiffts Capituli merklichen Schaden und Nachtheil / auch Verkürzung so vieler geistlicher Interellenten durch den vorsehenden Vergleich nicht zurück lassen / noch Ihnen disfalls Ihr ex tot Judicatis competirendes Jus questum entzogen werden kan / in Erwegung / daß solche præstationes adimpliret werden müssen / wann gleich gar kein pardon erfolgte /

erfolgte / dann Ihre Durchleucht. nur Administratrix bey dem Stifft und Krafft
 solcher Administrations-pflichte von obigen Dingen etwas zu remittiren nicht be-
 fugt seynd / vielweniger zu verantworten stünde / wann solcher gestalt das Stifft/
 Capitul und Geistliche umb das Ihrige gebracht / Ihrer Durchleucht. Fürstlichen
 Erben aber / von welchen die Erstattung solcher remittendorum mit Zug gefor-
 dert werden könnte / in Gefahr und Verdrießlichkeit gesetzt würden ; Über dieses
 die Billigkeit allerdings erfordert / daß Ihrer Hochfürstl. Durchl. der Frau
 Abbatissin racione der enormen und wider die von der Frau Gräffin von Horn
 Anno 1689 den 4 Februar. nach der Beylage Lit. S. extradirte Eydliche rever-
 sales angethanen harten Beledigungen billichmäßige / und denen grossen Ver-
 brechen proportionirte satisfaction geschehe / anbey dero hoher respect nicht weiter
 gekränkter / oder gar malo exemplo vernichtet werde / zumahlen aus denen Actis
 keine submission oder Neue abzunehmen / vielmehr allstätige continuation voriger
 Widersetzlichkeit und usurpation annoch anmassender beneficial-Einkünften
 und andern gemelteten contraventionen erwähnte Frau Gräffin bis dato von
 sich verspüren lassen. So werden S. Königl. Majestät in Preussen / als ein-
 pieuler und Weltbelobter gerechter Herr / daß sothaner aggratiations-punct auß-
 gesetzt / und Ihrer Kaiserl. Majest. allergnädigsten Decision überlassen / in-
 zwischen aber das gültliche Vergleichungs-Werck amore publici dadurch nicht
 zurück gesetzt vielmehr aber durch agreirung Ihrer Durchl. Final-Erklärung
 sub Lit. B. " welcher Sie doch zu inkliniren befugt / alles zu einem erwünschten "
 Schluß gebracht / mithin die Fülische Cession zu Verbehaltung des præmii "
 Protectionis redintegriret werde / sich nicht entgegen seyn lassen. V. R. W.

Urkundlich haben Wir dieses mit Unser Facultät Insigel bekräftiget. So
 geschehen Erfurth den 19 Julii Anno 1706.

Decanus, Senior und andere Doctores
 der Juristen Facultät bey der Universi-
 tät. daselbst.



Copia ebenmäßigen Responsi Juris der Juristen Facul-
tät zu Jena de 30 August. Anno 1706 in puncto vorer-
wehnten Vergleichs zwischen des Königs in Preussen
Majest. und der Frau Abbatissin Durchleucht. zc.

Hochwürdigst Durchläuchtigste Herzogin/
Gnädigste Fürstin und Frau.

Als Ewr Hochfürstl. Durchl. Uns die hierbey zurückgehende
ausführliche Vorstellung S. Königl. Majestät in Preussen und Ewr
Hochfürstl. Durchl. vorhabenden Vergleich betreffend / nebst einem
volumine unterschiedener Beylagen / auch einem bey der Juristen Facultät zu Er-
furth eingeholten Informat-Urtheil / bey welchem Wir als im Haupt-Werck
nichts zuerinnern / so wohl nochmahln eine besondere Deduction zuordnen las-
sen / und über die in besagter Vorstellung enthaltene Vier Fragen ebenmäßig
Unsere rechtliche Meynung gnädigst begehret / demnach sprechen Wir / und zwar
auff die Erste Frage für recht: Alldieweil bey einem Vergleich / wie bey jedwe-
den Handel / so in Schriften gebracht wird / wegen mancherley Ursach / es sehr
schwer ist die Meynung der Paciscenten / allen nöthigen Umständen nach / der-
gestalt auszudrucken / daß nicht dann und wann ein zweydeutiger oder sonst
zweifelhafter Verstand heraus komme / oder auch etwas dunkel und unerlediget
bleibe / zuweilen die Worte gar wider des einen Paciscenten Meynung zu sei-
nem höchsten Nachtheil aufgelegt werden mögen / welches hernach / wann der
Vergleich einmahl vollzogen / absonderlich zwischen hohen Häuptern sich nicht
ändern lästet / und nur zu neuer Schwürigkeit und Disputat Anlaß giebet / da
man dann nach der bekanten Regul sich zu richten / und die Auflegung wider
den Jenigen / so seine Meynung deutlicher härte ausdrücken sollen / zumachen
pflaget / darauf aber nicht allein dem Paciscenten selbst / sondern auch seinen spä-
ten Nachkommen ein unwiederbringlicher Schade zugezogen werden kan;
Dannhero es große Behutsamkeit und Klugheit erfordert / daß man sich kei-
nes wegs / zumal in wichtigen und gefährlichen Dingen / zu übereilen / da dann zu
solchem reiffen Vorbedacht / auch nothwendiger Erinnerung aller Bedenklich-
keiten ein jedweder der Transigenten aus einem stillschweigenden Consens des
ändern

andern Theils/und nach denen Regeln gesunder Vernunft / auch nach aller
 Völker Gesetzen/berichtet/weil ein anders ist/einen Vergleich / so seiner Na-
 tur nach dahin gehet/das beyde Theile aus entstandener oder besorgter Irrung
 gesetzt/nicht aber in neue und wohl noch größere/auch gar in offenbahren Scha-
 den vertieffet werden/treffen / ein anders / sich Gesetze vorschreiben lassen müs-
 sen /sintemal Niemand von demjenigen / dessen Bortmäßigkeit Er nicht unter-
 worffen/bey einem Vergleich das letztere geschehen / und sich die Freyheit seines
 Willens einschräncken lästet / welches machet / das jedweder compacisciren der
 Theil solche Willens-Freyheit dem andern zu gönnen verbunden/widrigensfalls
 der Gerechtigkeit zu wider gehandelt werden / und ein Theil sich mehr Befug-
 nisses/als Ihm zukommt/hinaus nehmen/dem andern aber weniger / als Selb-
 gem gebühret/geben würde ; Solchem nach keinem verarget werden kan/wann
 Er bey dem Aufsatze eines Vergleichs in dunkle/zweydeutige/ und sonst besorg-
 liche Worte und Redens-Arten nicht einwilliget / sondern auff derselben en-
 derung und auff unverständliche *expressiones* dringet/zumal da es mit Anziehung
 guter Gründe und solcher Urth geschieht / das darauß keine Eigennütigkeit/
induction oder Absicht einigen Vortheils geschlossen werden mag ; Dessen allen
 Ew. Hochfürstl. Durchl. sich zu erfreuen haben / und solches umb so viel mehr/
 nachdem aus angeregter Vorstellung klärlich erhellet / was für wichtige Be-
 denklichkeiten bey unterschiedenen *expressiones* des Vergleichs sub Lit.C. sich her-
 vorgethan / und wie manches zu Dero Durchleuchtigkeit und des Stifts großem
 Nachtheil außgeleget werden könne/folgendts / das die gethanen Erinnerun-
 gen vor keine nur eingebildete/vergebene/oder doch nichts auff sich habende scrupel,
 sondern als eine genaue Beobachtung schwerer Pflichten und rühmlichsten
 Sorgfalt vor des Stifts Wohlfahrt zu halten / bevorab/nach dem dasjenige/
 was in vormahligen Berlinischen Puncten allbereitt eingegangen und verglichen
 gewesen/im letzten Aufsatze sub Lit. C. zum theil widerrufen/zum theil durch an-
 dere dafür gesetzte verständliche Wörter verändert worden / da doch Ew. Hoch-
 fürstl. Durchl. in Dero Final-resolution Lit.B. auff das billigste sich erkläret/
 auch Einhalts der Deduction, in Ansehung S.Königl. Majest. mit welcher Sie
 in so naher Anverwandtschaft stehen /und dem Durchlechtigsten Herren Media-
 tori zugefallen alles gethan / was Sie ohne Verkürzung des Stifts / Abbruch
 Kayserl. Decretorum und darauß erfolgende schwere Verantwortung / auch Be-
 unruhigung des Gewissens thun können / welche Lobwürdigste Neigung zum
 Vergleich und aller Billigkeit darauß ferner erscheinet / das ungeachtet die
 revocation der auff Königl. Preussischer seite vorgelauffenen *attentaten* solches
 theils selbst vor billich und recht agnosciret worden / daher Ew. Hochfürstliche

Durchleucht. zuforderst satisfaction geschehen sollen / solches aber nicht erfolget / sondern nach geschlossenen Tractaten die Sache zu einer neuen Conferenz / so binnen zween Monathen erst angeordnet werden solte / verwiesen worden / Ew. Hochfürstl. Durchleucht. dennoch wider sothane Verkehrung der Ordnung sich nicht gesetzt / und vielmehr aus Liebe zum Vergleich alles geschehen lassen / und in die Nachsetzung des satisfaction-puncts condescendiret. Allermaßen aber diese Vergleichungs-Sache kein geringes Werck ist / „sondern die conservation „und Wohlfahrt des Fürstl. hohen Stiffts Herford / so hierunter waltet / an „reichet / welches bereits über achthundert Jahr ein kundbahres Mitglied des „Röm. Reichs gewesen / von denen Glorwürdigsten Råysern mit herrlichen privilegien begnadet und dotiret / Dero und des Reichs Eigenthum genennet / in dero selben und des Reichs besondern Schus genommen / und über dieses mit vielen und mächtigen Chur- und Fürstl. Protectoren versehen worden / Ew. Hochfürstl. Durchl. auch bey Dero Stifft keine freye Gewalt als über ein Patrimonial-Gut haben / sondern die Administration unter schweren Pflichten führen / dergestalt / daß deßen conservation auff Dero Seel und Seeligkeit anvertrauet worden / zugeschworen / wie auff der Vernachtheiligung des Stiffts grosse Glücke hatten / also Ew. Durchl. Amts- und Gewissens halber dahin einbilgigt zu sorgen haben / „damit demselben nichts schädliches zuwachse / sondern es bey seiner „Reichs- und Ehren-qualität / sambt davon dependirenden hohen Rechten und „Gerechtigkeiten auff die allerbeste Weise erhalten werde / in welcher Betrachtung Ew. Hochfürstl. Durchl. Sich billich ein Gewissen machen / etwas zu übersehen und einzuräumen / was Sie nicht vor der Röm. Råyserl. Majest. als Dero Allernädigsten Herrn / noch weniger aber in Ihrem Gewissen / das ist / für Gott / der allein zufürchten / und dem wieder alles / was ein menschlich Gemüth ablenken könnte / fest zutrauen ist / wie er denn auch die schweresten Dinge zum erwünschtesten Zweck zu leiten vermag / verantworten können / wodurch auch bey dem Stifft und zumal Ew. Hochfürstl. Durchl. hohen Nachfolgern nur quereyen und betrübtes Andencken deßen / was unter Dero Abtensl. Administration ergangen / verursacht würde / da doch vor ein Stück der Gewissens-Sorge / insonderheit bey Verohnen hohen Standes und Nahmens zu achten ist / dahin zu trachten / daß Ihr Gedächtniß auch bey der Nachwelt im Seegen sey : Über dieses Ewer Hochfürstl. Durchl. intention hierbey sehr löblich / wie Gott dem Allmächtigen / was Ihm gehöret / also nach Anweisung gesunder Vernunft und heiliger Schrift in gegenwärtiger Sache dem Råyser zu geben was des Råysers ist / gestalt hochgedachte Råyserl. Majest. durch ausgestoffene ernste Verordnungen und personal-Mandaten sich des Wercks dermaßen angenommen / daß woferne Dero
 Allerz

Allergnädigsten Willens Meynung/ bey vorhabenden Tractaten durch Zulassung einiger zu des Stifts Verkürzung gereichenden clausulen und Wörter etwas zu wider geschehen solte / nicht nur dero Käyserl. allerhöchsten Auctorität außer Zweifel zu nahe gerettet / und es hochempfinden werden / sondern auch Ew. Hochfürstl. Durchl. Sich schwerer Ungnade zu besorgen haben würde ; Hiernechst auch S. Königl. Majest. in Preussen selbst ein hohes Interesse an Erhaltung des Stifts Immediat und Freyheiten haben / in Erwegung/das nicht nur ein Stück der Gerechtigkeit ist/ deren Ruhm S. Majest. allem Eigennutz vorziehen/bey seinen Rechten jedermann zulassen und zu schützen / sondern was noch mehr S. Königl. Majest. den herrlichen Nahmen eines Protectorn über das Stift und zwar aus doppeltem Grunde / so wohl Gütlichser Cession de Anno 1547 als Käyserliche Verordnung führen : Dannenhero hohen tragenden Amts halber ein anders nicht können / als zu verhüten/ damit Ew. Hochfürstl. Durchl. gegen Billigkeit und pacta nicht beschweret / auch das Stift in conformität erwehnter Gütlichen Cession erhalten / und bey dem seinigen Schugmäßig gehandhabet werde: Hierüber ferner S. Königliche Majest. nicht weniger Ew. Hochfürstl. Durchl. als dem Durchläuchtigsten Herrn Mediatori zu Hessen-Cassel Schriftliche Versicherung gethan / und declariret / nichts zu verlangen als was Vernunft/ Justiz und Billigkeit erforderten/ wie dann auch in denen Vergleichungs-puncten mit deutlichen Worten gemeldet / "es wäre S. Königl. Majest. ernster Wille und Meynung/ das Stift zu schützen / und dessen Wohlfahrt zu befördern / welches zuthun Deroselben umb so vielmehr oblieget/und eine selbst redende Billigkeit ist/ weil Sie in fortwährender perception des vor Dero protection gewidmeten Abteyl. prämiū stehen / und dieß falls vor denen übrigen Chur-und Fürstl. Herren Con Protectoren des Stifts / so für solche Schus-und Hülfleistung nichts genießen / einen grossen Vorzug haben; So mögen Ew. Hochfürstl. Durchl. bey also wichtigen Umständen die Berlinische Vergleichungs-puncten Lit. C. wie Sie anjese abgefasst/ ohne Gefahr nicht annehmen/ und decliniren die in sothanem Vergleich enthaltene in mehrermelter Vorstellung gründlich an den Tag gelegte Verfänglichkeiten/ Captiones-zweydeutige Wörter/ gefährliche clausulen und variationes billich/ haben auch dahero Dero Final. Erklärung sub B. beständigst zu inheriren fundatam intentionem, und ist kein Zweifel/ S. Königl. Majest. in Preussen wie Sie gleich Anfangs den Haupt-punct, nemlich die Reichs- und Erenß-Standschaft des Stifts anderweit vor bekandt angenommen und unverneinet/ darzu deroselben durch die Hochfürstl. Hessen-Casselsche Mediation zum theil fund worden in wie viel Wege Ew. Hochfürstl. Durchl. von Dero in Actis benannten Wider.

wärtigen zu nahe geschehen; Werden dahero aus Königl. Equanimität / und wann Deroselben der Sachen Beschaffenheit völliger vorgebracht wird / nach dem das wichtigste gehoben / des übrigen halber keine weitere Schwürigkeit verhängen.

Hierauf nun erlediget sich auch von selbst die Andere Frage / allermas-
 fen einmal veltte gesteller und unlaugbar ist / daß Eur. Hoch. Fürstl. Durchl.
 schwere Pflicht und Sorge auff sich haben: Dahero das Ihr anvertraute Stifft
 als ein theures Pfand / und das Gewissen / als ein zartes / leichtverlesliches We-
 sen / außser Gefahr zu setzen / darneben Dero Andencken bey der Welt / inson-
 derheit denen Nachfolgerinnen / ohne Vorwurf und Tadel zu erhalten / umb
 so viel eifriger sich angelegen seyn lassen / umb wie viel genauer Eur. Hoch.
 Fürstl. Durchl. bey sich erwegen / was Ihre obliege / was auß gering anschein-
 enden Dingen / wie die Erfahrung lehret / erfolgen könne / und was Dero von
 Gott erhabener Stand erfordere / so streitet vor Eur. Hoch. Fürstl. Durchl. nicht
 allein die allgemeine und einem Jedem Menschen zu stattenkommende Präsum-
 tion, daß sie nichts thun auß tadelhaftem Vorsatz / und ohne unumgängliche
 Nothdurfft / sondern auch besage mehr erwehnter Deduction, Dero enfferige / in
 der That bezeugte Wachsamkeit und Sorgfalt vor des Stiffts Erhaltung und
 Ruhe / sintemahl Eur. Hoch. Fürstl. Durchl. zu solchem Ende auß Dero Patri-
 monial-Mitteln viel Tausend angewendet / und viel empfindliche Verdrießlich-
 keiten / Kosten und afflictiones über sich gehen lassen: Worauf und auß angereg-
 ter Vorstellung sattfam erbekket / daß die von Eur. Hoch. Fürstl. Durchl. wi-
 der die Vergleichungs Puncta Lit. C. nicht plathin / sondern mit guten Gründen
 gemachte Zweifel / und deren verlangte Begräumung vor keine Wärfung und
 Frucht einigen Eigensinnes / Beredung oder abgezielten Vortheils / sondern als
 ein Kennzeichen einer durch Erfahrung geschärfften und in Dingen / so sich her-
 nach nicht umkehren lassen / nie zu grossen Vorsichtigkeit anzusehen / damit nicht
 hinführer weiter / wie auß vorigen Recellen gewiesen / auß zweydeutigen Expres-
 sionen nichts als Unheil und Schaden / Streit auß Streiten / und Vergleiche auß
 Vergleichen erwachsen / wobey der Erfolg anders nicht seyn mag / als daß das
 Stifft jedesmal darunter leyden / und sich etwas abzwacken lassen müsse / auch
 Wege gefunden werden könnten die kläresten Sachen nicht zu halten. Nicht
 minder ist keine Vermuthung daß an Seiten Eur. Hochfürstl. Durchl. sich bö-
 se Rathgebere dahinter stecken solten / in dem Eur. Durchl. mit hohem Verstan-
 de von Gott begnadet / und während der Dero Abteyl. Regierung durch neun-
 zehnjährige Fluctus und motus in denen Angelegenheiten des Stiffts derges-
 talt versucht und erfahren / daß Sie ungegründete Perfuasiones keines weg-
 achten /

achten / noch was auff blossen Wahn gesezet sich werden beybringen und dar-
bey zu beharren einbilden lassen / zu geschweigen / daß man keinen Vortheil siehet /
den Eur. Hoch-Fürstl. Durchl. hohe Bediente von unnöthig erregten Zweifel
und vergeblichen Disputat zu erwarten haben solten; Sintermah! die Last bishe-
riger Widerwärtigkeiten Sie selbstn meist mitdrucket / und wann sich außserte /
daß man ohne Noth und mit Schaden gestritten / die Gnade derer sich ein solcher
Rathgeber zu getrossen hätte / gering seyn würde / also allerseits nichts bes-
sers / als wann durch heilsame gültliche Hinlegung aller Irrungen vorige Tran-
quillität und Sicherheit im Stifft förderfamst wiederum hergestellt / und die Bes-
trangten zur ruhigen Genießung des Ihrigen gelangen mögen. Auch wann
endlich gar nichts besorgliches in denen Berlinischen Puncten Lit. C. wäre / wie
Gegenheiß dafür gehalten werden mag / mit der enderung auff selbiger Seite
deso leichter willfahrt werden könnte / weil doch offenbahr / daß alldort von Eur.
Hoch Fürstl. Durchl. letzte Erklärung abgegangen / und die darauf entstande-
ne Sorge selbst veranlasset worden; Vielleicht auch des Apostels Pauli Exempel
gewisser massen nicht unfüglig anzuziehen / der seiner sonst habenden Freyheit
lieber nicht brauchen / als daß jemand einigen Anstoß des Bewissens erlitte / ver-
ursachen wolte.

Solchem nach ist unsere Rechtliche Meynung / daß / wann Eur. Hochfürstl.
Durchl. auff der verlangten enderung derer in besagten Puncten sub Lit. C. an-
gemerkten Bedencklichkeiten beharren / und hiß dahin von Dero Final- Erlä-
rung Lit. B. nicht weichen / mit Zug niemand einige Eigensinnigkeit / oder ob wä-
ren Eur. Durchl. von übelgesimmten Rathgebern hierzu beredet / darauf schließ-
fen / noch dergleichen vorrucken dürfte.

Bev der Dritten Frage erscheinet auß allen Umständen / nachdem der
Fürstl. Abtey Hohe Gerechtsamkeit und Jusradicatum gnugsam herfür leuchtet /
auch in denen Schriftlichen Handlungen dargethan worden / daß Eur. Hoch-
Fürstl. Durchl. durchaus nicht gesucht S. Königl. Majest. auff einige Weise zu
beleidigen / Dero Juribus zu nahe zu treten / noch durch begehrte enderung derer
sub C. befundenen Bedencklichkeiten einiger Unbefugniß und was Sie niemahl
gehabt / Sich anzumassen / sondern / wie bey denen zu Bückeburg und zu Ber-
lin gehaltenen Mediations-Conferenzen darzeiget worden / dieses allein ver-
langen / " daß Eur. Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Hohes Stifft / so unter "
Königlicher Botmäßigkeit gar nicht stehet / bey der von Sr. Majestät aber- "
mal agnoscirten Reichs- und Ereyß. Standtschafft / samt allen davon dependiren- "
den Rechten und Gerechtigkeiten / geschücket / " die Käyserl. Decreta und Erin-
nerungen

neringen beobachtet/ über wiederholte Declarationes und Versicherungen gehalten/ und selbigen Nachdruck gegeben/ hiedurch auch Euer Hoch-Fürstl. Durchl. vor des Magistrats zu Herford und Consorten unablässigen Attentaten sicher seyn/ und Dero Stifts Regierung in ohngefränkter Ruhe und beständiger Securität genießen möchten/ wie es denen errichteten Recessen Ebur-Fürstl. und Königl. Anno 1669 und 1695 ergangenen Versicherungen sub Lit. U. sonderlich der Gölischschen Cession von Anno 1547 allerdings gemäß/ gestalt dieselbe mit deutlichen Worten im Munde führet/ was massen die Stadt Herford an das Fürstl. Hauk Gölisch bloß zu dem Ende übertragen/ damit der Cessionarius Herzog Wilhelm und dessen Durchleuchtigste Nachfolger das Stift bey seiner Superiorität/ Regalien/ Einkünften und Gerechtigkeiten wider männliches Turbation schützen/ schirmen und handhaben solten/ solches auch bey Fürstl. wahren Worten/ so einem würcklichen abgeschwornen Eyde fast gleich zu halten/ versprochen worden. Auch ist noch ferner zu erwegen/ daß Euer Hoch-Fürstl. Durchl. wann sie gleich auß Liebe zum Friede Dero eigenes Interesse verschmerzen/ und zur Einwilligung in die Berlinischen Puncte Lit. C. sich geneigt erweisen wollten/ solches dennoch/ wie vorhin allschon satzsam angeführet/ ohne Verletzung hoher Kaiserlichen Autorität und Mandaten/ auch ohne des Stifts/ Capituls und vieler unschuldigen Interessenten fundbahren Schaden und Verkürzung mit gutem Gewissen nicht geschehen mag. Nun haben aber Se. Königl. Majest. in denen von Ihr bereits unterschriebenen und besiegelten Vergleichs-Puncten/ mit vielen großmüthigen und kräftigen Expressionen recht Königlich versichert/ daß Sie Dero mächtigen Schutz und Protection Eur. Hoch-Fürstl. Durchl. und dem Stifte jederzeit nachdrücklich angedeyenzu lassen alles Ernsts gemeynet/ worzu nicht allein/ daß Sie vor Dero hohen Schutz ein ansehnliches premium beständighin genießen/ sondern auch die sehr nahe Bluts-Verwandtschaft mit Sr. Königl. Majestät kommet/ welche an sich auß dem Recht der Natur eine Verbindung machet/ alle Königl. Affection, Beystand und Beschützung Eur. Durchl. zu erweisen/ und daß derselben durch den Vergleich einiges Nachtheil zuwachse oder etwas wider Dero Gewissen auffgebürdet werde/ keineswegs zu verhengen; So werden Eur. Hoch-Fürstl. Durchl. da Sie durch Dero letztere Erklärung sub B. dem Stifte etwas neues oder worzu es nicht befugt/ und was demselben jure proprio & radicato vermög der Foundation nicht gebühre und zustehet/ nicht suchen/ massen dann auch von Uns/ mit was Bestande das Gegentheil/ daß nehmlich dem Gölischschen Juri protectionis zu nahe getreten sey/ dargethan werden könne/ nicht zufinden ist/ bey sothaner Erklärung sub B. und daß der Vergleich darnach eingerichtet werde/ billich gehandelt/

habet/

habet / und in keinerley weise darwider beeinträchtigt ; Gestalt ferner gänglich zu hoffen / daß Seine Königl. Majestät / als welche in öffentlichen Historischen Schrifften den wahren Ruhm haben / daß Sie / was das so genannte Staats-Interesse betrifft / worauf manche Potentaten einen Abgott machen / in solche Sünde noch nie verfallen / sondern jederzeit kein anderes Absehen gehabt / und noch haben / als 3 Ort / dem Kaiser und einem jeden das Seinige / nach Dero gerechten Wahi Spruchel zu geben und zu lassen / Sich die an Seiten Euer. Hoch. Fürstl. Durchl. verlangte enderung der in der Vorstellung angezeigten Bedenklichkeiten / an Worten und Formalien / nach erhaltener bessern Nachricht / und daß Se. Königl. Majestät gar nichts abbrüchig sey / gerne werden gefallen lassen und deswegen keine Schwürigkeit verstaten.

Zur Vierten und letzten Frage hat Eur. Hochfürstl. Durchl. sonder Zweifel / nach Anweisung öffters gedachter Vorstellung / dieses die Veranlassung gegeben / daß in denen Vergleichungs-Puncten von allen der Gräffl. Fräulein von Horn in denen Kaiserl. Decretis und Rießischen Urthel auferlegten restituendis und praestandis keine Erwehnung geschiehet / worauf nicht ohne Grund zu schließen es sey Gegentheils das Absehen alle diese Dinge / als wären sie wie durch eine Vogenfahrt erlassen / stillschweigend aufzuheben.

Nun ist wohl allerdings zu besorgen / daß je länger der Vergleich erwehnten Hornischen puncts halber aufgezogen wird / je später auch des Stuffs zerrütteterem Zustande werde gehoffen / und so hohen Kön. und Fürstl. Standes nahe Bluts-Verwandten in die alte Harmonie gesetzt werden ; Scheinet auch / daß die generale Vergessung alles ergangenen von welcher berührte Vergleichungs-Puncte reden / auf die Gräffin von Horn dahero mit extendiret werden wollen / weil Selbige zu denen Freungen zwischen S. Königl. Majest. in Preussen und Ewr. Hochfürstl. Durchl. den meisten Anlaß gegeben : Allhier auch gesagt werden möchte / daß weil kein gewisser Merckmahl eines heroischen Gemüthes / als seinen Feinden verzeihen / und des von Ihnen empfundenen Unrechts vergessen können / gleichfalls Eur. Hoch. Fürstl. Durchl. es zum höchsten Nachruhm gedener würde / woferne Sie die wider dero Hohe Person und Jura begangene Excess aus Hochfürstl. Generosität und allbereit weltbekanter clemenz in Vergessenheit stellen / und Gnade für Recht ergehen lassen wolten ; Dennoch aber und die weil jemehr dem Bono publico daran gelegen / daß der vor habende Vergleich zwischen so hohen und nahen Averbwandten / welche beyder seits Hochtheure Mitglieder des Römischen Reichs seynd / beschleuniget werde / je weniger errenter Gräffin halber / so Eur. Hoch. Fürstl. Durchl. Unterthanin und dahero
auff

auff Sie desto geringer Absehen zu haben ist / an derselben Aggratiations-Punct
 sich zu stoßen / und dadurch aufhalten zu lassen / in Erwegung / daß das Haupt-
 werck auff solche Hornische Particular Zwistigkeiten nicht ankömmet / sondern
 um Dinge zu thun / so selbst das publicum / das ist / des Stifts Interelle, Con-
 servation und Hohe Gerechtsamkeit betreffen / auch woserne wider Eur. Hoch-
 Fürstl. Durchl. die Gräffin von Horn mit bestande Rechtsens etwas zu haben
 vermennet / Sie zu Wien Ihre Nothdurfft vorlängst hätte vorbringen / nicht
 aber eigenmächtig verfahren / noch auch unerlaubte Mittel ergreifen sollen /
 zumal weil daselbst die Sache ohne dem schon anhängig / und dahin wiederumb
 zu endlicher Käyserlichen Decision verwiesen worden / oder nach Inhalt Euer
 Durchl. Final-Erklärung sub B. besonders aufgemachet / und nebst Sr. Königl.
 Majestät auff ein .expediens, mit was maasse die Aggratiation, salvò jure tertii,
 gesehen möge / gedacht werden kan / gestaltt dann Eur. Hoch Fürstl. Durchl.
 wann dieselbe durch den gültlichen Vergleich mit Sr. Königl. Majestät reconcili-
 ciliiret / und die vorige gute Intelligenz / worauf Eur. Durchl. dieser Hornischen
 Sache halber gesetzt worden / herwieder bracht / hierzu sich nicht ungeneigt er-
 kläret haben ; Ulbrigens daß die Gräffin von Horn an denen Irrungen zwischen
 Sr. Königl. Majest. und Eur. Hoch Fürstl. Durchl. eben die größte Ursache ist /
 welches das wenigste Moment machet / warum in dem Vergleich auff
 Sie mit gesehen werden sollte / und ist vielmehr / so lange es an der durch Ur-
 theil und Recht ihr allschon auferlegten / und sonst obliegenden Satisfaction er-
 mangelt / zu verhüten / daß durch der Gräffin Erwehnung die Erinnerung
 vorigen Streits / und alles dessen / was man widerrechtlich darüber erleiden
 müssen / sambt der alten Verbitterung nicht ohne Empfindung und abalienation
 der Gemüther erneuret werde / „ Inmachen auch vor ihò dahin zu trachten ist /
 „ nicht wie Ewr. Hochfürstl. Durchl. Unterthanen und Geistliche zu weitem
 „ Excellen und in Zukunft andere zur Nachfolge gereiset / sondern wie Ewr.
 „ Durchl. selbst wider der Unterthanen Licenz und Aufsehnung Sicherheit ver-
 „ schafft werden möge / aus übersendeter Deduction aber erscheint / wie hoch die
 „ Gräffin von Horn an Ewr. Hochfürstl. Durchl. und sonst in viel andere Be-
 „ ge sich vergangen / da Sie durch gefährliche Machinationes Ewr. Durchl. Ab-
 „ teilsliche Dignität und Regierung an sich zu bringen getrachtet / in Dero Obrig-
 „ keitsliches Amt gegriffen / Ende und beschworne Reverfales gebrochen / ins
 „ Safft und Capitul gewaltsam eingedrungen / daselbe mit Riegeln und
 „ Schloßern versperrt / denen treuen membris Capituli allen aditum ad frequen-
 „ tationes Capitulares verschlossen / hiernechst wider Ewr. Hochfürstl. Durchl. zum
 „ andernmal insurgiret / schwere Verbitterung und allerhand Herkesoyd ange-
 richtet /

richtet / auch durch Ihre Helffers Helfere den Königl. Preussischen Hoff zu
 denen herben Patenten induciret habe / wodurch sich Ewr. Durchl. eine so nahe
 Königl. Baase mit Dero Chur. und Fürstlichen Protectoribus, auch Geistlichen
 und Bedienten vor öffentlich traduciret und beschimpffet achten : Worbey es
 nicht bewendet / sondern / obgleich wider die Gräffin und deren Anhang unter
 chiedene Käyserl. Mandata dehortatoria vom 28 Decemb. 1698 und 12 May
 1699 juxta Lit. H. & T. aufgestossen / sie dennoch vorige contraventiones, durch
 allfertige Begnehmung derer geistlichen Revenüen und dergleichen unjustifi-
 cirliche Dinge merklich gehäuffet / gegen Ewr. Hochfürstl. Durchl. als Ihre
 von Gott und Käyserl. Majestät vorgesezte hohe Obrigkeit / sich reiteratis vici-
 bus aufgelehnet / und sonst in andere Wege ganz unverantwortlich auffgeföh-
 ret / die aller schweresten Verbrechen und Beleidigungen begangen / der fructu-
 um und emolumentorum beneficialium biß jegige Stunde sich angemasset / mit-
 hin denen Käyserl. Pœnal-Mandaten die geringste partition nicht geleistet / son-
 dern solche gänglich hindangesezet und e diametro dawider gelebet / dergestalt
 daß an statt dieselbe / laut des Reichs-Hoff Raths Conclufi vom 23 Jan. 1700
 Euer Hochfürstl. Durchl. Fürstl. Gemüth durch geziemendes comportement be-
 ruhigen / und in der Sache selbst nähere Käyserl. Verordnung (welche sich Se.
 Käyserl. Majestät ausdrücklich vorbehalten) gewärtigen sollen / gleichwol ver-
 bothene Mittel ergriffen / und übel ärger gemacht / so daß umb dieser erneuerten
 und vergrößerten Infringirung willen die Kräut. Gräffin von Horn mit desto-
 mehrer animadversion anzusehen; Zumahl / da Sie / wie sich dißfalls auff die Acta
 beruften wird / hiebevorn von Euer Durchl. zum öfftern pardonniret / dadurck aber
 nur incorrigibler worden; Welchem nach da die Gräffin sich selbst in den schwe-
 ren Stand / darinne Sie isohrebet / gesezet / und die Käyserl. Decreta condemnatoria
 und restitutoria veranlasset / darzu rem judicatam wider sich hat / Sie auch dahin
 sich zu bestreben / wie ermelten Decretis und Rechts kräftigen Kielischen Urthell
 ein Gemügen geleistet werde / und von allem / was zu Gewinnung Euer Hoch-
 fürstl. Durchl. Gnade nothwendig nichts zu unterlassen / sondern als pars offen-
 dens, animum respicendi und pœnitendi in der That zu zeigen / folgendß sich / wie
 Ihr im Käyserl. Mandat vom 12ten May 1699 bey pœn 20 Marck löthigen Sol-
 des Käyserlicher schmerer Unnade und anderer schärfferer Verordnung befoh-
 len worden / des Capitals / Capital-Hauses und aller anderer Annahmungen auch
 bißheriger collisionen und Thätlichkeiten gänglich zu enthalten / die aus der Ca-
 pituls-Cassa und dem Archiv weggenommene Gelder und Documenten an den
 Ort wo Sie gewesen / alsobald wieder hinein zulegen / also den Stiffts Schwatz /
 als

als gewesene Thesauraria, pro quota, oder ein Equivalent dafür zu restituiren / der
 Frau Decanisin, Princessin von Heßen-Homburg Durchl. alle zubehörige Brieff-
 schaffren sub fide juramenti wiederum aufzuantworten / denen Capitularibus,
 Canonicis, Diaconis, Vicariis und Geistlichen sämtliche wider obiges Kayserliche
 Decret vom 12 May entzogene reditus und emolumenta zu erstatten und alles in
 den Stand / wie es vor diesem gewesen / zu setzen: Hierüber daß ein Decanat-Haus
 aufferbauet werde / als Consortin litis sich zu bearbeiten / und die ad pios usus ge-
 wiedmete Straßgelder / samt allen verursachten Proceß Kosten abzutragen: Am
 Ende die begangene Fehler öffentlich zu depreciren und solcher gestalt sich der
 Gnade daß Sie recipiret werde / fähig zu machen; Welches alles ehe es der Ge-
 bühr zu Werck gerichtet / man nicht finden kan / wie Euer Hochfürstl. Durchl.
 der Gräffin von Horn einige Aggratiation wiederfahren zulassen / gedungen
 „ werden möchte / „ sintemal gleichwohl die Gräfin Euer Durchl. unzweifelhaff-
 „ te geistliche Unterthanin ist / und in eines unmittelbahren Reichs- und Creysß-
 „ Standes / wie Euer Hochfürstl. Durchl. und Dero Stifft kundbar seynd /
 auch die Vergleichungs-puncte deutlich bejahren / habende differentien mit deren
 eignen Unterthanen kein anderer Drittstand sich einzumischen / noch darinnen zu
 cognosciren berechtiget / so wenig / als Euer Hochfürstl. Durchl. dikhals jemand /
 als der Röm. Kayserl. Majest. Rede und Antwort zu geben schuldig. Und wenn
 gleich mit einem Protectore, ungeachtet dessen daß Schutz und Schirm keine Ju-
 risdiction geben / es eine besondere Beschaffenheit zu haben gesagt werden wolte /
 die protection doch ein mehrers nicht mit sich führet / als daß des Clienten Unter-
 thanen wider Auswärtige / Ungerechte / Gewalt / so wohl als der Client selbst / nicht
 aber wider Gerechte / von deren eigenen Obrigkeit vorhabende Bestrafung ge-
 schüget werden / in dem des Clienten bestes jederzeit zu suchen / alles / was zu dessen
 Schaden und Nachtheil gereichen kan / abzuwenden / und derselbe daher / wann
 seine eigene Unterthanen sich wider ihn auflehnen / wenn dessen lehnteute / Cen-
 suren und Pfachtspflichtige Ihrer præstationen sich wegern / gegen die Widerspen-
 stigen auff jedesmalhiges Anrufen zu beschirmen / und diese zu Ihrer Pflicht und
 gehöriger satisfaction anhalten zu helfen verbunden; Wofern aber ein Protector
 sich über des Clienten Unterthanen eine Vortmähligkeit hinaus nehmen wolte /
 solches denen Reichs fundamental-Gesetzen zu wider seyn / und zu allerhand In-
 convenientien / ja zu Empörungen und zur eversion ganser Staaten Anlaß geben
 würde: Dergleichen aber von Sr. Königl. Majest. in Preussen / so vermöge Güt-
 lichscher Cession in das Recht der Protections-leistung getreten / und eines an-
 sehnlichen præmii dafür genießen / woferne Deroselben nur die wahren Umstän-
 de

de mit der Fräul. Gräfin von Horn vorgetragen werden / Euer Hochfürstl. Durchl. Sich desto weniger zu befahren umb wie viel nachtheiliger es dem publico seyn würde / im fall die Gräfin ohne alle abgestattete satisfaction frey ausgehen solte/da doch Eur. Hochfürstl. Durchl. billich dafür sorgen/ daß daferne in Zukunft wider Euer Durchl. oder Dero Nachfolgerinnen und andere sich einige/ wiewohl ungewünschte Excesse zutragen solten/ Selbige nicht etwa Euer Durchl. allzugroßen Clemenz begemessen werden möchten ; Hierüber auch zuerwegen/ daß das Stift/Geistliche und andere Interessenten/ so von der Gräfin von Horn betrübet worden und leiden müssen / die aufgehoffene Käyserl. Decreta condemnatoria und restitutoria samt dem in kraft Rechts ergangenen Rielschen Urtheil einmal vor sich haben/ welches Jus quartum tertiorum Euer Hochfürstl. Durchl. wann Sie schon Ihres eigenen Rechts sich begeben wolten/ Gött- und Weltlichen Befehlen nach durch einen General-Pardon keinen entziehen/ noch von denen in ermelten Decretis und Urtheil der Gräfin anbefohlenen und auferlegten præstandis und restituendis, was nehmlich dem Fürstl. Hoch-Stift wegen des exilirten Kirchen-Schatzes/ dem Capitulo Cathedrali wegen weggenommener Cass. Gelder und Documenten/denen Capitularen/Canonicis, Diaconis und Vicariis in Ansehung so vieler præceptorum, und endlich denen piis causis oder Armen adjudiciret worden, und kundbar zukünftig / abweichen/ noch solche erlassen können.

So ist demnach zu Beschleunigung der bisherigen Compositions Tractaten/ so billich als nöthig den Hornischen Aggratiations-Punct davon auszuschließen/ und solchen der Röm. Käyserl. Majestät/Inhalts Decreti vom 23 Januar. 1700/ worinne Sie weiter zu verordnen Sich allergnädigst vorbehalten / zu endlicher Decision anheim zustellen; " Sotten aber / wie doch keines weges zu vermuthen Ewr. Hochfürstliche Durchl. wohlgemeynnte intention, wegen Aufsehung angeregten Hornischen Puncts nach Inhalt Dero Final-Erklärung sub B. nicht acceptiret werden/ noch ingress finden / werden Ewer Durchleucht. vor Gott und der Welt entschuldiget / auch nicht zuverdencken seyn/wann Sie zu Abstellung obigen wider Ihrer Käyserlichen Majestät allerhöchsten respect lauffenden Unwesens das von Ihr verliehene Expediens zur Hand nehmen/und zu des Fürstlichen Hoch-Stifts Ehr- und Fürstlichen Con Prorektoribus, welchen die Handhabung mehrerwehnter Käyserlicher Decretorum aufgetragen worden/die auch allbereit sich zu interessiren angefangen haben/nachmahls sich wenden/und wider alle Zündthigungen fernere Assistentz

bey Ihnen suchen. Von Rechtswegen. Urkundlich mit Unserm hierunter
aufgedruckten Insigel besigelt.

Ewr. Hochwrd. und Hochfürstl. Durchl.

Untertänigste

Ordinarius, Decanus, Senior und
andere Doctores der Juristen Facul-
tät in der Universität Jena.



Jena den 30 August. 1706.

Lit. Y.

Copia Approbationis der Juristen Facultät zu Rostock
vom 1. Decemb. 1706. über beyde vorhersehende Erfur-
tische und Jechnische Responfa Juris sub Lit. W. & X. Kö-
nigl. und Fürstl. Vergleichs. &c.

Hochwürdigste Durchläuchtigste Herzogin/
Gnädigste Fürstin und Frau.

Als Eur. Hoch. Fürstl. Durchl. gnädigst geruhet Uns Decano, Seniori und
Ubrigen Doctoribus der Juristen Facultät in der Universität Rostock &c. Et-
ne Vorstellung zu übersenden/ in welcher dasjenige enthalten / wie weit
Sie sich mit Sr. Königl. Majestät in Preussen/ ihres Stifts wegen vergli-
chen/ und was bey der Auffertigung und Concipirung des Vergleichs vor neue
dubia Sich hervor gegeben/ nebst unterschiedlichen Verlagen/ auch zweyen Ori-
ginal-Responfis, davon das Erste von der löbl. Juristen Facultät zu Erfurth
sub dato den 19 Julii Anno 1706 aufgefertiget/ das andere aber von der löbl.
Juristen Facultät zu Jechna den 30 August. 1706 ertheilet worden / mit dem
gnädigsten

gnädigsten Gesinnen / Wir möchten solche beyde Responsa Juris bey versammelten Collegio wohl erwegen / und wenn solche denen Rechten und Beylagen conform befunden würden / mit Unser Facultät Insigel approbiren.

Solchemnach haben Wir Decanus, Senior und andere Doctores der Juriſten Facultät in der Univerſität roſtock. &c. vorgemelte beyde Responsa mit Gleiß verlesen / reifflich und wohl erwogen / mit denen Beylagen behutsam conferiret / und befunden / daß solche Responsa denen Rechten und aller Billigkeit gemäs seynd / also / daß wir auff alle vier Fragen nicht anders / als von Erfurtenſibus und Jenenſibus geſchehen / respondiren können ; Wie denn nicht allein die beſwehrete Juristen gnugsam an die Hand geben / daß bey dergleichen pactis man alle mögliche Behutsamkeit gebrauchen ſoll / ſondern es lehret es auch die tägliche Erfahrung was vor groſſe Strittigkeiten auß dergleichen Pactis öfters zu entſtehen pflegen ; In specie hat das gleichfalls Kaysrl. Frey weltl. Stifft Queſedlinburg mit dem Chur Fürſtl. Sächſiſchen Hauſe gemacht / jemehr es Verträge von neuen gefunden und hervorgethan / daß also das immediate Reichs Stifft Hertford Sich an dieſem Exempel wohl zu ſpiegeln. " Und zwar zu Er. Königl. Majest. in Preußen Wir das allerunterthänigſte und ſicherſte Vertrauen haben / daß Er. Königl. Majestät vor Ihre Hohe Person nimmer intendiren werden durch solche Pacta Sich ein Jus zu acquiriren / welches Ihnen von gerechtigkeit nicht zuſtändig / denn Er. Königl. Majest. ungemeyne Liebe zur gerechtigkeit ist der gantzen Welt bekandt. So ist doch zu beſorgen / daß die Königl. Succellores demableins aus solchen pactis etwas zu ihrem Vortheil nehmen möchten. Ja es geſchieht auch öfters / daß neue Miniſtri eines Hohen Potentaten die Sachen mit andern Augen anſehen / und etwas auß denen Worten der Pactorum ſuchen / welches die Conſcienten der Pactorum niemahls intendiret hätten. Weil nun Könige und Potentaten wegen der über auß groſſen Menge der Affären unnmöglich die Umſtände / ſo bey Conſcipirung der Pactorum vorgekommen / behalten können / ſo geſchiehet es faſt ordinaire / daß Könige und Potentaten denen Vorſtellungen der neuen Rätthe / welche Sie zu Vermehrung ihrer Macht vorbringen / Beyfall geben / daher dann niemand zu verdencken der mit hohen und mächtigen Potentaten Vergleiche zu treffen hat / daß Er alle menſchmögliche Sorgfalt trage / damit kein zwendeutiges Wörtgen / oder keine Phraſis in den Vergleich geſezet werde / auß welcher künftig neuer Miß Verſtand erwachſen könne. Solchem allen nach tragen Wir kein Bedencken / obgemeltes Erfurtenſche und Jehenſche Reſponſum zu ratificiren : Thun es auch hiemit und approbiren und ratificiren durch V�ndruckung unſer Facultät Inſigel

vorgemelte Responsa / und glauben gänzlich / Seiner Königl. Majestät in Preussen / werden auff des Durchleuchtigsten Herrn Mediatoris weitere Vorstellung / bey so bewandten Umständen / die Vergleichungs Punkte dergestalt wie Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. die Frau Abbatissin Sich erklärt / zu unterschreiben allergnädigst gefallen lassen / und als ein Höchsterleuchteter und Gerechtester König nicht gemeynet seyn der Gräfflich Hornischen Aggratiation halber das heilsame Vergleichungs Werk auffzubalten / anerwogen das Käyserl. Rescriptum vom 12 May 1699 deutlich meldet / daß Ihre Käyserl. Majestät die Cognition in dieser Sache privative zu sehe / und wie die eigentliche Worte lauten: Das Jülichische Protectorium keinen Anlaß geben / noch dahin extendiret werden könne der remotarum Canonillarum Sich anzunehmen. Gestalte dann auch Se. Königl. Majest. von Preussen hierauff in Dero Responforis ad Imperatorem sub dato Cölln an der Spree den 25 August. 1699 Sich erkläret haben / daß Sie in solche Sache Sich weiter zu meliren nicht gedächten / in allergnädigster Erwegung / daß Schutz und Schirm keine Obrigkeit gebe. Solten aber mehr Höchstgedachte Königl. Majestät von Preussen hier unter difficultiren / und die Unterschreibung Ihrer Durchl. der Frau Abbatissin Final-Erklärung vom 24 Sept. 1705 nicht besleiben / so haben doch diejenige Punkte, welche Se. Königl. Majest. bereits ohne Restriction eingestanden / ihre Richtigkeit / als welche ohne dem Ihrer Hoch. Fürstl. Durchl. und Dero Stifftie jure proprio & radicato competiren / also daß die Königl. Ministri denen selben nachzuleben von Rechts- und Gewissens wegen verbunden seynd.

Uhrkundlich mit Unser Facultät Insigel bestärcket. So geschehen Kōstock den 1 Decembr. 1706.

Decanus, Senior und andere Doctores
der Juristen Facultät daselbst.

L.S.

Lit. Z.

Copia ebenmäßiger Approbation der Juristen Facultät
auf Königl. Schwedischer Universität zu Greiffswald vom
10 Decembr. Anno 1706 betreffend vorerwehnte drey
Rechtl. Gutachten. &c.

Hochwürdigste / Durchläuchtigste Herzogin
Gnädigste Fürstin und Frau.

Als Eur. Hoch Fürstl. Durchl. gnädigt gefallen eine Dero Stifft Herford /
Insonderheit die mit Jhro Königl. Majestät in Preussen bißher gehabte
Streitigkeiten / und den jegund darüber zutreffenden Vergleich angehende
Vorstellung mit unterschiedlichen Bevilagen nebst zweyen darüber eingeholten
Original Responfis als von Erfurth und Jehna Un 3 zu zusenden mit dem gnädigen
Gesinnen / jetztgemeldete Responfa cum Adjunctis zu verlesen / reifflich zu erwä-
gen / und Unsere in Rechten gegründete Approbation Eur. Hoch Fürstl. Durchl.
darüber mitzutheilen. Solchem nach haben wir Decanus, Senior und andere
Doctores der Juristen Facultät in der Pommerischen Universität zu Greiffswal-
de alles und jedes fleißig verlesen / die Responfa von Erfurth und Jeh-
na mit der Vorstellung und denen Bevilagen conferiret und zusammen gehalten.
Und gleichwie nun die von Eur. Hoch Fürstl. Durchl. auß denen Berlinischen
Vergleichs Puncten sub Lit. C. angezogene Passagen und denen darüber ge-
machten Monitis Unseres Erachtens also beschaffen seyn / daß dieselben ohne
Eur. Hoch Fürstl. Durchleuchtigkeiten / Dero in officio successoren und Stiffts
Höchsten Nachtheil nicht admittiret werden können / weil solches zu neuen Dil-
put und darauf zu besorgender Weitkufftigkeit leicht Anlaß geben möchte.
Danechst Eur. Hoch Fürstl. Durchleuchtigkeit keiner opiniatete oder indu-
cation übel-gesinneter Rothgeber mit Recht beschuldiget werden mag / wann Sie
obbemeldete Berlinische Vergleichs Puncta zu acceptiren nicht / hingegen aber
Jhrer Final- Erklärung sub Lit. B. beständig zu inhæriren gemeynet / daß Sie
diesmehr diesem Recht Fürstl. Fürnehmen Amts- und Gewissens halber nachzu-
sehen verbunden / als welches hendes Eur. Hoch Fürstl. Durchleuchtigkeiten
obligiret nicht allein jegund des Stiffts Herford Jura zu maintainiren / sondern
auch darauff bedacht zu seyn / daß dasselbe ins künfftige dabey sicher seyn möge.
Und aber unlaugbar / daß die meiste Sicherheit dergleichen Reichs-Stän-
de //

" de/wie das Stift Herford ist /in richtigen und von aller Equivocation und Obscurität sattfam liberirten Verträgen mit bestehe. " Auch da die Facta der Gräfsin Horn so beschaffen/ daß wann Sie simpliciter remittiret werden solten / solches wegen der Nachfolge gefährlich seyn würde / allerdings billige und nöthig / daß solcher Punct aufgesetzt und Jhro Käyserlichen Majestät / woselbst ohne dem schon Lis pendens ist / allergnädigsten Cognition und Dijudication ferner überlassen / darnach aber dieses Vergleichungs Werck mit Seiner Königlich Majest. in Preussen nicht aufgehaltten werde: Also können Wir nicht anders als vorhin gerühmten Erfurtischen und Jehrnschen Responsis, worin dieses mit mehrem und ganz umständlich deduciret und aufgeführt worden / in allem Beypflichten / und selbige approbiren. Wie Wir dann dieselbe hiemit in allen Stücken approbiren. " Ubrigens aber dafür halten/ daß/ wann auch schon " dieses alles von Sr. Königl. Majestät in Preussen wider besser Zuversicht " nicht attendiret, noch Jhrer seits oberwehnte Abtrenliche Final-Erklärung Lic. " B. acceptiret werden solte / nichts destoweniger die von Sr. Königl. Majest. " ohne einhige Ausnahme oder Restriction bereits agnoscirte und eingegangene Punct / dennoch ihre Richtigkeit und abhelffliche Waasse von demwegen " behalten/ weil solche Jhrer Durchl. und Dero Hoch Fürstl. Stifte auß eigenem Rechte originarie & radicaliter zustehen / dannhero von denen Königl. " Preussischen Beamten nicht mehr zu controvertiren / sondern selbigen / vermöge eigener Confession und Gültischer Schwurverbindlichkeit/unverbrüchlich zu halten/und in keinerley Weise contraventiones zu verstaten seyn. Alles von Rechts wegen. Bestätiget mit Unserm der Facultät Insigel. " Gegeben Greiffsv valde den 10 Decemb. Anno 1706.



Decanus, Senior und andere
 Doctores der Juristen Facultät
 in der Pommerischen Univer-
 sität daselbst.







Nr 4022

ULB Halle
006 311 423

3



vd18

Gustav Reiber
Buchbinderei
Halle/S., Henriettenstraße 81





Gründlicher
Bericht

Warum
Die zwischen
Sr. Königl. Majestät in Preussen
Und
Ihr. Hochfürstl. Durchl. der Fr. Abbatissin
zu Herford ꝛc.
Unter Hochfürstl. Hessen-Casselischer Mediation
bisherig gepflogene
Vergleichs-TRACTATEN
Noch nicht zum Schluß gekommen seyn/ und woran
solches haffte. ꝛc.

Gedruckt im Jahr 1707.